

| | |
|---------------------------------------|------------------|
| Institut für Zeitgeschichte ARCHIV | |
| Akk. 8059/91 | Best. ZS/A-32/11 |
| Rep. | Kat. |

ZS/A 32, Bd. 11

Slg. Botschafter a.D. Eugen Ott

Juristische Auseinandersetzungen
um Veröffentlichungen über den
Fall Richard Sorge

Abschrift

An den
"Spiegel"-Verlag GmbH.

2. Juli 1951

Hannover
Hochhaus, Goseriede 5-6

z.Hd.v. Herrn Rudolf Augustein

Sehr geehrter Herr Augustein!

Herr Botschafter a.D. Eugen Ott, Hemmingen,
hat mich wegen der "Sorge-Artikel" in den Nr. 24, 25 und 26
im "Spiegel" aufgesucht und mir Vollmacht erteilt.

Mein Mandant wurde von Ihrem Schriftleiter Herrn Hans-Jürgen Wiehe
in München am 6.6.1951 aufgesucht. Am Tage vorher hatte er schon die
Ehef zu meines Mandanten aufgesucht. Die Unterredung mit meinem Man-
danten dauerte 4 Stunden und hatte das Ergebnis, dass Herr Wiehe er-
klärte, er sei vom der Darstellung des Falles Sorge durch meinen Man-
danten sehr beeindruckt und sei überzeugt, dass diese Darstellung
richtig sei. Er erbot sich, diese seine Auffassung bei Ihnen nachdrück-
lichst zur Geltung zu bringen.

Aehnlich äusserte sich Herr Wiehe auch gegenüber Herrn Dr. Erwin
Wickert in Heidelberg, dem er anschliessend aufsuchte. - Der Inhalt
der Artikelserie steht mit diesen Ausserungen des Herrn Wiehe
in schroffstem Gegensatz. Mein Mandant beanstandet Ihre Veröffent-
lichung nachdrücklich und behält sich vor, in der ihm geeignet erschei-
nenden Weise darauf zu reagieren.

Ihre Quellen scheinen - das darf ich in diesem Zusammenhang doch wohl
deutlich sagen - zum Teil recht trübe zu sein. Sie beziehen sich darauf
dass Sie eidesstattliche Versicherungen und alle möglichen anderen
Unterlagen hätten, die Ihre Angaben erhärten. Ich halte es für eine
Loyalitätspflicht Ihrerseits, mir diese Unterlagen zur Einsichtnahme
zur Verfügung zu stellen. Ich schlage vor, dass Sie sie Herrn Rechts-
anwalt Dr. Hoffmann übermitteln, der Sie ja im dem Verfahren
Evang. Hilfswerk vertreten hat, und ihn ermächtigen, mir Einsicht zu ge-
währen. Ich möchte in diesem Stadium auf Einzelheiten nicht eingehen,
aber zwei Beispiele herausgreifen, zu denen ich eine postwendende Er-
klärung von Ihnen erwarte:

1. Sie behaupten in der Nr. 26 vom 27.6.1951 auf Seite 23, der
Architekt Ernst May sei Kommunist.
2. ferner in derselben Nummer auf Seite 24, Frau Helma Ott
sei während des Münchener Röteaufstands von 1919, wie sie selber
erzählt habe, eingeschriebenes Mitglied der Kommunisten gewesen.

Beide Behauptungen sind falsch.

Welche Unterlagen wollen Sie dafür haben?

Sind Sie bereit, mir die bevorstehenden weiteren Veröffentlichungen
zu dem Fall Sorge vor der Veröffentlichung zur Einsichtnahme zu Über-
lassen? Ich habe den Eindruck, dass es in Ihrem eigenen Interesse
zweckmäßig wäre. Ich bemerke, dass ich ohne Ankündigung wie im Falle
des Evang. Hilfswerks hätte gegen Sie vorgehen können. Da ich aber
damals den Eindruck hatte, dass Sie sich der presserechtlichen Verant-
wortung bewusst sind möchte ich in diesem Falle Ihnen Gelegenheit ge-
ben, vor einem zivil- oder strafrechtlichen Vorgehen Stellung zu nehmen.

Ich sehe Ihrer postwendenden Erklärung entgegen. Hochachtungsvoll
gez. Fischer

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43 381
 DR. FISCHINGER

2. Juli 1951

An den

"Spiegel"-Verlag GmbH.

Hannover

Hochhaus, Goseriede 5 - 6

z.Hd.v.Herrn Rudolf Augstein

Sehr geehrter Herr Augstein!

Herr Botschafter a.D. Eugen Ott, Hemmingen,
 hat mich wegen der "Sorge-Artikel" in den Nr. 24, 25
 und 26 im "Spiegel", aufgesucht und mir Vollmacht er-
 teilt.

Mein Mandant wurde von Ihrem Schriftleiter Herrn
 Hans-Jürgen Wiehle in München am 6.6.1951 auf-
 gesucht. Am Tage vorher hatte er schon die Ehefrau
 meines Mandanten aufgesucht. Die Unterredung mit meinem
 Mandanten dauerte 4 Stunden und hatte das Ergebnis,
 dass Herr Wiehle erklärte, er sei von der Darstel-
 lung des Falles Sorge durch meinen Mandanten sehr
 beeindruckt und sei überzeugt, dass diese Darstellung
 richtig sei. Er erbot sich, diese seine Auffassung bei
 Ihnen nachdrücklichst zur Geltung zu bringen.

Ähnlich äusserte sich Herr Wiehle auch gegenüber
 Herrn Dr. Erwin Wickerl in Heidelberg, den er
 anschliessend aufsuchte. - Der Inhalt der Artikelserie
 steht mit diesen Ausserungen des Herrn Wiehle in
 schroffstem Gegensatz. Mein Mandant beanstandet Ihre
 Veröffentlichung nachdrücklich und behält sich vor,
 in der ihm geeignet erscheinenden Weise darauf zu re-
 agieren.

Ihre Quellen scheinen - das darf ich in diesem Zusam-
 menhang doch wohl deutlich sagen - zum Teil recht
 trübe zu sein. Sie beziehen sich darauf, dass Sie
 eidesstattliche Versicherungen und alle möglichen anderen
 Unterlagen hätten, die Ihre Angaben erhärten. Ich halte
 es für eine Loyalitätspflicht Ihrerseits, mir diese
 Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
 Ich schlage vor, dass Sie sie Herrn Rechtsanwalt
 Dr. Hoffmann übermitteln, der Sie ja in dem Ver-
 fahren Evang. Hilfswerk vertreten hat, und ihn ermächtigt

gen, mir Einsicht zu gewähren. Ich möchte in diesem Stadium auf Einzelheiten nicht eingehen, aber zwei Beispiele herausgreifen, zu denen ich eine postwendende Erklärung von Ihnen erwarte:

1. Sie behaupten in der Nr. 26 vom 27.6.1951 auf S. 23, der Architekt Ernst May sei Kommunist,
2. ferner in derselben Nummer auf S. 24, Frau Hermann Ott sei während des Münchener Räteaufstands von 1919, wie sie selbst erzählt habe, eingeschriebenes Mitglied der Kommunisten gewesen.

Beide Behauptungen sind falsch.

Welche Unterlagen wollen Sie dafür haben?

Sind Sie bereit, mir die bevorstehenden weiteren Veröffentlichungen zu dem Fall Sorge vor der Veröffentlichung zur Einsichtnahme zu überlassen? Ich habe den Eindruck, dass es in Ihrem eigenen Interesse zweckmäßig wäre. Ich bemerke, dass ich ohne Ankündigung wie im Falle des Evang. Hilfswerks hätte gegen Sie vorgehen können. Da ich aber damals den Eindruck hatte, dass Sie sich der presserechtlichen Verantwortung bewusst sind, möchte ich in diesem Falle, ~~die~~ ich gesetzliche Schritte einleite, Ihnen Gelegenheit geben, vor einem zivil- oder strafrechtlichen Vorgehen Stellung zu nehmen.

Ich sehe Ihrer postwendenden Erklärung entgegen.

Hochachtungsvoll!
Rechtsanwalt

fre

gez. Dr. Fischer

Institut für
Archiv

Dr. jur. Augstein
Rechtsanwalt und Notar
Hannover, Lange Str. 58
Fernsprecher 24162
Postscheckkonto: Hannover 62159

4. Juli 1951

1/III.

An die

Herren Rechtsanwälte
Dres. Fischinger, Häfele und Schrag

Stuttgart

••••••••••••••••

Alexanderstrasse 14 A

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Spiegel-Verlag gegen Ott hat Herr Augstein mir Ihr Schreiben vom 2.ds.Mts. zur Beantwortung übergeben und hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Ich teile Ihnen dazu höflichst folgendes mit :

Es ist richtig, dass Herr Wiehe bei Ihrem Herrn Mandanten war und mit diesem sowie mit seiner Gattin verhandelte. Daran ändert aber nichts, dass mein Mandant nach sehr genauer Überprüfung seine eigene Auffassung über die Vorgänge in Japan und Tokio schildert.

Die Unterlagen meines Mandanten sind durchaus nicht trübe. Da es sich um einen Fall von gewisser Bedeutung handelt, hat mein Mandant mir vorher den Sachverhalt und insbesondere seine Unterlagen unterbreitet. Ein Teil der eidestattlichen Versicherungen wurde auch vor mir photokolliert. Es handelt sich ausschliesslich um anerkannte Persönlichkeiten, die teilweise der Botschaft angehörten, teilweise dort ein- und ausgingen. Jede der verschiedenen Behauptungen und Darstellungen ist durch mehrere Zeugen untermauert.

- 2 -

Trübe, wie Sie vermuten, können die Unterlagen ja auch nicht sein, denn die von Ihrem Herrn Mandanten beanstandeten Stellen beziehen sich ja nur auf Punkte, die ganz am Rande geschildert wurden. Zur eigentlichen Schilderung hat Ihr Herr Mandant bisher nicht behauptet, dass die Darstellung unrichtig sei.

Ich bezweifle, ob Sie von Herrn May bevollmächtigt wurden, ihn zu vertreten. Trotzdem will ich jedoch zu Ihrer diesbezüglichen Beanstandung Stellung nehmen.

Über Herrn May war geschrieben worden :

" Helma Ott war in erster Linie mit dem kommunistischen Frankfurter Architekten Ernst May verheiratet, der nach dem ersten Weltkrieg angesehener Stadtrat in Frankfurt wurde, der im Jahre 1929 nach Sowjetrussland ging, Magnitogorsk mit aufbaute, das gesamte Wohnungswesen übernahm, in einem Baubüro-Sonderzug durch Russland reiste und seine Tätigkeitsberichte in der "Frankfurter-Zeitung" erscheinen liess, die somit fast zu einer Zeit die Smedley, Sorge und May abdruckte. Als er Russland 1934 enttäuscht verliess, konnte er als Nicht-Arier nicht nach Deutschland zurück. Er wurde Farmer in Nairobi und entwickelte dort eine "afrikanische Bauweise"."

Dass Herr May kommunistisch gesonnen war und dass er seine kommunistische Gesinnung vertreten hat, ist anhand noch lebender Zeugen aus Frankfurt einwandfrei zu belegen. Dass Herr May eingeschriebenes Mitglied der KP war, ist nicht behauptet worden, es spielt aber auch keine Rolle. Die Krönung der kommunistischen Begeisterung Herrn Mays war dann der offizielle Auftrag der Sowjetregierung, in Sowjetrussland Städte aufzubauen.

-3-

- 3 -

In diesem Land allerdings wurde er, wie viele andere kommunistische Schwärmer vor und nach ihm, gründlich enttäuscht, und auch das ist von meinem Mandanten geschrieben worden.

Unter diesen Umständen glaube ich, dass der fragliche Absatz in keiner Weise beanstandet werden kann.

Bezüglich der Gattin Ihres Herrn Mandanten heisst es in der Artikel-Serie :

" Während des Münchener Räte-Aufstandes von 1919 war sie, wie sie selbst erzählte, zum Entsetzen ihrer Bekannten offene Partei-gängerin und eingeschriebenes Mitglied der Kommunisten. "

Sie ersehen daraus, dass diese Schilderung auf einer eigenen Erzählung der Frau Ott beruht. Hierzu liegt mir eine eidestattliche Versicherung vor, in der es heisst :

" Frau Ott hat mir selbst erzählt, dass sie während des Münchener Räte-Aufstandes kurz nach dem ersten Weltkrieg offene Anhängerin und sogar Mitglied der Kommunisten gewesen sei. "

Unter diesen Umständen kann Ihr Herrn Mandant sich nicht beschweren, wenn eine eigene Erklärung seiner Gattin wiedergegeben wurde.

Ich bedaure, Ihnen das Material meines Mandanten aus grundsätzlichen und technischen Erwägungen nicht zur Verfügung stellen zu können. Das gilt umso mehr, als Sie schreiben, dass Ihr Herr Mandant gerichtliche Schritte erwäge. Es ist auch nicht üblich, dem voraussichtlichen Prozessgegner das Material für einen evtl. Prozess zu liefern. Mein Mandant muss bei seiner Arbeit immer mit Prozessen

- 4 -

- 4 -

rechnen, wenn er falsch berichtet. Dieser ständigen Konsequenz sieht er sich gegenüber und muss sich darauf einrichten. In der Artikel-Serie wird aber nichts behauptet, was nicht bewiesen und glaubhaft gemacht werden kann.

Mein Mandant muss es auch ablehnen, Ihnen die Fortsetzungen der Serie vorher zur Einsichtnahme zu überlassen. Im übrigen werden Sie aus der Serie festgestellt haben, dass es meinem Mandanten nicht darum geht, Ihren Herrn Mandanten oder dessen Gattin herabzuwürdigen. Dass Ihr Herr Mandant als deutscher Botschafter in diesem höchst eigenartigen sowjetischen Spionagefall eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat, steht aber fest. Die Aufklärung der Hintergründe liegt im öffentlichen Interesse. Soweit Ihr Herr Mandant an dem Spionagefall bewusst oder unbewusst beteiligt war, kann er sich nicht gegen die Veröffentlichung verwahren. Selbst wenn ihm die Veröffentlichung heute nicht angenehm sein sollte.

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, dass Sie sich vor Einleitung irgendwelcher gerichtlichen Schritte mit meinem Mandanten in Verbindung gesetzt haben. Mein Mandant bedauert jedoch, Ihren Anregungen nicht entsprechen zu können. Gegen eine gerichtliche Auseinandersetzung hätte mein Mandant nichts einzuwenden. Mein Mandant bezweifelt allerdings ob dieses im Interesse Ihres Herrn Mandanten oder im Interesse der Gattin Ihres Herrn Mandanten liegen würde.

Mit kollegialer Hochachtung!

gez. Dr. Augstein

Rechtsanwalt

Eugen OTT.

Peking/Isarhafen, 16. Juli 1951.

Sehr geehrter Herr Dr. Fischinger!

In den Anlagen überreiche ich Ihnen

1.) einen Brief des Herrn Ernst May an meine Frau. Ich erfülle damit die in dem Brief an mich gerichteten Bitten.

2.) zwei Zeitungsberichte über Ernst May aus seiner Vortragsreise in Deutschland im Juni/Juli 1950.

Im Anschluss an diese Reise verlieh ihm die T.H. Hannover den Ehrendoktor Ing. (die T.H. des Erscheinungsorts des Spiegels).

Innerhalb des Lebenslaufs May bewahrte die Ehe mit meiner jetzigen Frau von 1914 bis nach Kriegsende, May war während des ganzen ersten Krieges im Feld.

3.) eine Erklärung des Professors Dr. Mosggerath, langjähriger Chefarzt d. r. Kinderklinik der Universität Freiburg, gegen die kommunistische Verdächtigung meiner Frau. Ich komme am Donnerstag nach Stuttgart und werde mich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit bestem Gruss

INSTITUT FÜR
ARCHIV

RECHTSANWÄLTE

DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. WOLFGANG SCHRAG

Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

Frau
Helma Ott

STUTTGART
 ALEXANDERSTRASSE 14A
 TELEFON 91278

23.7.1951

I c k i n g e n
Isartal

Sehr verehrte gnädige Frau!

Da die jetzige Adresse von Herrn Dr. Felix Moeggerath nicht bekannt ist, erlaube ich mir, Ihnen den vorbereiteten Brief an ihn auf Veranlassung Ihres Herrn Gemahls mit der Bitte um Weiterleitung zu übermitteln.

Hochachtungsvoll!

Ihr ergebener

1 Anlage
frei

Allens

*Abzug in Filiale wird hergestellt
blieben Kopie zum Dank!*

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTO HÄFELER
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43368
 DR. FISCHINGER

10.7.1951

Herrn

Professor Fritz Stein

Berlin-Charlottenburg 5

Lietzenseeauer 10

Sehr geehrter Herr Professor!

Herr Botschafter a.D. Eugen Ott, Hemmingen, wurde durch Fräulein Ria von Haessert auf Sie aufmerksam gemacht. Ich weiss nicht, ob Sie die Artikelserie im "Spiegel", die z.Zt. erscheint, über den Spionagefall Sorge gelesen haben. In dieser Artikelserie werden Herr Botschafter Ott und seine Ehefrau in sensationeller Weise, wie man es beim "Spiegel" gewohnt ist, angegriffen; u.a. wird Frau Ott vorgeworfen, sie habe früher - z.B. in der Zeit der Münchener Räterepublik - kommunistische Tendenzen verfolgt, was unsinnig ist.

Der Rechtsvertreter des "Spiegel" behauptet nun, er hätte darüber eidesstattliche Versicherungen. Bei näherer Prüfung konzentriert sich der Verdacht, von wem diese eidesstaatlichen Unterlagen herrühren, auf die Person von Fräulein Harich-Schneider, die während der Botschaftertätigkeit meines Mandanten in Tokio ungefähr ein Vierteljahr Gast in der Botschaft war.

Fräulein von Haessert gab meinem Mandanten zu verstehen, dass auch Sie mit Frau Harich-Schneider schmerzhliche Erfahrungen gemacht haben und dass Sie mit dem Gedanken umgehen, gegen sie vorzugehen.

Es ist durchaus möglich, dass Frau Harich-Schneider gegen die Familie Ott von Hass erfüllt ist, weil Herr Botschafter Ott aus dienstlichen Gründen in Tokio persönliche Entgleisungen von Frau Harisch-Schneider rügen und entsprechende Massnahmen ergreifen musste.

Herr Botschafter Ott erwägt ein gerichtliches Vorgehen. Dabei ist mit Sicherheit damit zu rechnen, dass

- 2 -

eine eidesstattliche Versicherung von Frau H a r i s c h -
S c h n e i d e r vom Spiegelverlag vorgelegt wird.

Es kommt nun darauf an, glaubhaft zu machen, dass Aussagen dieser Zeugin nicht glaubwürdig sind. Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir möglichst umgehend mitteilen würden, welche Erfahrungen Sie hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Frau Harisch-Schneider gemacht haben. Ich überlasse es Ihnen, ob Sie bereit und in der Lage sind, Ihre Erfahrungen, soweit sie sich auf konkrete Vorgänge beziehen, in Form einer eidesstattlichen Versicherung mir zur Verfügung stellen. Umgekehrt wäre mein Mandant selbstverständlich bereit, Ihnen, wenn das für Sie von Interesse sein sollte, seine Erfahrungen mit Frau H a r i s c h - S c h n e i d e r in konkreter Form zur Verfügung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Ihr ergebener

Wm. W. Flachinger

fre

| |
|--|
| Herrn Botschafter a.D. |
| O t t , Hemmingen |
| zur gef. Kenntnahme mit der Bitte um Rückübertragung und Rückgabe |
| Stuttgart, den 11.07.1951 |
| Rechtsanwalt |
| <i>Heus</i> |
| Rechtsanwalt |

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OLIVER HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO, STUTTGART NR. 43 368
 DR. FISCHINGER

Stuttgart, den 2.Juli 1951

Herrn
 Architekt Ernst May

Durch Luftpost

Nairobi Kenya
 p.o. Box 1920
 British-East-Africa

Sehr geehrter Herr May!

Der "Spiegel", der es sich offenbar zur Aufgabe gemacht hat, über Skandalaffären und vermeintliche Skandalaffären zu berichten (eine Zeitschrift, die in Hannover herauskommt und eine ziemliche Auflage hat) schrieb in der Nr. 26/1951 vom 27.6.1951 auf S.23 wörtlich folgendes:

"Helma Ott war in erster Ehe mit dem kommunistischen Frankfurter Architekten Ernst May verheiratet, der nach dem ersten Weltkrieg angesehener Stadtrat in Frankfurt wurde, der im Jahre 1929 nach Sowjetrussland ging, Magnitogorsk mit aufbaute, das gesamte Wohnungswesen übernahm, in einem Baubüro-Sonderzug durch Russland reiste und seine Tätigkeitsberichte in der "Frankfurter Zeitung" erscheinen liess, die somit fast zu einer Zeit die Smedley, Sorge und Ernst May abdruckte. Als er Russland 1934 enttäuscht verliess, konnte er als Nicht-Arier nicht nach Deutschland zurück. Er wurde Farmer in Nairobi und entwickelte dort eine "afrikanische Bauweise".

Dieser Absatz ist ein Teil eines Aufsatzes "Herr Sorgess mit zu Tisch", in dem u.a. Herr Botschafter a.D. Eugen Ott und seine Ehefrau angegriffen werden. Ich verdanke Ihre Anschrift Herrn Botschafter Ott, der mir ~~anhand~~ legte, Ihnen von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben.

Die Anführung Ihrer angeblich kommunistischen Gesinnung wird infam in dem Artikel dazu benutzt, glaubhaft zu machen, dass Sorgess (seinerzeit Berichterstatter der "Frankfurter Zeitung" in Tokio) Gehör bei Frau Ott fand. Auf diese

Weise soll hier, - das ist die Unterstellung des Artikelschreibers - die Möglichkeit gehabt haben, wichtige Nachrichten zu erfahren, die er dann den Russen weitergegeben haben soll. Es besteht die Möglichkeit, auch in Ihrem Namen gegen den "Spiegel" vorzugehen. Sie müssten allerdings eidestattliche Unterlagen beifügen, aus denen sich ergibt, dass Sie damals nicht als Kommunist nach Russland gingen.

Ich erlaube mir, vorsorglich eine Vollmacht beizufügen. Eile ist geboten, wenn Sie etwas unternehmen wollen.

fre

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Rechtsanwalt

1 Anlage mit der
Bitte um Rückgabe

gez. Dr. Fischinger

| |
|---|
| Herrn Botschafter a. |
| Bugen Otto, Hemmingen |
| zur gef. Kenntnahme mit der Bitte um Rückäußerung und Rückgabe |
| Stuttgart, den 2. Juli 1951 |
| Hochachtungsvoll <i>Ludwig</i> Rechtsanwalt |

Das Archiv der Universität Stuttgart ist für die Nutzung dieses Dokuments freigegeben. Die Nutzung ist jedoch unterstellt, dass es nicht zum Verkauf oder zur kommerziellen Nutzung herangezogen wird. Das Dokument darf nicht verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden. Die Nutzung ist auf die eigene Information und Erforschung beschränkt.

Institut für
Geschichte

hiv

7.8.51

An Herrn
Rechtsanwalt Dr. Fischinger
Stuttgart

8.8. Aug. 1951

Sehr geehrter Herr Dr. Fischinger,

verzeihen Sie, dass ich Ihnen den Ehalt Ihres Schreibens vom 1. August erst heute, nach meiner Rückkehr aus den Ferien, bestätige.

Ihr Schreiben ist nicht so gehalten, dass es zur Erteilung von Auskünften, zu der ich nicht verpflichtet bin, einladt.

Da Sie sich jedoch auf unser persönliches Zusammentreffen beziehen, das ich in angenehmster Erinnerung habe, möchte ich Ihre Frage beantworten, und zwar dahingehend, dass ein Mitarbeiter des "Spiegels" Einsicht in meine persönlichen Aufzeichnungen genommen hat, zum Aodruck jedoch nicht ermächtigt wurde.

Ich kann nicht finden, dass die von Ihnen zitierte Stelle, an der Sie offenbar Anatogs nennen, verunzüglichend oder auch nur unstössig ist. Es muss ja erlaubt sein, einem Menschen Besorgnis um das Wohl eines Freindes zuzuschreiben.

Sorge war auch mein Freund, und auch ich hatte eine hohe Meinung von ihm. Niemanden ist ein Vorwurf darzu machen, dass er Sorges Doppelspiel nicht durchschaut. Ich wüsste nicht, dass ich jemandem in dieser Sache Fahrlässigkeit oder Leichtgläubigkeit vorgeworfen hätte.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr ergebener

Friedrich Sauer

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO, STUTTGART NR. 43398
 DR. FISCHINGER

1. Aug. 1951

Herrn

Dr. Friedrich Sieburg

Tübingen a.N.

Sehr geehrter Herr Dr. Sieburg!

Wir trafen uns kürzlich im Hause Kiefer, s., Gärtringen. Heute lese ich Ihren Namen im "Spiegel" in der Nummer vom 1. August 1951 auf S. 31. Sie werden in der Angelegenheit "Sorge" wörtlich mit Anführungszeichen zitiert.

Der Einfachheit halber schreibe ich den ganzen Passus ab:

"Als er (Sorge) aus dem Hospital heraus war, nahm Frau Helma Ott ihn eine Zeit zu sich in die Botschaft, um ihn dort zu pflegen. Von Tees und ähnlichen Gelegenheiten ging sie früher weg, "um nach meinem Patienten zu sehen", was Anlass zu Verwunderung und Kommentaren gab. Auch Friedrich Sieburg glaubt beobachtet zu haben, dass die "mütterlichen Empfindungen" für Sorge, aus denen Frau Ott nie ein Hehl machte, seit dem Unfall noch gesteigert waren. Sieburg: "Frau Ott hatte sich diesen Unfall sehr zu Herzen genommen und schwelte seitdem in ewiger Unruhe. Sie hatte es zu verhindern gewusst, dass Sorge überhaupt noch Motorrad fuhr."

Ich vertrete Herrn Botschafter Ott in der Angelegenheit "Spiegel". Bis jetzt habe ich nach dem Grundsatz "niedriger hängen" keine gerichtlichen Schritte unternommen. Es würde mich aber sehr interessieren, wie der "Spiegel" zu wörtlichen Zitaten, die aus Ihrem Munde oder aus Ihrer Feder stammen sollen, kommt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie sich dem "Spiegel" zur Verfügung gestellt haben.

Für eine baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Hochachtungsvoll!
 Rechtsanwalt

fre

Dr. Fischinger

RECHTSANWÄLTE

DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. WOLFGANG SCHRAG

Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433-08

STUTTGART 15.9.1951
ALEXANDERSTRASSE 14A
TELEFON 91278
Ot t

Herrn
Botschafter Eugen
Hemmingen

Sehr verehrter Herr Botschafter!

Ich vergaß, Sie am 12.9.1951 darauf aufmerksam zu machen, dass die Strafantragsfrist in der Angelegenheit Ihrer Frau Gemahlin am 24.9.1951 abläuft. Wenn wir Strafantrag stellen, wird nach der Stellungnahme des Oberstaatsanwalts der Rechtsstreit auf den Weg der Privatklage verwiesen. Wir haben dann aber immerhin die Möglichkeit, innerhalb von 5 Jahren eine Privatklage durchzuführen, wenn die Notwendigkeit sich nachträglich ergeben sollte.

Es würde sich um eine vorsorgliche Maßnahme handeln, die Ihre Frau Gemahlin zu nichts verpflichtet, aber ihre Rechte wahrt.

Soll der Strafantrag gestellt werden?

Mit ergebenen Grüßen,
fre

Th Kleemann

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART 12.9.1951
 ALEXANDERSTRASSE 14 A
 TELEFON 91278

Herrn
 Botschafter Eugen Ott
H e m m i n g e n

Sehr verehrter Herr Botschafter!

Ich hatte gestern eine längere Besprechung mit Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Müller. Er hat die Unterlagen durchgesehen und erklärte mir, dass er lediglich wegen des Anwurfs, Ihre Frau Gemahlin sei früher einmal Kommunistin gewesen, das öffentliche Interesse nicht bejahren könne.

Das gleiche gelte für den gegen Herrn Dr. h.c. Ernst May erhobenen Vorwurf. Dagegen könne ein öffentliches Interesse sehr wohl infrage kommen, wenn die Personalpolitik des neuen Auswärtigen Amtes allgemein diffamiert werde und jetzt im öffentlichen Dienst stehenden Persönlichkeiten eine Handlungsweise unterstellt werde, die geeignet sei, sie zu disqualifizieren.

Er ist der Meinung, dass, wenn z.B. die Brüder Kordt einen Strafantrag stellen würden, das für ihn Veranlassung geben könnte, ein amtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und das Material des "Spiegels" sichergestellen.

Im übrigen sprach er sich über Sie in einer äußerst günstigen Weise aus und war der Auffassung, dass seine Meinung über Ihre Persönlichkeit von den ganzen Herren des württ. Justizdienstes geteilt werde.

Er sei durchaus bereit, gegen den "Spiegel" vorzufahren. Die Sache müsse aber Hand und Fuß haben.

Mit ergebenen Grüßen,

Ihr

fre

The British Army, H. S. M. F.,
 had originally sent over two captured
 Austrian field telephones, one
 telephone on public service, the other
 telephone, which contained, three
 telephone and telephone, which
 both performed much worse than
 ordinary French telephones used in France.
 It is now understood, that the
 reason, was, that the telephone
 was supplied from British telephone
 works, and was therefore not
 manufactured.

This will be
 the first time
 that the
 telephone
 has been
 supplied
 by the
 British

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTIMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-Ö
 ALEXANDERSTR. 14 A. TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43388
 DR. FISCHINGER

4.10.1951

An den
 "Spiegel"-Verlag GmbH.
 z.Hd.v.Herrn Rudolf Augstein
Hannover
 Hochhaus, Goseriede 5-6

Sehr geehrter Herr Augstein!

In der Ansglegenheit Botschafter a.D. Ott bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 25.9.1951. Sie schreiben darin, Sie seien bislang stats bereit gewesen, die Darstellung der Gegenseite zur Kenntnis zu nehmen und zur Kenntnis zu bringen.

Ich muss zunächst feststellen, dass Sie die Erklärung meines Mandanten, die ich Ihnen formuliert in meinem Schreiben vom 19.9.1951 mitgeteilt habe, Ihren Lesern nicht zur Kenntnis gebracht haben. Wenn Sie darauf hinweisen, dass mein Mandant den Verfasser Ihrer Serie "Herr Sorge sass mit zu Tisch" der Verdächtigung und der Lüge bezichtigt habe, so erwidere ich, dass dieser Verfasser meinem Mandanten Schwereres zugefügt hat und dass es bei der konkreten Sachlage meinem Mandanten gestattet sein muss, von dem Mittel der drastischen Kennzeichnung Gebrauch zu machen.

Ich möchte Sie deshalb nochmals auffordern, die Erklärung meines Mandanten und Ihre Antwort vom 25.9.1951 Ihren Lesern/zur Kenntnis zu bringen. sofort

Aus Ihrem Schreiben vom 25.9.1951 schliesse ich, dass Sie bereit sind, meinem Mandanten den erforderlichen Raum in Ihrer Zeitschrift für Richtigstellungen und Widerlegungen einzuräumen. Dazu ist in 3 Fortsetzungen ein Raum von insgesamt etwa 27 Spalten erforderlich, wobei davon ausgegangen wird, dass die Seite, wie bei Ihrem Artikel "Herr Sorge sass mit zu Tisch" jeweils in 2 Spalten aufgeteilt ist.

Ich bitte um Bestätigung, dass Sie diesen Raum zur Verfügung stellen.

Hochachtungsvoll!

Rechtsanwalt

fre

ges. Dr. Fischinger

A b s c h r i f t ra.

D E R S P I E G E L
 Das Deutsche Nachrichten-Magazin
 Spiegel-Verlag GmbH.

Herren

Rechtsanwälte
 Dr. Helmuth Fischinger
 Dr. Ottmar Häfele
 Dr. Wolfgang Schrag

S t u t t g a r t
 Alexanderstr. 14 A.

Ihre Nachricht vom
 19.9.1951

Unsere Zeichen
 A/H

Tag
 25.9.51

Sehr geehrte Herren,

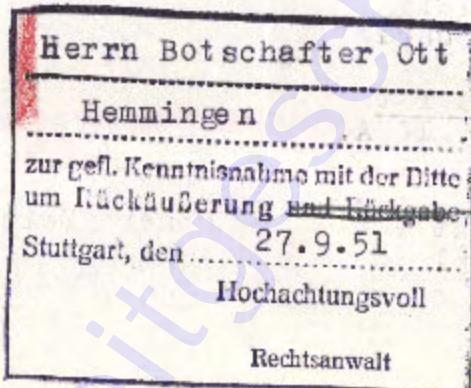
zuvörderst darf ich meinem Erstaunen Ausdruck geben,
 dass Ihr Herr Mandant es für angebracht hält, den
 Verfasser unserer Serie "Herr Sorge sasse mit zu Tisch"
 der Verdrehung und der Lüge zu bezichtigen. Ich
 darf feststellen, dass der Verfasser unserer Serie
 Ihren Herrn Mandanten mit solchen Verbalinjurien bislang
 nicht bedacht hat.

Was nun die Aufforderung Ihres Herrn Mandanten angeht,
 so waren wir bislang stets bereit, die Darstellung
 der Gegenseite zur Kenntnis zu nehmen und zur Kennt-
 nis zu bringen, wie Sie aus der Praxis Ihrer Verhandlungen
 mit uns ja sicherlich erinnern.

Wir erwarten also die Gegendarstellung Ihres Herrn Mandanten.

Hochachtungsvoll

(gez.) Rudolf Augstein



RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART 11.10.1951

ALEXANDERSTRASSE 14 A
TELEFON 91278

Herrn
Botschafter a.D.
Eugen O t t

Düsseldorf
Hauptpostlagernd

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Der "Spiegel" hat unter dem 9.10.1951 mir folgende Mitteilung zugehen lassen:

"Ihren an Herrn Augstein gerichteten Brief vom 4.d.M. kann ich Herrn Augstein leider erst Mitte nächster Woche vorlegen, wenn Herr Augstein von einer Reise zurück sein wird."

Wie steht Ihre Arbeit? Grüßen Sie bitte Herrn K o r d t von mir.

Mit ergebenen Grüßen,

Ihr

fre

Kolleus

Abschrift .

215-06 B 155/51

Washington, 12. Oktober 1951.

Inhalt Fall des ehemaligen Korrespondenten der "Frankfurter Zeitung" in Tokio, Dr. Richard Sorge.

Vorgang Erlass 215-06/Sorge IIIb 3921/51 vom 27. August 1951

3 Doppel

6 Anlagen (Zeitungsausschnitte)

Als einziges, ohne besondere Schwierigkeiten erhältliche Material über den Fall Sorge konnte hier das beigelegte Ausschnittsmaterial aus der Tageszeitung "The SUN" Baltimore, beschafft werden.

Darüber hinaus existieren nach Auskunft der Deutschlandabteilung des Departments of State noch zwei Dokumente zu diesem Thema, nämlich die Aussagen des Generalmajors Willoughby vor einem Senatskommittee, die in der Rechtsbibliothek des Departments eingesehen werden können, und eine Presseverlautbarung des Department of the Army vom 10. Februar 1950, die in der Public Relations Division des Pentagon eingesehen werden kann. Von den beiden letzteren Möglichkeiten konnte wegen der starken Beanspruchung unseres hiesigen Personals kein Gebrauch gemacht werden.

gez. Krekeler.

An das

Auswärtige Amt

Bonn/Rhein.

The Japs took a bloody beating, jet had gone in it with every reason to expect a smashing triumph.--The story goes back to march 1939, when a General Rushikow..got wind of impending liquidation .He fled for his life southward into Manchuria. It Happened that he had much to do with Red Army defense along the frontier. To, please his hosts, he described the defense , so it was easy for the Japanese high command to figure out where the Russians did not have strong positions. Probe some of these soft spots, smash into them , the order came.

But at this point the Japanese made a mistake. They took Rushikow to Japan and the also told the German Ambassador, Maj. General E.OTT. At once a German staff Officer was rushed from Berlin, he interrogated the fugitive Russian, lent General Ott a copy of his draft report on the interview. And General Ott lent lent the copy to his ~~minimally~~ valued confidential adviser, the widely esteemed Germ.Corr. S. He let Sorge take it home overnight. One of the things Ott was to learn about S., to his intense pain, after S. arrest in oct 41, was that S. bachelor quarters contained an excellent photographic darkroom.-

J. information on the location of defensive ~~positions~~ strongpoints may well have reached M. before it reached Berlin. In August the Japanese were ready their fullscale trust began, so did their disillusionment. The Russian defense sites had changed -thanks to S. reports-Where they should have going easy their tanks, artillery, pillboxes greeted the Japanese.---

After World War II began, S. finally yielded to the persuasions of General Ott and virtually lived at the Embassy during working hours. He assumed the official status of Press Attaché.

But his presence in Tokio during the N. Incident did not mean that Moscow had to do without firsthand information from the Jap. side of the combat lines. .. Voukelichawa one of the few foreigners allowed to accompany the Kwantung army.-----

In July and August 41 Sorge reported a Japanese mobilization of at least 1,000 000 more men. Through his No 1 Japanese Associate , Ozaki, S. obtained the identity of every army division involved.

Miyagi circulated among this men before they embarked. Standard closing issue for almost all the new conscripts, he learned , was tropical uniforms. S. reported, that Japan was aiming south, not north.---

The German-Japanese-Italian alliance concluded in Sept 40, followed Talks in which S. took part. Indeed, an American Army report called his "a primary architect of this Axis pact".-

The closer ~~minimally~~ rapport of Japanese and German military man that ensued meant a rising flow of classified information into the German Embassy--and the German Embassy was always S. own best source of information for the Kremlin.----

"My espionage group accomplished outstanding success" S. exulted, in rightly reporting:

- 1.) That the Anti Comintern Pact was more bark then bite. The Nazis steady desire was a military entente, the Japanese reluctant to entangle with the USSR refused.
2. That the Chinese Incident "was bound to develop into a long struggle"

Auszüge aus The Sun, Baltimore ,über Fall Sorge.

1.Teil, Sept. 30 1951--(Features, the Sunday Sun).

-Sometimes, to be sure, he was inclined to arrogance. To his Japnese inquisitors he boasted that he was a first-rate newspaperman along with evrything else. And if an Russo-Japanese Rapprochement ever came about ,he said Stalin would get him out of jail.-But he never met the headman, it appears. And there is no evidence that Stalin did ever the right thing by Sorge , even to the extent of a posthumous medal.---

--In may 1933,in Frankfort,Sorge signed on as Japanese correspondent for the Frankfurter Zeitung. --

2.Teil, Oct. 1 1951--(The Family Section, Baltimore Evening Sun)

In his own later words:"During the period from Sept.1933 to the Summer of 1935, the execution of the duties assigned us was almost completely out of the question.This period was spent in working into the especially difficult situation in Japan."-

--Sorge concentrates on the German Colony and even more the German Embassy. Here as always the ex-professor proved even better than studying people than studying books. He befriended an assistant Military Attaché, Lt.Col.Eugen OTT. By 1939 Ott had become Ambassador.

To other staff members ,also,S.became a confidential adviser for whom messages could be shown in original texts or lent for overnight study. S.often helped the Germans write their reports,which was only fair,considering the help that they were to him -quite unintentionally-when he was composing his espionage reports.--

3.Teil,Oct.2 (") .

--S.,after some weeks in Tokio 's Sugamo Prison ,denying everything,suddenly changed his mind und confessed.

When he had finished talking and writing, the result was an unrivaled vision into communism,s spy machine and its technique.The man in the best position to know told everything almost he did know--and was backed up by the independent confessions of his confederates.-

--Nomonhan might have been the start of World war II.Instead it is now worth no more than a footnote in an history text..The credit was claimed by Richard Sorge in a portion of his confession that came to light only a few weeks ago.On the evidence,S,seems not to have been bragging.

--Was Japan going to invade Russia?---.It seems absurd now,

that Soviet Russia should have so much feared its small island neighbour, particularly after 1937,when Japan had marched its armies off into the Quagmire of China.But pges had wasted the Communist strength,there was the specter of coordinated attack from Hitlers Germany and in Manchuria the beaten Kwantung Army of the Mikado was manning battle positions along mil of frontier....In the noisy,tense summer of 1939..Japan did indeed invad-

Siberia.

3.

Auszüge aus The Sun, Baltimore, über Fall Sorge.

. long struggle in which the Japanese Army was likely to mire down..

3. That the Japanese Navy in August 1941 had a two-Year reserve supply of oil. This report on petroleum resources was filled with state secrets.

4. That the Reichswehr was massing up to 190 Divn on the sovjet-German frontier ,and that it would attack Russia in one month.S. filing this repor on may 20 missed by two days. *S tried to do so but failed it si ..*

5. That a Japanese drive into French Indochina ,using the 1,000 000 men called up in the summer of 1941, would materialise that october.This prediction, by Ozaki,missed by two months.

Some egregious wrong guesses also may have been made and conveniently disregarded by S, in his prison narratives. This may explain why the May 20 warning to Russia went apparently unheeded.

4.Teil,Oct.3.(").

....USA investigators identified at least 30 women in Tokio with whom he was involved...

In the Tokio Years, Sorge had himself under control even when drunk..
... Soon after the Axis alliance was concluded in Sept 40, high military personnel arrived in Tokio for conversation. The talks came around to Singapore. The battle of Britain was then at its height, and the Germans wanted their allies to help dismember the British Empire. But, Sorge said, the Jap. replied ,the capture of Singapore would require a long costly amphibious operation. Not so,said the Germans, it would ~~essily~~ really be easy to take S. from the land side. As a personal friend of the German ambassador S. had a entree to at least some of this ~~conxxxxxxxxxxxxx~~ferencees. He dais the Jap. were hard to convince.--

Less than a Year later ,the Germans were ~~exhorting~~ the Japanese ,strenuously ,to find their true goal not in the south, but northward ,in Siberia.

This time S. appears not to have spoken out. The Japanese were not convinced.

"Of course,I am not trying to say,that our manouvers either caused or promoted ensuing developments"S.later commented."It was not our work ,but the objective situation that steered Japanese policy southward."

... Again,when S. in 1939 flashed word that Foreign Minister Ri.and the J. Ambassador in Berlin were wrangling over a proposed stronger Anti Cominter Pact S."was told to offer opinions and recommendations on foreign affairs freely". His advice, it appears,was to press the negotiations that led to the Ri-Mo-pact and World War II.

5.Teil (frightened spies) fehlt.

6. Teil, Oct. 5. (?) (""). Wie viele Personen und wo war Sorge?

.. Now seven Years after, there are people who say R.S. is still alive.

Stahmer recently told a reporter he thought S. secret execution was so secret, it wasn't an execution. S., he suggested, had been spirited back to the Soviet Union in exchange for a high level Japanese Prisoner or prisoners. St. replaced the envoy who gulled by Sorge, was disgraced by the exposure...

.. It is agreed that much of what S. reported surreptitiously to his Soviet Overlords would be, in the United States, information in the public domain. That Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

... Sorge's story fails to name any of his informants.

Institut für Zeitgeschichte

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART 19. Oktober 1951
 ALEXANDERSTRASSE 14 A
 TELEFON 91278

Herrn

Botschafter a.D.
 Eugen Ott

Düsseldorf
 Brehmstr. 53

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Die Erhebungen beim Hauptstaatsarchiv waren ziemlich schwierig, da es eine Unmasse Ott's gibt. Es konnte nur festgestellt werden, dass Sie

am 1.2.1928 zum Major und
 am 1.4.1932 zum Oberstleutnant

befördert wurden. Spätere Beförderungen wurden in Stuttgart nicht mehr vermerkt. Man ist der Meinung, dass vielleicht das bayrische Haupt-Staatsarchiv

München - 19
 Leonrodstrasse 57

darüber Auskunft geben könne. Vielleicht beauftragen Sie damit Ihr Fräulein Tochter.

In Sachen Spiegel hat Augstein ein Schreiben folgenden Inhalts geschickt:

"Ich darf Ihnen Ihre Zeilen vom 4.10. bestätigen, die ich Ihnen leider erst jetzt beantworten kann. Wenn Ihr Herr Mandant glaubt, nicht darauf verzichten zu können, sich "drastischer Kennzeichnungen", in diesem Falle Formalbeleidigungen, zu bedienen, so bedauere ich Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir die Erklärung Ihres Herrn Mandanten eben nicht drucken können. Im übrigen ist es natürlich gänzlich ausgeschlossen, dass Ihr Herr Mandant bei uns drei Fortsetzungen zu "Richtigstellungen" und "Widerlegungen" eingeräumt bekommt. Wenn Ihr Herr Mandant drei Fortsetzungen bzw. 27 Spalten zu Papier zu bringen wünscht, so muss er das auf eigene Kosten tun."

Wie ich vorausgesagt habe, drückt sich der Spiegel um die zugesagte Veröffentlichung.

ft.

Mit ergebenen Grüßen
 Ihr

K. Hellew

Düsseldorf, den 24.10.1951.

Sehr verehrter Herr Dr. Fischinger!

Als ich neulich von Benn aus angrufen habe, ob Sie wohl nach meinen Beförderungsdaten nachforschen lassen könnten, hatte ich durchaus meine Bedenken, Ihre belastete Zeit derart in Anspruch zu nehmen, wusste mir aber angesichts des Drängens der Pers. Abtlg. keinen anderen Weg. Umso mehr bin ich Ihnen für die schnelle und erfolgreiche Hilfe dankbar.

Ich darf Ihnen mit bestem Dank Ihre Zeilen vom 19. Oktober bestätigen, der Spiegel drückt sich also, wie Sie versprochen haben, um die Veröffentlichung und es wird nun ein eigener Weg einzuschlagen sein.

Dabei scheint es mir angezeigt, dem Briefwechsel mit dem Spiegel einen Schluss anzufügen, der dem Spiegel seine Pflicht gegenüber seinen Lesern verhält, seine Würwände entkräftet und sein Verhalten kennzeichnet. Das wird am Verhalten des Spiegels kaum etwas ändern, unsere taktische Lage aber noch verbessern.

Ich bitte Sie, den beiliegenden Entwurf freundlichst zu prüfen und mir möglichst am Sonnabend Gelegenheit zur kurzen Rücksprache zu geben. Ich werde am Sonnabend im Geschäftszimmer telefonisch Bescheid erbitten. Im Anschluss daran bin ich für einige Tage in Bayern festgelegt, um vor Bayerischen Juristen zu sprechen.

Mit bestem Gruss

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELA
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-0
 ALEXANDERSTR. 14 A, TEL. 91278
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43368
 DR. FISCHINGER

1.11.1951

An die
 "Spiegel-Verlag" GmbH.

Hannover
 Hochhaus, Goseriede 5-6
 z.Hd.v.Herrn Rudolf Augustein

Mai
 zur geil. Kenntnahme mit der Bitte
 um Rückübertragung und Rückgabe

Stuttgart, den

Hochachtungsvoll
K. F. F.
 Reditsanwalt

Sehr geehrter Herr Augustein!

In Sachen Ott hat mein Mandant, den ich vom Inhalt Ihres Schreibens vom 17.10.1951 erst kürzlich unterrichten konnte, davon Kenntnis genommen, dass Sie trotz Ihrer entgegengesetzten Zusicherung (vgl. Ihr Schreiben vom 25.9.1951) nicht bereit sind, seine Erklärung abzudrucken. Er hat Ihnen angeboten, etwa 100 Unwahrheiten, die er in der Artikelserie "Herr Sorge sass mit zu Tisch" feststellen konnte, darzutun.

Mein Mandant ist über diese Einstellung erstaunt, da er annahm, dass Sie den Mut haben würden, seine Erklärung auch im Interesse der Unterrichtung Ihrer Leser abzudrucken, nachdem Sie Behauptungen, deren Unwahrheit er nachweisen kann, breitesten Raum geben haben.

Sollten Sie bei nochmaligem Nachdenken zu dem Ergebnis kommen, dass es für den "Spiegel" besser ist, das Angebot meines Mandanten zu veröffentlichen, und sollten Sie Ihre Auffassung, dass es "natürlich gänzlich ausgeschlossen" sei, den erforderlichen Raum in Ihrer Zeitschrift zur Richtigstellung einzuräumen, ändern, so bitte mein Mandant um Mitteilung, da er auch jetzt noch Ihnen diese Möglichkeit nicht vorenthalten möchte.

Hochachtungsvoll!
 Rechtsanwalt

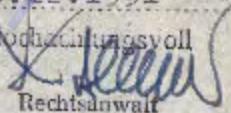
gez. Dr. Fischinger

fre

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HAFEL
 DR. WOLFGANG SCHRAG
 STUTTGART-O
 ALEXANDERSTR. 41 A, TEL. 91279
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART-NR. 43388
 DR. FISCHINGER

10.12.1951

Herrn
 Rechtsanwalt Dr. Augstein
Hannover
 Lange Str. 58

| |
|---|
| Herrn Botschafter Ott |
| Hemmingen |
| tur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte um Rückübertragung und Rückgabe |
| Stuttgart, den 10.12.1951 |
| Hochachtungsvoll  Rechtsanwalt |

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Ott erwidere ich auf Ihr Schreiben vom 20.11.1951:

Mein Mandant bedauert, feststellen zu müssen, dass der Spiegelverlag nicht bereit ist, ihm den notwendigen Raum zu einer Aufklärung seines Leserkreises zu geben, die er für unerlässlich hält.

Bei dem Umfang der Artikelserie "Herr Sorge sass mit zu Tisch" und der ganzen Art ihrer Aufmachung ist übrigens das Herausgreifen einzelner Tatsachenbehauptungen selbstverständlich in keiner Weise ausreichend. Eine Erledigung auf der von Ihnen vorgeschlagenen Grundlage kommt deshalb nicht in Betracht.

Mit kollegialer Hochachtung!
 Rechtsanwalt

fre

gez. Dr. Fischinger

Dr. jur. Augstein
Rechtsanwalt und Notar
Hannover, Lange Str. 58
Fachgespräch 24162
Postschrankkennung Hannover 62159

20. November 1951
1/II.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dres. Fischinger, Häfele und Schrag
S t u t t g a r t
Alexanderstrasse 14 A

22 Nov. 1951

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen O t t hat mir der Spiegel-Verlag Ihr Schreiben vom 1.ds.Mts. zur Beantwortung übergeben. Ich teile Ihnen hierzu folgendes mit:

Meine Mandantin hat sich bisher nicht geweigert, eine Gegendarstellung Ihres Mandanten zu veröffentlichen, soweit diese Gegendarstellung formell den Erfordernissen des Reichspressugesetzes entspricht. Selbstverständlich würde meine Mandantin sich vorbehalten, dazu ihrer seits den Lesern den erforderlichen Kommentar zu geben.

Dagegen ist es natürlich nicht tragbar, dass Ihr Mandant selbst im " SPIEGEL " eine Artikelserie schreibt, in der Ihr Mandant seine Erlebnisse schildert. Bisher haben Sie lediglich von hundert Unwahrheiten gesprochen, haben jedoch noch nicht eine glaubhaft gemacht, geschweige denn nachgewiesen. Vielleicht werden Sie Verständnis dafür haben, dass meine Mandantin nicht unbesehen eine Artikelserie Ihres Mandanten übernehmen kann. Das hat mit Mut nichts zu tun. Bisher hat der " SPIEGEL " auch gegenteilige Ansichten immer zu Wort kommen lassen. Diese müssen sich aber auf Behauptungen tatsächlicher Art

- 2 -

beziehen, die im " SPIEGEL " veröffentlicht wurden
und dürfen nicht nachweislich unrichtig sein.

Mit kollegialer Hochachtung!

gez. Dr. Augstein

Rechtsanwalt



Dr. jur. Augstein
Rechtsanwalt und Notar
Hannover, Lange Str. 58
Fernsprecher 24162
Poststempelkonto Hannover 02159

ZS/R-32 / 11 - 29

13. Dezember 1951
1/IV.

An die
Herren Rechtsanwälte Dres. Fischinger,
Häfele und Schrag

S t u t t g a r t
- - - - -
Alexanderstrasse 14 A

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen O t t bestätige ich den Empfang
Ihres Schreibens vom 10.d.Mts. Ihr Mandant hat
ja wohl im Ernst nicht geglaubt, daß " DER SPIEGEL "
ihm Platz für eine eigene Artikel-Serie einräumen
würde.

Ich stelle fest, daß Ihr Mandant darauf ver-
zichtet, angebliche Unrichtigkeiten des Artikels
richtig zu stellen. Mit Rücksicht darauf darf
ich die Sache wohl für erledigt halten und habe sie
daher abgelegt.

Mit kollegialer Hochachtung!

| | |
|---------------------------------------|--|
| Herrn Botschafter | |
| Eugen Ott, Hemmingen | |
| zur gefl. Kenntnisnahme mit der Bitte | |
| um Rückübertragung und Rückgabe | |
| Stuttgart, den 18.12.51 | |
| Hochachtungsvoll | |
| Rechtsanwalt | |

gez. Dr. Augstein

Rechtsanwalt

Die besten Wünsche für die
Feiertage.

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART 8.2.1952
 ALEXANDERSTRASSH 14 A
 TELEFON 91278 94917

Herrn
 Botschafter a.D.
 Eugen Ott
Schloss Hemmingen Krs. Leonberg

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Wir haben in letzter Zeit über die Spiegel-Affäre nicht mehr gesprochen. Sind Sie von Ihrem Plan abgekommen, in Zusammenarbeit mit Herrn Erich Koordt eine Broschüre über den Fall Sorgere herauszubringen?

Meine Tochter war über den Abend in Hemmingen sehr begeistert. Es war sehr freundlich von Ihnen, dass Sie an sie dachten.

Mit ergebenen Grüßen

Ihr

fm

Rechtsanwalt.

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. WOLFGANG SCHRAG

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART 9.4.1952
 ALEXANDERSTRASSE 14 A
 TELEFON 91278 u. 94917

Herrn
 Botschafter a.D. Eugen Ott
Icking / Isartal

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Leider haben wir uns in letzter Zeit immer verfehlt.
 Sie haben vorgestern meiner Tochter mitgeteilt, ich solle
 die Angelegenheit Spiegel - Verlag als abgeschlossen
 betrachten.

Der mit Herrn Erich Kordt besprochene Gegenstoss
 scheint also nicht stattzufinden. Die heutige Zeit vergisst
 zwar rasch, aber irgendwie ist es mir etwas unbehaglich,
 dass keine Gegendarstellung erschienen ist und wenigstens
 in den interessierten Kreisen verbreitet wurde. Dass Ihnen
 die weitere Beschäftigung mit dem "Fall Sorge" in der
 Seele zuwider ist, verstehe ich. Ist wenigstens der von
 Klaus Mehnert in Aussicht gestellte Artikel erschie-
 nen?

Was mein Honorar anlangt, so möchte ich, da Sie mit der Sache
 ohnedies genug Ärger hatten, nur einen Betrag von DM 100.-

| | |
|--------------------------|-----------|
| zuzüglich Auslagen | " 22.50 |
| Umsatzsteuer | " 4.90 |
| ===== | |
| | DM 127.40 |

in Vorschlag bringen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie schöne Ostertage
 und bin

mit ergebenen Grüßen

Ihr

*Acg
Jeg. drgn
16.4.*

RECHTSANWALT DR.
DR. H. LANGE
DR. H. LANGE & SÖHNLEIN
WEISSENBACHSTRASSE 10
POSTBOX 2070, 8000 MÜNCHEN 20
GERMANIA

, den 24.11.54

Einschreiben!

| | |
|------------------------|---------------------------------|
| Verlag | Herrn Chefredakteur |
| Kindler & Schiermeyer | Wolfgang W. P a r t h |
| <u>M u n c h e n 9</u> | i. Verlag Kindler & Schiermeyer |
| Harthauserstr. 50 | <u>M u n c h e n 9</u> |
| | Harthauserstr.50 |

Sehr geehrte Herren!

Wie ich Ihnen schon am 8. und 15.11.54 mitteilte, vertrete ich Herrn Botschafter a.D. Eugen O t t, München. Ich habe am 8.11.54 eine Berichtigung gem. § 10 des Bayer.Pressegesetzes wegen der Artikelserie von Hans-Otto Meissner "Der Fall Sorge" beantragt. Sie haben mit Schreiben vom 15.11.54 durch Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lang die Berichtigung ablehnen lassen, weil angeblich mein Mandant nicht "unmittelbar betroffen" sei. Mein Mandant behält sich Strafanzeige gem. § 13 d des Bayer.Pressegesetzes vor.

Ich habe Sie heute erneut aufzufordern, eine Gegendarstellung gemäss § 10 des Bayer.Pressegesetzes in der nächsten Nummer der REVUE zu veröffentlichen; der von meinem Mandanten persönlich unterschriebene Antrag ist in Anlage beigefügt. In diesem Fall dürfte es doch wohl völlig ausgeschlossen sein, dass Sie geltend machen, mein Mandant sei nicht "unmittelbar betroffen".

./.

Meine Kosten gehen zu Ihren Lasten. Ich werde sie Ihnen später aufgeben.

Ich bitte um zwei Belegexemplare der veröffentlichten Berichtigung.

Zu Ihrer Rückäußerung setze ich Frist bis
29.11.1954.

Falls Sie meiner Aufforderung nicht entsprechen, sind strafrechtliche, eventuell auch zivilrechtliche Konsequenzen unvermeidbar.

Hochachtungsvoll
- Rechtsanwalt

Dr. Pfeiffer

1 Anlage

fl

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR KARLHE.
DR. HELLMUT EISENMANN
 STUTTGART 0

WEITERLEITUNG
 RECHTSANWÄLTE FISCHINGER UND EISENMANN
 DR. OTTMAR KARLHE.
 DR. HELLMUT EISENMANN

, den 24.11.54

Herrn Botschafter a.D. Eugen Ott
 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt
 Dr. Jürgen Lang

München 15
 Goethestrasse 3

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Ott / Kindler & Schiermeyer
 teile ich den Standpunkt, den Sie in Ihrem Schreiben
 vom 13.11.54 vertreten, nicht.

Ich habe heute namens meines Mandanten einen erneuten
 Antrag gemäss § 10 des Bayer. Pressegesetzes gestellt.

Mein Mandant behält sich vor, die naheliegenden straf-
 und zivilrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Mit kollegialer Hochachtung
 Rechtsanwalt

mit der Unterschrift

f1

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 235

Nr. 23

München, den 11. Oktober

1949

Inhalt:

| | |
|---|--------|
| Anordnung Nr. 9 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. Juni 1949 | S. 235 |
| Gesetz Nr. 24 der Militärregierung, Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat, vom 7. September 1949 | S. 235 |
| Gesetz Nr. 25 der Militärregierung, Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen) vom 1. September 1949 | S. 239 |
| Gesetz Nr. 26 der Militärregierung, Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vor dem der Reichsrundfunkgesellschaft gehört haben, vom 15. Sept. 1949 | S. 240 |
| Verordnung Nr. 38 der Militärregierung, Verbote Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten, vom 12. September 1949 | S. 240 |
| Anordnung Nr. 1 (Neufassung) erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung, Verbot monopolartiger Verhält- | |

| | |
|--|--------|
| nisse in der deutschen Filmindustrie, vom 7. September 1949 | S. 242 |
| Erste Änderung der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 (Gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, Sperrre und Kontrolle von Vermögen) vom 1. Sept. 1949 | S. 243 |
| Gesetz über die Presse vom 3. Oktober 1949 | S. 244 |
| Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz "zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948, vom 6. August 1949 | S. 245 |
| Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst vom 27. Sept. 1949 | S. 245 |
| Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) | S. 246 |

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 9

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III, Absatz (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 9 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

2. Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**Militärregierung — Deutschland**

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 24**Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat**

Es erscheint wünschenswert, die Verfügung über in der amerikanischen Zone befindliches Vermögen, das am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden und zur Herstellung, zum Vertrieb oder zur Vorführung von Lichtspielfilmen oder in Verbindung damit Verwendet gefunden hat, gesetzlich zu regeln.

Es erscheint wünschenswert, über dieses Vermögen in einer Weise zu verfügen, die zur Förderung einer gesunden, auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute, in Privathänden befindlichen Filmindustrie in Deutschland am besten geeignet ist, wobei diese Industrie so zu organisieren ist, daß übermäßige Konzentrationen von Wirtschaftskraft im Sinne des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung verhindert werden.

Die Militärgouverneure der britischen und amerikanischen Zonen haben sich über die in ihren Zonen zu diesem Zwecke zu ergreifenden Maßnahmen geeinigt.

In Durchführung dieser Vereinbarung wird der britische Militärgouverneur Gesetz Nr. 24 der britischen Militärregierung erlassen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:**Artikel I****Übertragung von Vermögen auf einen Liquidationsausschuß**

1. Soweit Artikel IV dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt, wird alles in der amerikanischen Zone Deutschlands befindliche Vermögen, das am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich gehört oder unter seiner Kontrolle gestanden und zur Herstellung,

zum Vertrieb oder zur Vorführung von Lichtspielfilmen oder in Verbindung damit Verwendung gefunden hat (nachstehend „Lichtspielvermögen“ genannt), hiermit auf einen Liquidationsausschuß für Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört hat (nachstehend „Liquidationsausschuß“ genannt), als Treuhänder übertragen, der hiermit gebildet wird. Dieser Ausschuß setzt sich aus den Verwahrern zusammen, die von den Besatzungsbehörden gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung zur Verwaltung der UFA Film G.m.b.H., Cautio Treuhandgesellschaft m.b.H., Universum Film A.G. und Bavaria Filmkunst G.m.b.H. bestellt worden sind, und untersteht den Weisungen der zuständigen Besatzungsbehörden.

2. Der Liquidationsausschuß ist eine juristische Person und seine Mitglieder werden von den Besatzungsbehörden bestellt und abberufen mit der Maßgabe, daß niemand zum Mitglied des Liquidationsausschusses bestellt werden darf, der

a) Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats oder Prokurist eines dem Deutschen Reich gehörigen oder von ihm kontrollierten Lichtspielunternehmens zu irgendeiner Zeit während der dem 8. Mai 1945 voraufgehenden zehn Jahren gewesen ist;

b) zu irgendeiner Zeit während des der Bestellung vorausgehenden Jahres mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimme rechte besessen oder Kontrollrechte darüber ausgeübt hat oder Geschäftsführungsbefugnisse über ein Filmstudio, das nicht unter dieses Gesetz fällt; oder

c) in eine der Gruppen (Kategorien) I, II, III oder IV infolge eines Denazifizierungsverfahrens eingereiht worden ist.

Artikel II

Übertragung von Vermögen durch den Liquidationsausschuß

1. Der Liquidationsausschuß wird hiermit angewiesen, die Veräußerung von Lichtspielvermögen gemäß den nachstehenden Vorschriften durchzuführen. Diese Veräußerungen sind im Einklang mit den Bestimmungen der Anordnung Nr. 1, erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung, sobald wie möglich, jedenfalls aber innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

2. Solange die Rechte an einem unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Filmstudio dem Liquidationsausschuß zustehen, ist dieses Studio unabhängig von jedem anderen Filmstudio zu betreiben; Ausnahmen von dieser Bestimmung bestehen nur insoweit, als dies notwendig erscheint, um den Vorschriften des Artikels VI, Absatz 8 dieses Gesetzes zu genügen.

3. Ist ein zum Lichtspielvermögen gehöriger Gegenstand nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragen, so werden die zuständigen Besatzungsbehörden, falls ihnen nicht andere Maßnahmen geeigneter erscheinen, diesen Gegenstand gemäß Artikel X beschlagnahmen, um darüber die ihnen sachgemäß erscheinenden Verfügungen zur Sicherung der Durchführung der Zwecke dieses Gesetzes zu treffen.

Artikel III

Vermögen, das von den Besatzungsbehörden benutzt wird

Die Benutzung von Lichtspielvermögen durch die Besatzungsbehörden steht einer gemäß diesem Gesetz erfolgenden Veräußerung nicht entgegen; die Benutzung wird jedoch bis zur Freigabe des Vermögens fortgesetzt.

Artikel IV

Lichtspielvermögen, das der Rückerstattung unterliegt

Mit Lichtspielvermögen, das gemäß Gesetz Nr. 59 der Militärregierung der Rückerstattung unterliegt,

ist nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 59 zu verfahren.

Artikel V

Devisen: Vermögen abwesender Personen

Die Vorschriften dieses Gesetzes berühren in keiner Weise die Gültigkeit der in Artikel I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung und in Artikel II des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung enthaltenen Verbote, soweit sie Vermögen der in Artikel I Nr. II des Gesetzes Nr. 52 bezeichneten Personen oder Vermögen unter der Kontrolle dieser Personen betreffen.

Artikel VI

Verkaufsbedingungen für Lichtspielvermögen

1. Das gesamte Lichtspielvermögen ist im Wege des öffentlichen Verkaufs nach öffentlicher, weitern Kreisen zugänglicher Ankündigung an die Meistbietenden unter den bietberechtigten Personen zu veräußern; bleibt jedoch das Meistgebot eines Bietberechtigten nach Ansicht des Liquidationsausschusses weit hinter dem angemessenen Wert des Vermögensgegenstandes zurück, so darf er den Verkauf nicht vornehmen, sondern muß unverzüglich die zuständigen Besatzungsbehörden unter Angabe aller zur Stützung seiner Ansicht dienlichen Tatsachen und Zahlen in Kenntnis setzen. Die Besatzungsbehörden treffen alsdann auf Grund des Artikels X alle Maßnahmen, die ihnen zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes notwendig erscheinen.

2. a) Nicht mehr als ein Filmstudio oder drei Lichtspieltheater dürfen unmittelbar oder mittelbar an dieselbe natürliche oder juristische Person verkauft werden.

b) Wenigstens 25 % des Kapitals und der Gesellschafterstimme eines jeden in Bayern gelegenen Filmstudios werden an den meistbietenden Bietberechtigten aus dem Kreise der unabhängigen, nachstehend näher bezeichneten Filmproduzenten verkauft; wenigstens weitere 25 % dieses Aktienkapitals werden an den meistbietenden Bietberechtigten verkauft, der zu dem Kreise von Personen gehört, die niemals in irgendeiner Erzeugungsstufe der einheimischen oder ausländischen Filmindustrie mitgewirkt haben. Wenn nach Ablauf einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes angemessenen Frist keine Bietberechtigten als Käufer einer der beiden obengenannten Arten von Vermögensgegenständen aufgetreten sind, hat der Liquidationsausschuß die zuständigen Besatzungsbehörden zu verständigen. Gemäß Artikel X haben sodann die zuständigen Besatzungsbehörden eine solche Art der Verwertung zu bestimmen, die nach ihrer Ansicht am besten geeignet ist, den Zwecken und Bestimmungen dieses Gesetzes Rechnung zu tragen.

3. Eine Person, deren Gebot angenommen worden ist, kann sich während der vier Monate, die unmittelbar auf die Annahme des Gebots bei dem öffentlichen Verkauf folgen, auf zweien der nachstehend aufgezählten Gebiete der Filmindustrie betätigen:

a) Filmherstellung,

b) Filmvertrieb,

c) Filmvorführung,

d) Herstellung, Vertrieb oder Reparatur von Filmgeräten;

abweichende Vorschriften der Anordnung Nr. 1, erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung, stehen einer solchen Betätigung nicht entgegen. Nach Ablauf dieser Frist von vier Monaten müssen die Vorschriften der Anordnung Nr. 1 befolgt werden.

4. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist es nicht gestattet, durch eine Übertragung auf Grund oder nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (unter Einschluß des nach-

stehenden Absatzes 5d) mehr als 25 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte eines Filmstudios unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, oder unter ihre Kontrolle zu bringen.

5. Die Berechtigung zum Bieten hängt von der Erfüllung folgender Voraussetzungen ab:

a) Staaten oder Gebietskörperschaften, deren Beamte oder Angestellte und politische Parteien sind nicht bietberechtigt, jedoch schließt Mitgliedschaft im Liquidationsausschuß nicht von der Bietberechtigung aus, wenn ein solches Mitglied seine Mitgliedschaft aufgibt, bevor Aufforderungen zum Bieten bezüglich des Vermögensgegenstandes, für den sie mitbietet, ergangen sind.

b) Der Bieter muß schriftlich erklären, daß er für eigene Rechnung und nicht für irgendeine andere Person kaufe.

c) Der Bieter darf nicht infolge eines Denazifizierungsverfahrens in eine der Gruppen (Kategorien) I, II, III oder IV eingereicht worden sein. Diese Vorschrift schließt auch juristische Personen, deren Kapital oder Gesellschafterstimmrechte in Höhe von mehr als 25 v. H. Angehörigen dieser Gruppen (Kategorien) zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, vom Bieten aus.

d) Bei Geboten auf ein Filmstudio oder Lichtspieltheater muß der Bieter sich schriftlich verpflichten, hierdurch erworbene Interessen am Lichtspielvermögen während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren nach dem Erwerb nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Besatzungsbehörden weiter zu veräußern; wenn es sich um eine juristische Person handelt, so muß sich der Bieter verpflichten, daß das Kapital oder die Gesellschafterstimmrechte, die Angehörigen einer der in e genannten Gruppen (Kategorien) zustehen oder von ihnen kontrolliert werden, während dieses Zeitschritts nicht die Höhe von 25 v. H. überschreiten werden.

e) Bei Geboten auf ein Filmstudio gelten ferner die folgenden Vorschriften:

- (1) Der Bieter darf zu keiner Zeit während der dem 8. Mai 1945 vorausgehenden zehn Jahren Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats oder Prokurist eines dem Deutschen Reich gehörigen Lichtspielunternehmens gewesen sein.
- (2) Dem Bieter dürfen zu keiner Zeit während des seinem Gebot vorausgehenden Jahres Rechte oder Kontrollbefugnisse über mehr als 10 v. H. des Kapitals oder der Gesellschafterstimmrechte eines nicht unter dieses Gesetz fallenden Filmstudios oder Geschäftsführungsbeauftragte über ein solches zugestanden haben.
- (3) Der Name des Bieters muß, nachdem er auf Grund dieses Artikels von dem Liquidationsausschuß als in jeder anderen Hinsicht bietberechtigt befunden worden ist, den zuständigen Besatzungsbehörden mitgeteilt und von ihnen zugelassen werden. Der Liquidationsausschuß hat mit dem Gesuch um Zulassung Abschriften aller erheblichen Urkunden und sämtliche die Bietberechtigung betreffenden von ihm in Erwägung gezogenen Tatsachen mitzuteilen.

Personen, die verwandtschaftliche (bis einschließlich des zweiten Grades) oder geschäftliche Beziehungen zu einer Person haben, der gemäß diesem Gesetz ein Filmstudio, Lichtspieltheater oder Filmgeräte-Unternehmen zugeschlagen worden ist, sind von einem auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Kauf eines Filmstudios, Lichtspieltheaters oder eines Filmgeräte-Unternehmens ausgeschlossen.

Die Berechtigung zum Bieten darf weder unmittelbar noch mittelbar von anderen als den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

6. Wird einer Person die Berechtigung zum Bieten abgesprochen, so hat der Liquidationsausschuß ihr dies unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

7. In Betrieb befindliche Unternehmen werden, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt, als Ganzes, unter Einschluß aller Barmittel und anderen flüssigen Mittel verkauft, es sei denn, daß die zuständigen Besatzungsbehörden über die genannten Mittel andere Anordnungen treffen.

8. Dachgesellschaften und andere nicht in Betrieb befindliche Unternehmen werden abgewickelt. Die Abwicklung der Cautio Treuhandgesellschaft m.b.H. und der UFA Film G.m.b.H. ist sofort einzuleiten.

9. Vorbahltlich der Bestimmungen des Absatzes 10 ist jedes Recht an einem Filmmanuskript, zusammen mit den dazugehörigen Negativen und Abzügen einzeln zu verkaufen, nachdem die zuständigen Besatzungsbehörden ihre Zustimmung dazu erteilt haben.

10. Negative und Abzüge, die von den zuständigen Besatzungsbehörden als Mittel nationalsozialistischer oder militaristischer Propaganda bezeichnet werden sind, werden an von diesen Behörden bezeichnete Archive zu Eigentum und zur Verwahrung übertragen. Alle anderen Negative und Abzüge, die sich auf das gleiche Filmmanuskript beziehen, sind, soweit das Recht an diesem Filmmanuskript nicht einem unter dieses Gesetz fallenden Lichtspielunternehmen zusteht, als Einheit zum Verkauf anzubieten.

11. Jedes Unternehmen, das sich hauptsächlich mit der Verwaltung von Rechten an Werken der Tonkunst befaßt, ist als Einheit, zusammen mit allen solchen ihm zustehenden Rechten, zu verkaufen.

12. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden Vorschriften über die Behandlung solcher Patente treffen, die einem Filmunternehmen gehören, das den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen ist.

13. Es ist verboten, die Bezeichnungen „UFI“ und „UFA“ oder eine täuschend ähnliche Bezeichnung in Verbindung mit einer Tätigkeit in der Filmindustrie geschäftlich zu benutzen.

14. Außerordentliche Steuern und Abgaben werden für die auf Grund des Artikels II dieses Gesetzes vorgenommene Übertragung nicht erhoben. Keine Steuern und Abgaben werden veranlagt oder erhoben für die auf Grund des Artikels I dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragungen.

15. Verträge, die in Widerspruch zu Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung stehen, sind unverzüglich aufzuheben und die Vertragspartner ordnungsgemäß zu verständigen; die Aufhebung ist weitesten Kreisen der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

16. Ungeachtet aller Änderungen, die das Recht an Lichtspielunternehmen infolge dieses Gesetzes erfährt, behält jedes im amerikanischen Sektor von Berlin gelegene Filmstudio das Urheberrecht an bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr gehörender Unterhaltungsmusik und anderer Musik, nicht jedoch an Liedern, wenn das Recht an dieser Musik früher dem Deutschen Reich gehört hat oder von ihm kontrolliert wurde. Ein solches Studio behält auch Rechte an anderen Liedern als solchen, die früher dem Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besaß, in dem damaligen Umfang. Es kann auch von Rechten an Liedern, die früher dem Reich gehört haben und die es bei Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzt, während dreier Jahre vom Verkauf dieses Studios gemäß diesem Gesetz an gerechnet, weiter Gebrauch machen.

Artikel VII

Schulden und Lasten, für die das Vermögen haftet

1. Das auf Grund dieses Gesetzes veräußerte Lichtspielvermögen geht, frei von allen dinglichen Belastungen und von jeder Haftung für Verbindlichkeiten

auf den Erwerber über, soweit nicht die zuständigen Besetzungsbehörden etwas Abweichendes bestimmen.

2. Die zuständigen Besetzungsbehörden werden Bestimmungen über die Behandlung von dinglichen Belastungen und von Verbindlichkeiten sowie sonstige Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung der Verschriften dieses Artikels erlassen.

Artikel VIII Verfügung über den Verkaufserlös

1. Der Reinerlös aus gemäß diesem Gesetz vorgenommenen Verkäufen und Liquidationen, der nach Durchführung der Vorschriften des Artikels VII und der auf Grund dieses Artikels erlassenen Ausführungsbestimmungen verbleibt, ist treuhänderisch für die Bundesrepublik Deutschland zu verwahren.

2. Der Reinerlös der Liquidation der Ufafrau Gesellschaftshilfe G.m.b.H. ist von der Bundesrepublik Deutschland für mildtätige Zwecke, unter Einschluß der Unterstützung bedürftiger gegenwärtiger und früherer Angestellter der auf Grund dieses Gesetzes verkauften oder liquidierten Unternehmen zu verwenden.

Artikel IX Berichte und Statistiken

1. Vor öffentlicher Ankündigung eines nach diesem Gesetze vorzunehmenden Verkaufs hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besetzungsbehörden Abschriften der Aufforderung zum Bieten vorzulegen.

2. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Verkauf eines Unternehmens, eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Filmmanuskript und innerhalb von dreißig Tagen nach der Beendigung eines Liquidationsverfahrens hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besetzungsbehörden einen eingehenden Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muß die folgenden Einzelheiten enthalten: Namen und Anschriften aller Bieter und die Höhe ihrer Gebote; die Maßnahmen zur öffentlichen Verbreitung von Aufforderungen zum Bieten; den Zeitraum, der zwischen diesen Aufforderungen und dem Endtermin für die Abgabe von Geboten lag; die Höhe einer etwa geforderten Draufgabe und die Höhe aller Liquidationserlöse.

3. Nach Ablauf von sieben und zwölf Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab hat der Liquidationsausschuß ferner den zuständigen Besetzungsbehörden je einen eingehenden Bericht über den Stand seiner Arbeiten zu erstatten. Dieser Bericht hat ein Verzeichnis sämtlicher noch unverkaufter Filmunternehmen, Grundstücke und Rechte an Filmmanuskripten, nebst Angabe der Gründe für den noch nicht erfolgten Verkauf und des Zeitpunktes, in dem er voraussichtlich erfolgen wird, zu enthalten.

4. Nach Ablauf von zwanzig Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab hat der Liquidationsausschuß den zuständigen Besetzungsbehörden einen eingehenden Gesamtbericht zu erstatten, in dem genau darzulegen ist, in welcher Weise die Vorschriften dieses Gesetzes ausgeführt worden sind. Der Gesamtbericht gilt als genehmigt im Sinne des Artikels X, sofern nicht binnen drei Monaten nach dem Empfang dieses Berichtes eine gegenteilige Mitteilung der zuständigen Besetzungsbehörden erfolgt ist.

5. Die zuständigen Besetzungsbehörden können auch andere Berichte und Angaben verlangen, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern; der Liquidationsausschuß hat diesem Verlangen unverzüglich zu entsprechen.

6. Der Liquidationsausschuß hat die Urkunden und Statistiken, auf die ein auf Grund dieses Artikels erstatteter Bericht gestützt ist, während eines Zeit-

raums von zwei Jahren nach der Vorlage des Gerichts aufzubewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Artikel X Vorbehalte der Besetzungsbehörden

Die Besetzungsbehörden behalten sich für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Genehmigung des in Artikel IX genannten Gesamtberichtes (spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1952) das Recht zur Einsichtnahme und Untersuchung und zur Ergriffung sonstiger Maßnahmen vor, die ihnen notwendig erscheinen, um die Durchführung der Zwecke und Vorschriften dieses Gesetzes zu sichern; hierunter fällt auch die Außerkräftsetzung von Rechtsgeschäften, die nach ihrer Ansicht betrügerisch sind oder sonst einen Verstoß gegen die Zwecke dieses Gesetzes darstellen.

Artikel XI Beschwerde bei den Besetzungsbehörden

Wer sich durch eine Maßnahme benachteiligt fühlt, die bei Durchführung dieses Gesetzes gegen ihn ergriffen worden ist oder der Ansicht ist, daß gegen Vorschriften gegen dieses Gesetzes verstoßen worden ist, kann sich schriftlich bei den Besetzungsbehörden beschweren, soweit sie kein anderes Verfahren für diesen Zweck vorgeschrieben haben.

Artikel XII Strafen

Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes verstößt, sich des Versuches eines solchen Verstoßes schuldig macht, dazu anstiftet oder eine solche Anstiftung versucht, macht sich strafbar und wird, wenn schuldig befunden, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu DM 400 000.— oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel XIII Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Besetzungsbehörden erlassen die ihnen notwendig erscheinenden Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

Artikel XIV Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Der Ausdruck „Vermögen“ umfaßt Vermögenswerte jeder Art;

b) „Personen“ bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts unter Einschluß von Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungsstellen

c) Der Begriff „Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt“, umfaßt juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit zwar auf deutschem Recht beruht, deren Kapital der Gesellschafterstimmrechte aber in Höhe von mehr als 25 v. H. Personen zustehen oder von Personen kontrolliert werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

d) Für den Begriff „Unternehmen“ ist die Begriffsbestimmung in Artikel V, Ziffer 9 des Gesetzes Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung maßgebend.

e) „Filmstudio“ bedeutet jeder Raum, der zur Herstellung und Synchronisierung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Laboratorien, Bibliotheken, Archiven, Kopieranstanstalten und sonstiger Anlagen.

f) „Lichtspieltheater“ bedeutet jeder Raum, der zur Vorführung von Filmen bestimmt ist oder

hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird, unter Einschluß dazugehöriger Anlagen und Geräte.

g) Der Begriff „Filmgeräte“ umfaßt jedes Gerät, das für die Filmindustrie bestimmt ist unter Einschluß von Rohfilmen.

h) „Rohfilm“ bedeutet jede Art von unbelichteten, ganz oder zum Teil verwendungsfähigem Filmmaterial, das geeignet ist, bei der Herstellung und Vorführung von Filmen Verwendung zu finden.

i) Die Ausdrücke „Eigentum“, „Vermögen“, „Zustehen“ oder „Gehören“ bezeichnen unmittelbares und mittelbares Eigentum, Vermögen, Zustehen oder Gehören.

j) Der Ausdruck „unabhängige Filmproduzenten“ bedeutet ein Unternehmen, welches eine Genehmigung der Militärregierung zur Herstellung von Filmen besitzt oder besaß, die nicht widerrufen wurde, und unter deren Eigentümern und Geschäftsleitern sich keine Person befindet, der zur Zeit ein Filmstudio gehört oder zu irgendeiner Zeit während des am 1. Juli 1949 endenden Jahres ein Filmstudio gehörte.

Artikel XV

Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen Anwendung. Es tritt am 7. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 25

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Übergangsbestimmungen)

Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes besteht seit der Umbildung durch Proklamation Nr. 7 der Militärregierung aus dem Wirtschaftsrat, dem Länderrat, dem Verwaltungsrat und einigen weiteren Verwaltungsstellen; ihre Befugnisse und Aufgaben sind in der Proklamation im einzelnen näher bestimmt.

Die britische Militärregierung hat die Verordnung Nr. 126 mit einem der Proklamation Nr. 7 entsprechenden Wortlaut verkündet.

In Anbetracht der Übergangs- und Schlußbestimmungen des nach Genehmigung durch die Militärverneure der drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands am 23. Mai 1949 verkündigten und in Kraft getretenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Grundgesetz genannt), insbesondere der Bestimmungen der Artikel 122, 128, 130 und 133, ist es zweckmäßig, die Gesetzgebung der Militärregierung den Bestimmungen des Grundgesetzes anzupassen.

Die britische Militärregierung wird für die britische Zone die diesem Gesetz inhaltlich entsprechende Verordnung Nr. 201 erlassen.

ES WIRD DAHER VERORDNET:

Artikel I

Wirtschaftsrat und Länderrat

1. In Übereinstimmung mit der Bestimmung des Artikels 122 des Grundgesetzes, nach welcher vom Zusammentritt des Bundestages an (im folgenden „Tag Nr. 1“ genannt) die Gesetze ausschließlich von den im Grundgesetz anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen werden, verlieren der Wirtschaftsrat und der Länderrat mit dem Tag Nr. 1 das Recht zur Ausübung der Ihnen durch die Gesetzgebung der Militärregierung übertragenen Befugnisse und sind aufgelöst.

Artikel II

Andere Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

2. Mit Inkrafttreten des Besetzungsstatutes (im folgenden „Tag Nr. 2“ genannt) gilt folgendes:

a) Der Verwaltungsrat ist aufgelöst, und die Tätigkeit der Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als solche endet.

b) Die Bestimmungen der Artikel 129 und 130 des Grundgesetzes finden auf die durch die Gesetzgebung der Militärregierung oder in Verfolg derselben und in der Gesetzgebung des Wirtschaftsrats vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats, der Direktoren der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der weiteren Verwaltungsstellen Anwendung.

3. Ungeachtet der Auflösung des Wirtschaftsrates gemäß Artikel 1 können sowohl der Präsident wie auch der Vize-Präsident des Wirtschaftsrates, die sich am Tag Nr. 1 im Amt befinden, in der Zeit zwischen den Tagen Nr. 1 und Nr. 2 die vor dem Tage Nr. 1 erlassenen Gesetze der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausfertigen und verkünden; diese Ausfertigung und Verkündung ist ausreichend und wirksam im Sinne des Artikels XI der Proklamation Nr. 7.

Artikel III

Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

4. Mit dem Tag Nr. 2 verliert die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechtsfähigkeit.

5. Bezugnahmen auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der Gesetzgebung der Militärregierung (mit Ausnahme der Proklamationen Nr. 7 und 8) gelten nach dem Tag Nr. 2 als Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel IV

Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

6. Mit dem Tag Nr. 2 treten die Proklamation Nr. 7 der Militärregierung und die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen außer Kraft.

Artikel V

Inkrafttreten

7. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 26

Verfügung über Vermögenswerte, die sich in der amerikanischen Besatzungszone befinden und vordem der Reichsrundfunkgesellschaft gehören haben

Artikel I

Alle in der amerikanischen Zone Deutschlands gelegenen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 unmittelbar oder mittelbar der Reichsrundfunkgesellschaft gehörten und am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet und gemäß Gesetz Nr. 19 der Militärregierung auf ein Land übertragen wurden und die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht durch dieses Land übertragen worden sind, werden hiermit für beschlagnahmt erklärt. Alle Rechte und Interessen an diesen Vermögenswerten und das Eigentumsrecht an diesen Werten gehen auf die amerikanische Militärregierung Deutschlands über; die Verfügung über diese erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel II

Alle Vermögenswerte, die gemäß Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmt sind, werden hiermit an die der Allgemeinheit dienende Rundfunkorganisation desjenigen Landes übertragen, in dessen Gebiet diese Werte gelegen sind.

Artikel III

Vorschriften des Gesetzes Nr. 19 der Militärregierung, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen, sind auf Verfügungen über die nach den Vorschriften des Artikel I dieses Gesetzes beschlagnahmten Vermögenswerte anwendbar. Vorschriften des Gesetzes Nr. 19, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sind auf gemäß diesem Gesetz beschlagnahmte Vermögenswerte und auf Verfügungen über dieselben nicht anwendbar.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 15. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**Militärregierung — Deutschland****Amerikanisches Kontrollgebiet****Verordnung Nr. 38****Verbote Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten****Artikel I**

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels oder einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Genehmigung sind die folgenden Tätigkeiten der den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen verboten:

a) Liegenschaften oder nicht-körperliche Vermögenswerte, Vermögenswerte für Handelszwecke oder zum Weiterverkauf, oder Zahlungsmittel von Personen zu erwerben, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben;

b) der Verkauf von Vermögenswerten, die vom amerikanischen Heere oder von amtlichen Verkaufsstellen des europäischen Bereichsbereiches erworben worden sind mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, an Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht unterworfen sind, oder der Tausch von solchen Vermögenswerten mit solchen Personen; oder

c) Vermögenswerte, die unter Zwangsbewirtschaftung durch die zuständige deutsche Behörde stehen oder deren Verkauf von einer solchen Behörde auf Käufer auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung für berufliche Verwendung beschränkt ist, von Personen zu kaufen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 1 a dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen deutsche Zahlungsmittel von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben, als Gegenleistung für den gesetzmäßigen Verkauf oder sonstige Übertragung von Vermögenswerten in Empfang nehmen, insoweit die empfangene Zahlung dem Wert der verkauften oder übertragenen Gegenstände entspricht.

3. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 4 und 5 dieses Artikels oder einer von der Militärregierung oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Genehmigung ist es Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen sind, verboten

a) Geschäfte zu tätigen, die sich auf Vermögenswerte beziehen, die im westlichen Gebiet gelegen sind und Personen gehören oder von ihnen kon-

trolliert werden, die sich außerhalb des westlichen Gebietes befinden;

b) Geschäfte über Devisenwerte mit Personen zu tätigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im westlichen Gebiet haben;

c) im amerikanischen Kontrollgebiet in einem Berufe, Gewerbe oder Geschäft als Leiter, Geschäftsführer, leitender Beamter, in beratender Eigenschaft oder als Angestellter oder sonstwie sich zu betätigen ohne Rücksicht darauf, ob dies zur Erlangung geschäftlichen Gewinns, von Einkommen oder sonstigen Vorteilen geschieht; oder

d) irgendwelche Vermögenswerte in das amerikanische Kontrollgebiet von Orten außerhalb des westlichen Gebietes einzuführen oder einführen zu lassen oder im Kontrollgebiet in Empfang zu nehmen oder aus dem amerikanischen Kontrollgebiet nach Orten außerhalb des westlichen Gebietes auszuführen.

e) Zahlungsmittel in nicht-deutscher Währung in einem Gesamtbetrag, der hundert (100) amerikanische Dollar oder deren Gegenwert zu den amtlichen Umrechnungskursen übersteigt, in ihrem Besitz zu behalten;

f) Geschäfte zu tätigen, die sich auf amerikanische Militärzahlungsscheine, Sondergutscheine der britischen Streitkräfte oder französische Besatzungsfrancs beziehen, ausgenommen

(1) mit Personen, die den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen sind;

(2) mit Mitgliedern

(a) der in Deutschland bestehenden Zivil- oder Militärbehörden der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;

(b) der Streitkräfte der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland;

(3) mit Personen, die von den zuständigen Behörden zum Abschluß von Geschäften in solchen Wertzichen ermächtigt sind, vorausgesetzt, daß das Geschäft den Rahmen dieser Ermächtigung nicht überschreitet.

4. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 d dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen nachstehend aufgeführte Vermögenswerte in das amerikanische Kontrollgebiet von Orten außerhalb des westlichen Gebietes einführen oder aus dem Kontrollgebiet nach Orten außerhalb des westlichen Gebietes ausführen, falls sie diese Vermögenswerte an ihrer Person oder bei sich mitführen

a) die übliche persönliche Habe;

b) deutsche Zahlungsmittel im Höchstbetrage von vierzig (40) Deutschen Mark;

c) Zahlungsmittel in nicht-deutscher Währung in einem Gesamtbetrag von höchstens hundert (100) amerikanischen Dollar oder deren Gegenwert zu den amtlichen Umrechnungskursen;

d) amerikanische Postanweisungen, Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, die auf eine andere als deutsche Währung lauten; und

e) Tabakerzeugnisse bis zu einer Höchstmenge von vierhundert (400) Zigaretten, fünfzig (50) Zigarren und einem (1) Pfund Rauchtabak.

5. Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 3 d dieses Artikels dürfen den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen in das amerikanische Kontrollgebiet durch die amerikanische Militärpost einführen oder einführen lassen oder aus dem amerikanischen Kontrollgebiet nach einem außerhalb des westlichen Gebietes gelegenen Ort ausführen oder ausführen lassen:

a) gesetzmäßig erworbene Vermögenswerte, die nicht Tabakerzeugnisse, Zahlungsmittel oder zum Weiterverkauf bestimmt sind, und

b) amerikanische Postanweisungen, Schecks (einschließlich Reiseschecks), Wechsel und Kreditbriefe, soweit sie auf eine nicht-deutsche Währung lauten.

Artikel II

Im Sinne dieser Verordnung haben die nachstehend aufgeführten Ausdrücke folgende Bedeutung:

1. Der Ausdruck „Person“ oder „Personen“ umfaßt natürliche und juristische Personen, ausgenommen in Artikel V und dort, wo sich der Ausdruck auf eine oder mehrere den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfenen Personen bezieht, in welchem Falle er natürliche Personen bezeichnet.

2. Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ bedeutet den normalen Wohnort einer natürlichen und die Hauptniederlassung oder den gesetzlichen Sitz einer juristischen Person.

3. Der Ausdruck „übliche persönliche Habe“ umfaßt solche Gegenstände, wie sie für einen Reisenden bei der Einreise in das amerikanische Kontrollgebiet beim Aufenthalt dasselbst oder bei der Ausreise aus dem Gebiet als notwendig anzusehen sind; der Ausdruck umfaßt nicht Vermögenswerte in handelsüblichen Mengen.

4. Der Begriff „Devisenwerte“ umfaßt:

a) außerhalb des westlichen Gebietes gelegene Vermögenswerte;

b) Bankguthaben außerhalb des westlichen Gebietes, Schecks, Wechsel, Anweisungen und andere Zahlungen verbrieifende Urkunden, die auf Personen außerhalb des westlichen Gebietes gezogen oder von solchen ausgestellt sind;

c) nicht-deutsche Zahlungsmittel;

d) Ansprüche und darüber ausgestellte Urkunden, die

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet als Inhaber oder Berechtigte gegen Personen außerhalb des westlichen Gebietes zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf deutsche oder sonstige Zahlungsmittel lauten;

(2) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet als Inhaber oder Berechtigte gegen andere Personen im westlichen Gebiet zustehen, wenn sie auf eine nicht-deutsche Währung laufen oder in nicht-deutscher Währung zahlbar sind;

(3) Personen außerhalb des westlichen Gebietes als Inhaber oder Berechtigte zustehen, wenn Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet an den Ansprüchen oder den darüber ausgestellten Urkunden ein rechtliches Interesse haben;

e) dem Nachweis von Eigentum oder Verbindlichkeiten dienende Wertpapiere und andere Urkunden, die von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des westlichen Gebietes ausgestellt sind und solche Wertpapiere und andere Urkunden, die von Personen im westlichen Gebiet ausgestellt sind, wenn sie auf eine nicht-deutsche Währung laufen oder in nicht-deutscher Währung zahlbar sind;

f) Gold- und Silbermünzen sowie Gold-, Silber- oder Platinbarren oder Legierungen in Barrenform; oder

g) andere Vermögenswerte, die von der Militärregierung zu Devisenwerten erklärt worden sind.

5. Der Ausdruck „Rechtsgeschäft“ bedeutet Erwerb, Einfuhr, Leih oder Empfangnahme gegen oder ohne Entgelt, Versendung, Verkauf, Vermietung, Übertragung, Verbringung, Ausfuhr, Belastung, Verpfändung oder sonstige Verfügung, Zahlung, Rückzah-

lung, Verleihen, Sicherheitsleistung oder jede andere Vornahme von Geschäften über Vermögenswerte.

6. Der Ausdruck „amerikanisches Kontrollgebiet“ umfaßt die Länder Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und den amerikanischen Sektor von Berlin.

7. Der Ausdruck „westliches Gebiet“ umfaßt das deutsche Gebiet, das unter Kontrolle der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland steht.

Artikel III

Verordnung Nr. 13 der Militärregierung, Regelung der Veräußerung, Übertragung und Zulassung von Kraftfahrzeugen, wird hiermit aufgehoben mit der Maßgabe, daß ungesiecht der Aufhebung der Verordnung Nr. 13 Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 13 der Militärregierung begangen haben, gemäß deren Strafbestimmungen bestraft werden können.

Artikel IV

Alle Vermögensübertragungen, Verträge oder sonstigen Vereinbarungen, die in Verletzung dieser Verordnung oder in der Absicht, Bestimmungen dieser Verordnung zu umgehen, geschlossen oder durchgeführt worden sind, entbehren jeder Rechtswirkung, es sei denn, daß sie nachträglich von der Militärregierung genehmigt werden.

Artikel V

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die nachstehend aufgezählten Organisationen begleiten oder in ihren Diensten stehen und auf die Familienangehörigen aller Personen, die den nachstehend angeführten Organisationen angehören, sie begleiten oder in ihren Diensten stehen:

a) In Deutschland bestehende Zivil- oder Militärbeförderungen der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland,

b) die Streitkräfte der französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland mit der Maßgabe, daß diese Verordnung keine Anwendung findet auf Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt in dem westlichen Gebiet gelegen ist. Eine Person oder ein Familienangehöriger einer Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des westlichen Gebietes hat und die sich nur auf Grund ihres zivilen Anstellungs- oder militärischen Dienstverhältnisses oder ihrer in a und b oben erwähnten Bindung zu Behörden oder Streitkräften im westlichen Gebiet befindet, gilt im Sinne dieser Verordnung nicht als eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im westlichen Gebiet.

Artikel VI

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen ist und gegen dieselben verstößt, wird, wenn schuldig befunden, vom zuständigen Gericht mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert (500) amerikanischen Dollar oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel VII

Insoweit diese Verordnung mit sonstiger Gesetzgebung im Widerspruch steht, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Artikel VIII

Diese Verordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 12. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Anordnung Nr. 1 (Neufassung)

erlassen auf Grund des Gesetzes Nr. 56
der Militärregierung

Verbot monopolartiger Verhältnisse in der deutschen Filmindustrie

1. Personen, die der Zuständigkeit der Militärregierung unterstehen, dürfen in keiner Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, sich gleichzeitig in mehr als einem der nachfolgend genannten Zweige der deutschen Filmindustrie geschäftlich betätigen oder sich daran beteiligen:

Filmherstellung;

Filmvertrieb;

Filmvorführung.

Zulässig ist jedoch:

a) daß ein Filmherstellungsunternehmen seine eigenen Erzeugnisse selbst oder durch ein ihm vollständig gehörendes Tochterunternehmen vertreibt, das die Erzeugnisse keines anderen Filmherstellers vertreibt;

b) daß einem Filmherstellungsunternehmen ein Lichtspieltheater in Deutschland gehört und von ihm betrieben wird.

2. Personen, die Filmgeräte oder Rohfilme herstellen oder in Groß- oder Kleinhandel vertrieben, dürfen auf keine Weise, weder unmittelbar noch mittelbar, sich in mehr als einem der nachfolgend genannten Zweige der deutschen Filmindustrie geschäftlich betätigen oder sich daran beteiligen:

Filmherstellung;

Vertrieb;

Filmvorführung.

Es ist jedoch zulässig, daß einem solchen Hersteller ein einziges Lichtspieltheater in Deutschland gehört und von ihm betrieben wird. Durch keine der vorstehenden Bestimmungen ist es solchen Herstellern, Groß- und Kleinhändlern verboten, über Filmgeräte im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebes zu verfügen oder sie zu installieren oder zu reparieren.

3. a) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar mehr als die nachstehend bezeichnete Anzahl von Lichtspieltheatern zu Eigentum haben oder betreiben oder daran beteiligt sein:

(1) ein Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit höchstens 100 000 Einwohnern,

(2) zwei Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 100 000, jedoch höchstens 200 000 Einwohnern,

(3) drei Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 200 000, aber höchstens 500 000 Einwohnern,

(4) vier Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit über 500 000, aber höchstens 1 000 000 Einwohnern,

(5) fünf Lichtspieltheater im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mit mehr als 1 000 000 Einwohnern.

b) Im Sinne dieser Anordnung gilt eine Gruppe von zwei bis sieben Lichtspieltheatern als ein ein-

ziges Lichtspieltheater, wenn täglich nicht mehr als ein einziges Lichtspieltheater dieser Gruppe Filme vorführt und wenn die Zahl der bezahlten Eintrittskarten für sämtliche Lichtspieltheater der Gruppe während eines Kalendervierteljahrs durchschnittlich nicht mehr als wöchentlich 11 000 beträgt.

c) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar im Gebiet eines Land- oder Stadtkreises, einer Land- oder Stadtgemeinde oder einer gleichartigen Gebietskörperschaft mehr als ein einziges Lichtspieltheater mit über 1000 Sitzplätzen zu Eigentum haben oder betreiben oder sich daran beteiligen.

d) Eine und dieselbe Person darf weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 10 Lichtspieltheater in Deutschland zu Eigentum haben oder sie betreiben oder sich daran beteiligen.

4. a) Jede rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung von Filmstudios, Lichtspieltheatern, oder von anderen Vermögen, die zur Befolgung dieser Anordnung erforderlich ist, muß eine vollständige und ernstgemeinte Trennung des Veräußerers von allen unmittelbaren oder mittelbaren Eigentums- und anderen Rechten, von jeder Kontrolle, Geschäftsführung, Leitung und Beteiligung jeder Art herbeiführen. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird jedoch der Veräußerer nicht daran gehindert, sich an den veräußerten Vermögensgegenständen eine Hypothek im Sinne der §§ 1113 bis 1190 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches als Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises einräumen zu lassen, sofern

(1) die Hypothek ernstlich nur für diesen Zweck eingeräumt wird,

(2) der Veräußerer keinesfalls in der Lage ist, irgendwelche Kontrolle oder Leitung oder irgendwelchen Einfluß in bezug auf das veräußerte Vermögen auszuüben oder wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen, abgesehen von seinem Recht auf Kapital- und Zinszahlungen und den üblichen Ansprüchen auf Versicherung und Erhaltung des belasteten Vermögensgegenstandes, soweit sie in der üblichen Gestaltung einer Hypothek enthalten sind.

b) Die Vermietung eines Lichtspieltheaters durch die Person, der es gehört, gilt nicht als eine rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Übertragung; bildet jedoch ein Lichtspieltheater einen Teil eines Gebäudes, das vorwiegend anderen Zwecken dient, und könnte die Person, der das Theater gehört oder die es betreibt, den Vorschriften dieser Anordnung nur durch Verkauf des ganzen Gebäudes Folge leisten, so kann sie bei den zuständigen Besatzungsbehörden die Erlaubnis zur Vermietung des Theaters beantragen. Die Besatzungsbehörden setzen die Bedingungen fest, unter denen das Theater vermietet werden kann.

5. Für die Zwecke dieser Anordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Person“ bedeutet jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts unter Einschluß von Personenvereinigungen, Körperschaften, Gesellschaften und Regierungsstellen.

b) „Filmindustrie“ umfaßt alle Stufen der Herstellung, des Vertriebes und der Vorführung von Filmen, mit Ausnahme von geschäftlichen Betätigungen, die Platten zum Gegenstand haben.

c) „Lichtspieltheater“ bedeutet jede Anlage, die zur Vorführung von Filmen bestimmt ist oder hauptsächlich dazu oder in Verbindung damit verwendet wird unter Einschluß von fahrbaren Vorführungsapparaten.

d) Wo der Zusammenhang es nicht anders erfordert, haben die Begriffe „Filmherstellung“, „Filmvertrieb“, „Filmvorführung“ und „herstellen“, „ver-

treiben", „vorführen“ die in der Filmindustrie gebräuchliche Bedeutung. Auf Platten sind sie nicht anzuwenden. Der Begriff „Herstellung“ umfasst auch Synchronisierung.

e) Der Begriff „Filmgeräte“ umfasst jedes Gerät, das für die Filmindustrie bestimmt ist.

f) Der Begriff „Rohfilm“ bedeutet jede Art von unbelichtetem, ganz oder zum Teil verwendungsfähigem Filmmaterial, das geeignet ist, bei der Herstellung oder Vorführung von Filmen Verwendung zu finden.

6. Lichtspieltheater und andere Anlagen fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung, solange sie von den Besatzungsbehörden beschlagnahmt sind. Innerhalb von vier Monaten nach Aufhebung der Beschlagnahme sind die Bestimmungen dieser Anordnung in bezug auf solche Anlagen in vollem Umfange zu befolgen.

7. Wer auf Grund der beschränkenden Vorschriften der am 8. März 1948 in Kraft getretenen Anordnung Nr. 1 nicht verpflichtet war, sich der Rechte auf Vermögen zu entledigen oder andere Maßnahmen zur Befolgung dieser Anordnung zu treffen, jedoch nunmehr hierzu auf Grund der beschränkenden Vorschriften der hiermit neugefaßten Anordnung Nr. 1 verpflichtet ist, muß innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten vom Inkrafttreten dieser Anordnung sich des Vermögens entledigen oder die sonst vorgeschriebenen Maßnahmen durchführen.

8. Die Anordnung Nr. 1, erlassen auf Grund des am 8. März 1948 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung und die Bekanntmachung über die Verlängerung der Vollzugsfrist in dieser Anordnung werden hiermit aufgehoben und durch diese Neufassung ersetzt.

9. Diese Anordnung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 7. September 1949 in Kraft.

IM AUFTRAG DER MILITÄRREGIERUNG:

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Erste Änderung

der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 (Gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung)

Sperre und Kontrolle von Vermögen Bank der Deutschen Arbeit A. G.

Die in der amerikanischen Zone gelegenen Niederlassungen der Bank der Deutschen Arbeit A. G. sind auf Grund der Bestimmungen der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung „Sperre und Kontrolle von Vermögen“, seit 1. September 1945 geschlossen.

Als Folge der Währungsreform in der amerikanischen Zone ist es nunmehr notwendig geworden, Anordnungen für die Umstellung der in diesen Niederlassungen unterhaltenen Einlagen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung, „Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)“, zu treffen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Absatz 8 der Allgemeinen Anordnung Nr. 3 (gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung, „Sperre und Kontrolle von Vermögen“) erhält folgende Fassung:

a. Alle in der amerikanischen Zone gelegenen Niederlassungen der Bank der Deutschen Arbeit A. G. sind mit Wirkung vom 15. September 1949 aufgelöst, und ihre Liquidation hat sofort zu beginnen. Die Liquidation wird von anderen in der amerikanischen Zone gelegenen Banken besorgt, die von der Militärregierung hierzu bestimmt wer-

den und die Bezeichnung „Liquidator“ führen. Die Liquidatoren erledigen ihre Aufgaben und besorgen die Liquidation gemäß deutschem Recht, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt:

a) Die Liquidatoren dürfen Wertpapiere und andere für Rechnung der Kundschaft aufbewahrte Vermögenswerte nur mit Ermächtigung und auf Anweisung der Militärregierung herausgeben. Über aufbewahrte Vermögenswerte und Wertpapiere, auf die von keiner Seite Anspruch erhoben wird, ist nach den Weisungen der Militärregierung zu verfügen.

b) Auf Anweisung der Inhaber von Einlagen, welche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung umgestellt und auf Freikonto gutgeschrieben sind, kann ein Liquidator die Verbindlichkeiten aus solchen Einlagen von zu seiner Zuständigkeit gehörenden Niederlassungen auf eine Bank oder Banken, die in der amerikanischen, britischen oder französischen Zone oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Berlin gelegen sind, übertragen, falls die Bank oder Banken, auf die die Übertragung erfolgt, sich mit dem Liquidator über die Übernahme der Einlageverbindlichkeiten einigt.

c) Als Gegenleistung für die Übernahme von Verbindlichkeiten durch eine solche Bank, die gemäß Absatz b übertragen werden, überweisen die Liquidatoren einer solchen Bank Geld oder auf Grund beiderseitiger Vereinbarung entsprechende Vermögenswerte.

d) Verbietet ein Überschuss im Besitz oder in der Verfügung der Liquidatoren, nachdem sie ihre Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen erfüllt haben, so ist darüber gemäß den Anweisungen der Militärregierung zu verfügen.“

2. Diese Änderung tritt am 1. September 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz

über die Presse

Vom 3. Oktober 1949

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit werden durch die Art. 110, 111 und 112 der Verfassung gewährleistet.

(2) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind unzulässig.

(3) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsgliedschaft und staatlichen Machtbefugnissen sowie eine Standesgerichtsbarkeit der Presse sind nicht zulässig.

§ 2

(1) Die Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes bedarf keiner gewerberechtlichen Zulassung.

(2) Die für alle Gewerbebetriebe geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die Presse dient dem demokratischen Gedanken.

(2) Sie hat in Erfüllung dieser Aufgabe die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Berichterstattung und das Recht, ungehindert Nachrichten und Informationen einzuholen, zu berichten und Kritik zu üben.

(3) Im Rahmen dieser Rechte und Pflichten nimmt sie in Angelegenheiten des öffentlichen Lebens berechtigte Interessen im Sinne des § 193 des Reichsstrafgesetzbuches wahr.

§ 4

(1) Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen oder Zeitschriften ausüben.

(2) Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter und den von ihm Beauftragten geltend gemacht werden. Die Auskunft darf nur verwiegt werden, soweit auf Grund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 5

(1) Bei jeder Zeitung muß mindestens ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden.

(2) Verantwortlicher Redakteur kann sein, wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und unbeschränkt geschäftsfähig ist.

(3) Wer nur mit besonderer Zustimmung oder Genehmigung strafrechtlich verfolgt werden kann, darf nicht verantwortlicher Redakteur für den politischen Teil einer Zeitung oder Zeitschrift sein.

§ 6

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmten Schriften, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zeitungen und Zeitschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen und deren Auflage 500 Stück übersteigt. Periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück nicht übersteigt, gelten als Zeitungen und Zeitschriften nur dann, wenn ihr Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

§ 7

(1) Auf jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk muß der Drucker und Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.

(2) Ausgenommen sind Druckwerke, die ausschließlich Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, wie Formblätter, Preislisten, Gebrauchsanweisungen, Fahrkarten, Familienanzeigen und dergleichen.

(3) Ausgenommen sind weiter Stimmzettel für Wahlen, sofern sie lediglich Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Namen der Parteien und Wahlbewerber enthalten.

§ 8

(1) Zeitungen und Zeitschriften müssen auf jeder Nummer außerdem den Namen und die Anschrift des oder der verantwortlichen Redakteure enthalten.

(2) Sind mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so muß ersichtlich sein, für welches Sachgebiet ein jeder verantwortlich ist. Auch für den Anzeigenteil muß eine verantwortliche Person benannt werden.

(3) Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Verlage, die Zeitungen und Zeitschriften heraus-

geben, sind vierteljährlich einmal in ihnen durch den Verleger bekanntzugeben.

§ 9

Bei Zeitungen und Zeitschriften müssen Teile, insbesondere Anzeigen- und Reklametexte, deren Abdruck gegen Entgelt erfolgt, kenntlich gemacht werden.

§ 10

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift sind verpflichtet, zu Tatsachen, die darin mitgeteilt wurden, auf Verlangen einer unmittelbar betroffenen Person oder Behörde deren Gegendarstellung abzudrucken. Sie muß die beanstandeten Stellen bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und vom Einsender unterzeichnet sein. Ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift einer Gegendarstellung, so kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangt werden.

(2) Der Abdruck muß unverzüglich, und zwar in demselben Teil des Druckwerks und mit derselben Schrift wie der Abdruck des beanstandeten Textes ohne Einschaltungen und Weglassungen erfolgen. Der Abdruck darf nur mit der Begründung verwiegt werden, daß die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt habe. Die Gegendarstellung soll den Umfang des beanstandeten Textes nicht wesentlich überschreiten. Die Aufnahme erfolgt insoweit kostenfrei.

(3) Der Anspruch auf Aufnahme der Gegendarstellung kann auch im Zivilrechtsweg verfolgt werden.

§ 11

(1) Die Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die mittels eines Druckwerkes begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(2) Zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs eines periodischen Druckwerks wird vermutet, daß er den Inhalt eines unter seiner Verantwortung erschienenen Textes gekannt und den Abdruck genebilligt hat.

(3) Wer als verantwortlicher Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter am Erscheinen eines Druckwerkes strafbaren Inhalts mitgewirkt hat, wird, wenn er nicht schon nach Abs. (1) als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist, wegen fahrlässiger Veröffentlichung mit Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern er nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist. Die Bestrafung des Vormanns schließt die des Nachmanns aus.

§ 12

Verantwortliche Redakteure, Verleger oder Herausgeber und Drucker können über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines Druckwerkes das Zeugnis verweigern.

§ 13

(1) Mit Geld bis 150 DM oder mit Haft wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist:

- wer den in §§ 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt;
- wer als Unternehmer Druckwerke vertreibt, in denen die in § 7 vorgeschriebenen Angaben fehlen;
- wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift den Abdruck einer Gegendarstellung (§ 10) verwiegt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der betroffenen Person oder Behörde ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Bei der Ver-

- urteilung ist der Abdruck der Gegendarstellung anzugeben, wenn dies von dem Antragsberechtigten verlangt wird;
- d) wer wider besseres Wissen den Abdruck einer in wesentlichen Punkten unwahren Darstellung oder Gegendarstellung erwirkt. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Betroffenen, des Redakteurs oder des Verlegers ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.
- (2) In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann auch auf Einziehung der Druckwerke und des zu ihrer Herstellung verwandten Materials erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 14

Mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer als Verleger eine Person zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. (2) entspricht;
- b) wer als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl ihm das nach § 5 Abs. (2) und (3) untersagt ist;
- c) wer ein beschlagnahmtes Druckwerk in Kenntnis der Beschlagnahme verbreitet;
- d) wer in Kenntnis des strafbaren Inhalts einer Druckschrift den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt;
- e) wer einer gerichtlichen Anordnung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht unverzüglich nachkommt (§ 13 c);
- f) wer über die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (§ 8 Abs. [3]) wissentlich falsche Angaben macht.

§ 15

(1) Die Strafverfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehen und derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten.

(2) Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerkes. Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerkes beginnt die Frist von neuem.

§ 16

(1) Die Anordnung der Beschlagnahme von Druckwerken steht abweichend von § 98 der Strafprozeßordnung nur dem Richter zu.

(2) Die Polizei ist berechtigt, gegen § 7 verstörende Druckwerke und Druckwerke strafbaren Inhalts mit Ausnahme von Zeitungen und Zeitschriften den Verbreiter vorläufig wegzunehmen. Sie hat dieselben unverzüglich dem Richter vorzulegen, der innerhalb von 24 Stunden eine Entscheidung zu treffen hat.

§ 17

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes umfaßt alle Stücke, die sich im Besitz des Verlegers, Herausgebers, Redakteurs, Verfassers, Druckers oder Händlers befinden sowie die öffentlich ausgelagerten oder öffentlich angebotenen Stücke.

(2) Die Beschlagnahme eines Druckwerkes kann auf das zu seiner Herstellung verwandte Material (Drucksatz, Druckform, Platten, Klischees) erstreckt werden.

(3) Trennbare Teile des Druckwerkes, welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 18

Redakteure sowie Verleger, Herausgeber, Drucker und Verbreiter von Druckwerken (§ 6) unterliegen hinsichtlich ihrer Berufsausübung der Vorschrift des Art. 13 a des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1948.

§ 19

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für Nachrichtendienste.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 4. März 1931 (RGBl. I S. 29) und vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839). § 43 Abs. (6) der Gewerbeordnung entfällt.

(2) Abschnitt II „Druckschriften“ der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) samt den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) nebst den zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Bestimmungen sind aufgehoben.

(3) § 30 e der Gewerbeordnung und Art. 12 und 13 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1979 (GVBl. S. 781) werden aufgehoben.

(4) Die Bestimmungen über die Ablieferung von Freixemplaren an Bibliotheken bleiben unberührt.

§ 21

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden von der Staatsregierung erlassen.

München, den 3. Oktober 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Ausführungsverordnung

zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948

Vom 6. August 1949

Auf Grund der §§ 15, 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 27. März 1948 (GVBl. S. 48a) hat die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung beschlossen:

1. Artikel 5 Abs. 3 der Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 112) erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des in § 8 bestimmten Übergangsgeldes obliegt hinsichtlich jener Personen, die einem anderen Dienstherrn als dem Lande zur Weiterverwendung zugewiesen werden, diesem Dienstherrn. Das in § 8 bestimmte Übergangsgeld für diejenigen Inhaber einer Zusicherung, die einer bayerischen Gemeinde oder einem Gemeindeverband zur Weiterverwendung im öffentlichen Dienst zugewiesen werden, trägt, unbeschadet einer gesetzlichen Regelung, bis zum letzten des Monats, in welchem der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Zuweisung zu geht, der Bayerische Staat.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

München, den 6. August 1949

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst

Vom 27. September 1949

Im Einverständnis mit den übrigen Staatsministern wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 7. 12. 1948 über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamte im Vorbereitungsdienst (GVBl. 1949 S. 15) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Unterhaltszuschüsse können bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

| | |
|---|-------------------|
| für die Anwärter der Laufbahnguppe | ledig verheiratet |
| des höheren Dienstes (Bes.-Gr. A 2 c 2) | 170 DM 240 DM |
| des gehobenen Dienstes (Bes.-Gr. A 4 c 2 bis A 3) | 150 DM 200 DM |
| des mittleren Dienstes (Bes.-Gr. A 8 bis A 4 e) | 120 DM 160 DM |
| des einfachen Dienstes (Bes.-Gr. A 11 bis A 9) | 110 DM 125 DM |

Die Höchstsätze sollen im allgemeinen nur im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes gewährt werden. Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes sollen nicht mehr als 80%, im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes nicht mehr als 90% des Höchstsatzes gewährt werden.

b) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich

| | |
|--|-------------------|
| für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten der Laufbahnguppe | ledig verheiratet |
| des höheren Dienstes | 240 DM 280 DM |
| des gehobenen Dienstes | 170 DM 210 DM |
| des mittleren Dienstes | 130 DM 170 DM |

c) § 17 wird gestrichen.

§ 2

1. Eine Erhöhung der derzeit gewährten Unterhaltszuschüsse ist nur zulässig, wenn die Leistungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anwärters dies rechtfertigen und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2. Eine Herabsetzung der derzeit gewährten erhöhten Unterhaltszuschüsse soll nur erfolgen, wenn sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anwärters gerechtfertigt erscheint.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

München, den 27. September 1949

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Dr. Ringelmann, Ministerialdirektor.

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91)^{*)}

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erlässt in der Sache betreffend Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag über den verfassungsändernden Charakter des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 28. 4. 1949

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juli 1949, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Welsch,

die Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Bauer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof.

2. Senatspräsident Decker, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

3. Senatspräsident Schmidt, Oberlandesgericht München,

4. Oberverwaltungsger.-Rat Dr. Hufnagl, Bayer. Verwaltungsgerichtshof.

5. Landgerichtspräsident Dr. Lobmiller, Landgericht Würzburg,

6. Obersandesgerichtsrat Happel, Oberstes Landesgericht,

7. Obersandesgerichtsrat Kuchler, Staatsm. für Wirtschaft,

8. Senatspräsident Dr. Wintrich, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) wird die Bayerische Verfassung vom 2. Dezember 1946 nicht geändert.

Gründe:

I.

a) Der Bayerische Landtag nahm am 26. Januar 1949 ein 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof an; (Beilagen 2167, 2147).

Durch Art. 1 dieses Gesetzes wurde der Zuständigkeitskatalog des § 2 VfHG., der nach seinen Eingangsworten nur eine Aufzählung der durch die Verfassung festgelegten Fälle enthält, durch folgende Ziffer 7 a ergänzt:

(Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung:) „über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung).“

Weiter erhielt § 3 Abs. 2 Z. 2 VfHG. durch Art. 2 des 1. Änderungsgesetzes folgende Neufassung:

^{*)} Nachstehende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (Aktenzeichen Vf 77-IV-49) wird gem. § 14 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof v. 28. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

(Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen:
„2. in den Fällen des § 2 Nr. 5, 7 und 7a aus dem Präsidenten und 8 Berufsrichtern, von denen 3 dem Verwaltungsgerichtshof angehören (Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) der Verfassung“).

Der Bayerische Senat beschloß am 28. Januar 1949 (Anlage 173) gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben. Er wies jedoch darauf hin, daß es gemäß Art. 75 Abs. 2 der Verfassung als verfassungsänderndes Gesetz einem Volksentscheid unterworfen werden müsse. Der Landtag trat in seinem Beschuß vom 8. April 1949 (Beilage 2368) dieser Auffassung des Senats nicht bei.

Das Gesetz wurde unter dem Datum: 28. April 1949 in dem am 25. Mai 1949 herausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt (S. 91) veröffentlicht. Es trat am 1. Februar 1949 in Kraft (Art. 3 des genannten Gesetzes).

- b) Am 3. Mai 1949 beschloß der Bayerische Senat, an den Verfassungsgerichtshof den Antrag zu stellen, über die zwischen Landtag und Senat bestehende Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, ob durch das vom Landtag am 26. Januar 1949 beschlossene 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (Beilage 2147, 2167) die Verfassung geändert werde.

Mit Schriftsatz vom 4. Mai 1949, beim Verfassungsgerichtshof eingelaufen am 9. Mai 1949, beantragte der Senat unter Bezugnahme auf Art. 75 Abs. 2 der Verfassung und § 43 VfGHG. diese Entscheidung.

Er begründete seinen Antrag in den Schriftzäckzen vom 4. Mai und 18. Juli 1949 im wesentlichen wie folgt:

Die Fälle des Art. 75, die im 5. Abschnitt der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt werden, sind dem Art. 64 zu unterstellen. Denn wenn unter den zur Gesetzgebung berufenen Faktoren streitig ist, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird, handelt es sich um eine Verfassungstreitigkeit i. S. des Art. 64. Auch das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (in seiner ursprünglichen Fassung) geht von diesem Standpunkt aus, da es in § 43 die Meinungsverschiedenheiten i. S. des Art. 75 Abs. 3 mit den Streitigkeiten i. S. des Art. 64 zusammenfaßt. Sind aber die Fälle des Art. 75 Abs. 3 unter Art. 64 zu subsumieren, können sie nicht gleichzeitig von Art. 65 mit umfaßt werden. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der beiden Artikel (Band II S. 419 der Verhandlungen des Verfassungsausschusses). Darnach ist Art. 64 eine Sammelbestimmung, die eine Reihe von Varianten umfaßt; aus diesem Grunde unterblieb bei Art. 64 der Hinweis auf andere Artikel der Verfassung. Dagegen handelt es sich bei den Artikeln 62, 63, 65 und 66 nur um die Wiederholung einzelner Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs. Auf sie ist jeweils am Ende der genannten Artikel in Klammern hingewiesen. Deshalb kann der dem Art. 65 in Klammern beigelegte Hinweis auf Art. 92 nicht als beispielweise Aufzählung aufgefaßt werden. Art. 65 ist vielmehr auf den Fall des Art. 92 beschränkt. Es ist auch grundsätzlich etwas anderes, ob die gesetzgebenden Faktoren darüber uneins sind, ob ein von ihnen erst zu schaffendes Gesetz die Verfassung ändert und darum dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden muß, oder ob ein Richter ein vom Ministerpräsidenten ausgefertigtes und bekanntgemachtes Gesetz für verfassungswidrig und darum für rechtswirksam hält. Sind demnach die Fälle des Art. 75 Abs. 3 dem Art. 65 nicht zu unterstellen, so sind sie nicht nach Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b), sondern nach Abs. 2 Buchstabe c)

zu behandeln, gleichviel, ob man sie unter Art. 64 einreihst oder als eine besondere Art von Streitigkeit behandelt. Denn Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) betrifft ausschließlich die Fälle des Art. 65. Infolgedessen ändert das strittige Gesetz die Verfassung, wenn es für die Entscheidung über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 die berufsrichterliche Besetzung einführt. Der Umstand, daß das Gesetz vom 28. April 1949 aus sachlichen Gründen zu billigen ist, berechtigt nicht dazu, eine an sich klare und einer Auslegung nicht bedürftige Bestimmung der Verfassung entgegen ihrem unzweideutigen Inhalt erweiternd anzuwenden, wenn sich dafür ein Bedürfnis ergibt.

Wenn dem Art. 65 durch den beigefügten Hinweis auf Art. 92 ursprünglich ein abschließender Charakter beigelegt wurde und es dann bei der Einschöbung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) versäumt wurde, den Art. 65 ihm anzupassen, d. h. die Beschränkung seiner Anwendung auf Art. 92 zu streichen, so kann dieses Versäumnis nicht im Wege der Auslegung nachgeholt werden. Das Gleiche gilt für den Gesichtspunkt, daß die von der Verfassung getroffene Regelung dem Grundsatz der Gewaltentrennung widerstreite. Ein solcher Fehler könnte nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz, nicht aber durch ein einfaches Gesetz bereinigt werden.

Zu der Frage, in welcher Besetzung der Verfassungsgerichtshof über den vorliegenden Fall zu entscheiden hat, nimmt der Senat dahin Stellung, daß biezu der Gerichtshof in der Besetzung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) berufen ist. Würde zunächst der Berufsrichtersenat mit der Sache befaßt, hätte er sich für unzuständig zu erklären.

Der Bayerische Landtag stellte in seiner Erwiderungsschrift vom 29. Juni 1949 Antrag zu entscheiden wie folgt:

„Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 (GVBl. S. 91) ist nicht verfassungsändernd.“

Zur Begründung trug der Landtag im wesentlichen vor:

Mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof stellt der Gesetzgeber den Fall des Art. 75 Abs. 3 als eine besondere Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs heraus, löst diesen Artikel von Art. 64 los und macht ihn zu einer eigenen selbständigen Zuständigkeitsvorschrift. Er verläßt damit die in § 43 VfGHG. zum Ausdruck gekommene Auffassung, wonach sich der Fall des Art. 75 Abs. 3 nur als ein Unterfall des Art. 64 darstellt. Durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof, das der Landtag auf Initiative des Abgeordneten Scheibels am 6. April 1949 beschlossen hat, wird die Trennung zwischen den beiden Fällen des Art. 75 Abs. 3 und des Art. 64 durchgeführt. (Dieses 2. Änderungsgesetz wurde unter dem Datum: 10. Mai 1949 in dem am 1. Juni 1949 ausgegebenen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113 veröffentlicht.) Der gesamte Artikel 68 bezieht sich nur auf den Katalog der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs, soweit sie in Art. 61–66 aufgeführt sind. Mit den „übrigen Fällen“ des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) sind daher die Kompetenzfälle gemeint, soweit sie nicht in Art. 68 Abs. 2 Buchstabe a) und b) aufgeführt sind, also die übrigen Fälle außer denen der Art. 61 und 65. Zu den „übrigen“ Fällen des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) gehören nicht die des Art. 67, für die der Verfassungsgerichtshof für künftige Fälle für zuständig erklärt wird. Es könnte hier Fälle geben, die gemäß dem Grundsatz der Teilung der Ge-

walten, hier der Trennung der Legislative von der Jurisdiktion, in der Besetzung des Berufsrichterseates entschieden werden müßten. Für die Auffassung des Landtags spricht insbesondere Art. 98 Satz 4. Diese Fälle hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof nicht unter die „übrigen“ Fälle des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) einbezogen sondern als eine eigene Kompetenzvorschrift gestaltet (§ 2 Ziff. 7 VfGHG.) und bestimmt, daß über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen und Verordnungen, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken, der Berufsrichterseat zu entscheiden hat. Mit dem gleichen Recht konnte der Gesetzgeber auch den Fall des Art. 75 Abs. 3 der Entscheidung des Berufsrichterseats unterstellen. Diese Unterscheidung ergibt sich vor allem aus dem grundlegenden Prinzip der Trennung der Gewalten, das die Bayerische Verfassung beherrscht und zwar hier der Gesetzgebung von der Rechtsprechung. Es ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, daß Mitglieder der Gesetzgebungsorgane, des Landtags oder Senats, welche die 5 weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in der Besetzung des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) sein können, zugleich wieder als Richter darüber urteilen könnten, ob ein Gesetz verfassungswidrig ist oder nicht. Die vom Gesetzgeber durch die zwei Abänderungsgesetze zum Verfassungsgerichtshofgesetz vorgenommene gesetzliche Regelung entspricht daher der Bayerischen Verfassung und ihrem Hauptprinzip der Trennung der Gewalten. Der Landtag wollte nicht die durch das 1. Abänderungsgesetz zum Gesetz über den Verfassungsgerichtshof getroffene Regelung damit begründen, daß er den Fall des Art. 75 Abs. 3 der Verfassung als einen Sonderfall des Art. 65 betrachtet, bei dem der Berufsrichterseat zu entscheiden hat. Diese von einem Mitglied des Verfassungsausschusses vorgetragene Meinung gilt nicht als offizielle Begründung.

Der Bayerische Ministerpräsident, der zur Sache gehörte, äußerte sich im wesentlichen wie folgt:

Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, handelt es sich, wenn diese Meinungsverschiedenheit zwischen obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans bestehen, um eine Unterart der Verfassungsstreitigkeiten i. S. des Art. 64. Gleichzeitig liegt aber auch ein Streit über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes vor. Denn im 1. Fall des Art. 75 Abs. 3 muß ein Streitteil behaupten, daß der für das Zustandekommen des Gesetzes notwendige Weg der Verfassungsänderung nicht eingehalten wurde, im 2. Fall, daß nach Art. 75 Abs. 1 S. 2 die Verfassungsänderung unzulässig sei. In beiden Fällen wird also die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bestritten. Zur Widerlegung der Gedankengänge des Senats ist auf die Entstehungsgeschichte des Art. 68 zurückzugehen. Dieser sah in seiner ursprünglichen Fassung nach der 2. Lesung im Verfassungsausschuß und im Plenum der Verfassungsgebenden Landesversammlung nur zwei Besetzungen des Verfassungsgerichtshofs vor, den großen Senat für Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags und den kleinen Senat für die übrigen Fälle. Erst auf Grund gewisser Abänderungswünsche der amerikanischen Militärregierung erhielt Art. 68 nachträglich in der Sitzung vom 11. Oktober 1948 die jetzige Fassung. Die Militärregierung hatte beanstandet, daß Mitglieder des Verfassungsgerichts-

hofs, die zugleich Mitglieder des Landtags seien, über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen entscheiden sollten, bei denen sie selbst im Landtag mitgestimmt hatten. Dieser Beanstandung wurde Rechnung getragen. Der gleiche Fall ist aber auch gegeben, wenn eine Entscheidung darüber zu treffen ist, ob ein Gesetz verfassungsgänzend oder nach der Verfassung überhaupt zulässig ist. Auch hier können die Mitglieder des Landtags nicht als Richter in eigener Sache tätig werden. Es entspricht also den Grundgedanken der Verfassung und der Verfassung selbst, wenn insoweit nur Berufsrichter tätig werden. Bei der ursprünglichen Fassung des Art. 68 konnte dem Zitat in Art. 65 vielleicht ein abschließender Charakter zuerkannt werden. Nach der Neufassung und den ihr zugrunde liegenden Gedankengängen kann es aber nur mehr exemplifikatorischen Charakter haben. Dies geht auch aus folgendem hervor: Der erst nachträglich in seiner jetzigen Fassung der Verfassung eingefügte Art. 98 bestimmt in Satz 4, daß der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären hat, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken. Diese Verfassungswidrigkeit kann von jedermann, nicht nur vom Richter geltend gemacht werden. Es liegt also kein Fall des Art. 82 vor. Trotzdem bestimmt das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof, daß auch diese Verfahren vom Berufsrichterseat zu behandeln sind. Der Gesetzgeber hat hier aus dem Geist und im Sinne der Verfassung eine Lücke geschlossen, die der Verfassunggeber dadurch hatte entstehen lassen, daß er den in letzter Stunde an ihn herangetragenen Anregungen der Besatzungsmächte zwar Rechnung getragen, sie aber nicht systematisch in den bereits feststehenden Verfassungstext eingearbeitet hatte. Um eine solche Lücke handelt es sich auch im vorliegenden Fall. Der Landtag hat nunmehr durch das 1. Änderungsgesetz auch diese Lücke geschlossen. Dieses Gesetz dient lediglich der Klarstellung des unzweideutig geäußerten Willens des Verfassunggebers.

- c) Sämtliche Beteiligte haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

- a) Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, entscheidet der Verfassungsgerichtshof. Aus der Einreihung dieser Bestimmung als Absatz 3 in die Vorschrift des Art. 75 über die Verfassungsänderung folgt, daß es sich dabei nur um Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsorganen handeln kann, die auf Grund der Verfassung zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen sind. Senat und Landtag sind Staatsorgane, die nach Art. 39—41, Art. 70—72, 74 Abs. 3—5, 75 am Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über die vorliegende Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Landtag gründet sich somit unmittelbar auf Art. 75 Abs. 3, ohne daß es einer weiteren Kompetenzvorschrift bedarf. Auch die Antragsberechtigung des Senats ergibt sich unmittelbar aus dieser Bestimmung.
- b) Dagegen bleibt zunächst die Frage offen, in welcher Besetzung der Verfassungsgerichtshof über Meinungsverschiedenheiten i. S. des Art. 75 Abs. 3 zu entscheiden hat. Art. 68 bestimmt die Zusammensetzung je für die Fälle des Art. 61, des Art. 65 und die „übrigen“ Fälle verschieden. Unter dem Gesichtspunkt der Besetzung des Gerichtshofs sind sonach drei Arten von Fällen zu unterscheiden. Es ist zu prüfen, unter welche Art die Fälle des Art. 75 Abs. 3 einzureihen sind.
- c) Eigenschaft und Stellung des Landtags und Senats als Staatsorgane sind unmittelbar aus der Ver-

fassung selbst abzuleiten. Diese weist ihnen oberste staatsrechtliche und politische Funktionen (Gesetzgebung) zu. Landtag und Senat sind deshalb „oberste Staatsorgane“ i. S. des Art. 64. Diese Vorschrift beschränkt Verfassungsstreitigkeiten auf Streitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen und Teilen von solchen. Damit kommt zum Ausdruck, daß der Begriff der Verfassungsstreitigkeit i. S. des Art. 64 durch den formellen Gesichtspunkt der am Streit beteiligten Parteien bestimmt wird. Ihm gegenüber tritt das gegenständliche Moment zurück: Der Gegenstand der Verfassungsstreitigkeit kann, wenn er nur ganz allgemein die Verfassung betrifft, verschieden sein: er kann variieren. Die Bayerische Verfassung lehnt sonach die vom Staatsgerichtshof der Weimarer Republik vertretene Auffassung (RGZ 104 S. 423) ab, daß der Begriff der Verfassungsstreitigkeit vom Gegenstand des Streites („Auslegung und Anwendung der Verfassung“) geprägt wird und schließt sich dor bei den Beratungen der Weimarer Verfassung vom Reichsjustizministerium und im Schriftum, namentlich von Thoma (AÖR 43 S. 26) und FW. Jerusalem (Die Staatsgerichtsbarkeit S. 115), vertretenen Anschauung an.

Da Landtag und Senat oberste Staatsorgane sind und der Begriff der Verfassungsstreitigkeit durch das Merkmal der Streitbeteiligung bestimmt wird, haben Meinungsverschiedenheiten über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 notwendig zugleich den Charakter von Verfassungsstreitigkeiten i. S. des Art. 64. Sie haben ebenso notwendig die „Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen“ zum Gegenstand, mag es sich um die Frage handeln, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder um die Frage, ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt. Denn ein solcher Antrag ist nur in Gesetzesform möglich (Art. 75 Abs. 1 S. 1). In beiden Fällen muß das umstrittene Gesetz am Maßstab seiner Verfassungsmäßigkeit gemessen werden. Abgesehen von Art. 75 Abs. 3 kann die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes noch in einem weiteren Fall Gegenstand einer Verfassungsstreitigkeit i. S. des Art. 64 sein — er ist weder in der ursprünglichen noch in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof berücksichtigt —, nämlich, wenn von einem obersten Staatsorgan behauptet wird, ein Gesetz, das weder eine zulässige noch eine unzulässige Verfassungsänderung beinhaltet, sei verfassungswidrig.

In allen diesen Fällen kann der Verfassungsstreit von den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen schon in einem Zeitpunkt erhoben werden, in dem das umstrittene „Gesetz“ noch nicht publiziert ist, also erst den Charakter eines noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten „Gesetzesbeschlusses“ (oder im Falle des Art. 74 Abs. 2 und des Art. 75 Abs. 1 S. 2 eines „Gesetzesentwurfes“) hat.

- d) Abgesehen von den Fällen, in denen im Rahmen des Art. 75 Abs. 3 und des Art. 64 die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Gegenstand eines Streites sein kann, enthält die Verfassung außer der Kompetenz-Vorschrift des Art. 65 noch in den Art. 92 und 98 Satz 4 Bestimmungen, auf Grund deren ein solcher Streit erhoben werden kann; nach Art. 92 vom Richter, der ein Gesetz für verfassungswidrig hält, nach Art. 98 Satz 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 VfGHG. von jedem, der behauptet, ein Gesetz oder eine Verordnung schränke ein Grundrecht verfassungswidrig ein. (In diesen beiden Fällen kann nur ein ordnungsgemäß verkündetes Gesetz Gegenstand des Streites sein, weil für Richter und Rechts-

unterworfen ein Gesetz erst durch die Verkündung verbindlich wird.)

Nach seinem Wortlaut sieht Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) nur in den Fällen der Art. 65 die Entscheidung durch den Berufsrichtersenat vor. Der Art. 65 seinesfalls führt in Klammern lediglich den Art. 92 an. Aus dem Wortlaut des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und 65 sowie aus der Entstehungsgeschichte der Art. 64 und 65 zieht der Senat den Schluß: Art. 65 beschränkt sich auf den Fall des Art. 92, Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) auf den Fall des Art. 65 und damit den des Art. 92. Da Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) mit Ausnahme der Art. 61 und 65 alle „übrigen“ Fälle umfaßt, hat daher der Verfassungsgerichtshof in den Fällen des Art. 75 Abs. 3 folgerichtig auch in allen sonstigen Fällen (außer denen des Art. 92), in denen die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes geltend gemacht wird, also auch im Falle des Art. 98 Satz 4, in der Zusammensetzung nach Art. 68 Abs. 2 Buchstabe c) zu entscheiden.

Die Schlußfolgerung des Senats trifft unter der doppelten Voraussetzung zu, daß sich Art. 65 auf den Fall des Art. 92 beschränkt und daß der Wortlaut des Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) den Sinn dieser Bestimmung vollständig wiedergibt.

Es ist ein in Rechtsprechung und Literatur (vgl. Nawiusky, Allgemeine Rechtslehre, 2. Auflage, S. 135) allgemein anerkannter Auslegungsgrundsatz, daß der Sinn gesetzlicher Bestimmungen aus ihrem vom Gesetzgeber erkennbar gewollten Zweck und den sie tragenden Grundgedanken zu ermitteln ist, mag er auch vom unmittelbaren Sinn des Wortlauts abweichen.

Es ist deshalb zu prüfen, aus welchem Grund und zu welchem Zweck der Verfassungsgeber die Bestimmung getroffen hat, daß über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der berufsrichterliche Senat entscheidet. Darüber gibt die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift Aufschluß. In Anlehnung an den früheren bayerischen Rechtszustand war ursprünglich nur eine zweifache Besetzung des Verfassungsgerichtshofs vorgesehen, nämlich die Besetzung mit dem Präsidenten, 8 Berufsrichtern (darunter 3 Richter des Verwaltungsgerichtshofs) und 10 weiteren vom Landtag gewählten Mitgliedern und die Besetzung mit dem Präsidenten, 3 Berufsrichtern (davon 2 Richter des Verwaltungsgerichtshofs) und 5 vom Landtag gewählten Mitgliedern. Die nicht berufsrichterlichen Mitglieder konnten auch Mitglieder des Landtags oder Senats sein (stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung Bd. II S. 422, stenogr. Berichte über die Verhandlungen der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung Nr. 7 S. 165). Erst in der Sitzung vom 11. Oktober 1948 wurde noch eine weitere dritte Art der Besetzung des Verfassungsgerichtshofs, nämlich mit dem Präsidenten und 8 Berufsrichtern (darunter 3 Richter des Verwaltungsgerichtshofs), eingeführt, und zwar für die Fälle, in denen der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden hat. Die amerikanische Militärregierung hatte nämlich beanstanden, daß bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen Mitglieder des Landtags, noch dazu in überwiegender Zahl, mitwirken berufen seien. Auf diese Weise könnten die Landtagsmitglieder zunächst ein Gesetz beschließen und dann über die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes selbst befinden. Das widersprach den Grundsätzen einer demokratischen Rechtsprechung. Es wurde deshalb von der Militärregierung verlangt, daß bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nur Richter (d. h. Berufsrichter) mitwirken dürfen.

und daß keiner dieser Richter Mitglied des Landtags ist (stenogr. Bericht über die Verhandlungen der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung Nr. 10 S. 228). Mitglieder des Landtags (oder Senats) sollten demnach von der Mitwirkung bei einer solchen Entscheidung ausgeschlossen werden, weil sie als Richter in eigener Sache tätig würden. Der Beanstandung der Militärregierung wollte der Verfassunggeber durch die Neufassung des Art. 68 Rechnung tragen. Nach dem Vortrag des Berichterstatters, Dr. Ehard, sah Art. 68 Abs. 2 in seiner neuen Fassung eine dreifache Besetzung des Verfassungsgerichtshofs vor, nämlich a) . . . b) in den Fällen der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen: 1 Präsident und 8 Berufsrichter, von denen 3 dem Verwaltungsgerichtshof angehören; c) In den übrigen Fällen . . . (s. a. O. Nr. 10 S. 228). Bei der Abstimmung wurde Art. 68 in seiner gegenwärtigen Fassung angenommen, in der in Absatz 2 Buchstabe b) auf die Fälle des Art. 65 Bezug genommen wird. In der gleichen Sitzung vom 11. Oktober 1946 erhielt auch der Art. 98 seine jetzige Fassung, nach deren Satz 4 der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären hat, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

Es wurde indes unterlassen, den 5. Abschnitt der Verfassung über den Verfassungsgerichtshof einer umfassenden Revision und Neufassung zu unterziehen. Es wurde weder der Zuständigkeitskatalog des Verfassungsgerichtshofs ergänzt (Art. 98 S. 4) noch überhaupt dem Grundgedanken genügend Rechnung getragen, der zur Einführung des Berufsrichtersenats geführt hatte.

Art. 65 blieb in seiner zwar den Ergebnissen der Beratungen des Verfassungsausschusses, nicht aber denen der Sitzung der Verfassunggebenden Landesversammlung vom 11. Oktober 1946 entsprechenden Fassung bestehen. Das Zitat des Art. 92 bei Art. 65 kann deshalb nicht als erschöpfende Aufzählung des einzigen einschlägigen Falles gedeutet werden; er umfaßt auch den Fall des Art. 98 S. 4. Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb in seiner bisher auf Grund des Art. 98 S. 4, § 54 VfGHG. getroffenen Entscheidungen keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß hierfür der große Richtersenat berufen ist.

Derselbe Rechtsgrund, der die Beteiligung von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften an der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen ausschließt, weil diese Mitglieder nicht als Richter in eigener Sache tätig werden können, und der deshalb zur Bildung des Berufsrichtersenats geführt hat, muß nicht nur für die Fälle der Art. 92, 98 Satz 4, 65, sondern auch für alle sonstigen Fälle dieser Art gelten.

Denn entscheidend für die Art der Besetzung des Gerichtshofs ist ausschließlich der besondere Gegenstand des Streits, nämlich die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, der aus dem angegebenen Rechtsgrund die besondere Art der Besetzung des Gerichtshofs bedingt. Es spielt keine Rolle, welcher Art sonst die Streitigkeit ist oder von welcher Partei der Streit erhoben werden kann. Daraus folgt, daß der Berufsrichtersenat über die Fälle des Art. 75 Abs. 3 und darüber hinaus auch über solche Verfassungsstreitigkeiten (i. S. des Art. 64) zu entscheiden hat, in denen behauptet wird, ein Gesetz, das weder eine zulässige noch eine unzulässige Verfassungsänderung beinhaltet, verstöße gegen die Verfassung. Da Streitigkeiten aus Art. 64 durch den formellen Gesichtspunkt der beteiligten Parteien, Streitigkeiten aus Art. 65 dagegen aus dem materiellen Gesichtspunkt des Streitgegenstands bestimmt werden, können sich in einem konkreten Fall beide Bestimmungen überschneiden, ohne daß dies zu einem inneren Widerspruch führt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Der Wortlaut der Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und des Art. 65 besagt weniger als dem Sinn entspricht, der ihnen nach dem vom Verfassunggeber erkennbar gewollten Zweck zukommt. Dieser Sinn ist für Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) dahin zu bestimmen, daß der Berufsrichtersenat in allen Fällen zu entscheiden hat, in denen die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder Verordnungen Gegenstand des Streites ist. Was Art. 65 betrifft, hat die Beifügung des Art. 92 (in Klammern) keine abschließende erschöpfende Bedeutung.

- e) Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, im Interesse der Zusammenfassung des Stoffes und einer systematischen Gliederung in einem einfachen Gesetz Bestimmungen der Verfassung zu wiederholen, vorausgesetzt, daß dadurch ihr Sinn und ihre Tragweite nicht geändert wird. Nr. 7 a des § 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes wiederholt lediglich die Kompetenznorm des Art. 75 Abs. 3 (ebenso wie Nr. 7 die Kompetenznorm des Art. 98 Satz 4). Die Neufassung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 bewegt sich (ebenso wie die ursprüngliche Fassung) im Rahmen des oben unter II d) ermittelten Sinnes der Art. 68 Abs. 2 Buchstabe b) und 65.

Das 1. Änderungsgesetz zum Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 28. April 1949 beinhaltet daher keine Verfassungsänderung.

Es war daher zu entscheiden, wie geschehen. gez. Dr. Weisch, gez. Dr. Schmidt, gez. Happel, gez. Dr. Bauer, gez. Dr. Lobmiller, gez. Kuchtner, gez. Decker, gez. Dr. Hufnagl, gez. Dr. Wintrich.

RECHTSANWÄLTE
HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELA
HELLMUT EISENHAHN
STUTTGART-0

WERKSTADT - TEL. 8020/87
OSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43
DR. FISCHINGER

ZS/R-32 / 11 - 42

Anliegendes Schriftstück

d. Gegenanwalts v. 27.11.54

wird hiermit

Herrn Botschafter a.D.
Eugen... O.t.t.

München

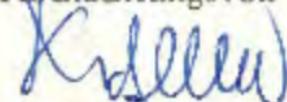
gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte
Stellungnahme — Rücksprache xxx Erledigung und Rückgabe übersandt.

Man sucht offensichtlich auszuweichen
mindestens
xxxxx steht noch nicht an.

wort erbeten bis

30.11. 1954

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt

Dr. Dr. J. Lang Beglaubigte Abschrift

Rechtsanwalt
München 15, Goethestr. 3

27.11.1954

La./Str.

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr. Helmuth Fischinger
Dr. Ottmar Häfele
Dr. Hellmut Eisenmann
S t u t t g a r t
Werastraße 9

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Sache Ott ./ Kindler und Schiermeyer Verlag muß ich Ihnen wiederum mitteilen, daß die von Ihrem Herrn Mandanten verlangte Gegendarstellung (der § 10 des Bayer. Pressegesetzes spricht nicht von einer Berichtigung) nicht abgedruckt werden kann. Auch die neuerliche Fassung entspricht nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Auch hier wird die Gegendarstellung zu Tatsachen verlangt, von welchen Ihr Herr Mandant nicht unmittelbar betroffen wird.

Ich brauche Sie wohl nicht auf die Rechtssprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes hinzuweisen, wonach ein Verlag den Abdruck einer Gegendarstellung mit Recht verweigern kann, wenn auch nur ein Teil der verlangten Gegendarstellung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

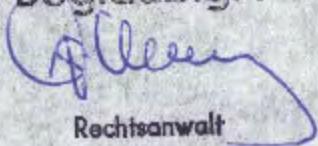
Es ist meiner Mandantschaft im Übrigen nicht verständlich, warum sich Ihr Herr Mandant gegen den Bericht in der REVUE wendet. Er selbst weiß doch am besten, daß der Verfasser ihn weitgehendst geschont hat, und davon absah, belastende Momente vorzubringen. Er muß sich doch auch weiterhin darüber im klaren sein, daß die bisher geübte Zurückhaltung gegenüber Ihrem Herrn Mandanten dann in Fortfall käme, wenn er wie bisher auf dem Abdruck einer Gegendarstellung besteht, die noch nicht einmal den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die bekannte Serie im "Spiegel" hinweisen, welche schwerwiegende Angriffe gegen Ihren Herrn Mandanten enthielt, die von der REVUE bisher in keiner Weise aufgegriffen worden sind.

- 2 -

Bei dieser Sachlage dürfte es nicht zuletzt im Interesse Ihres Herrn Mandanten liegen, wenn dieser nicht so sehr auf dem Abdruck einer Gegendarstellung besteht.

Mit kollegialer Hochachtung

Begläubigt:


Rechtsanwalt

Dr. Leng

Rechtsanwalt

14.12.1954.

Dr. METZGER
 Rechtsanwalt und Notar
 Hamburg-Wandsbek
 Wandsbeker Marktstr. 91
 Fernsprecher: 28 73 62 / 88 54
 Postcheckkto.: Hamburg 67287

5335

Herren Rechtsanwälte
 Dres. Fischinger, Häfele
 und Eisenmann
Stuttgart
Verastraße 9

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Revue-Angelegenheit hatte ich zwischenzeitlich Gelegenheit, mit Herrn Admiral a.D. Wenneker über Ihren Brief vom 9.12.1954 zu sprechen und teile Ihnen mit, daß ich die Interessen von Herrn Admiral Wenneker auch weiterhin in dieser Angelegenheit vertrete. Wenn ich in einem etwas früheren Stadium dieser Sache gesagt habe, es wäre zweckmäßig, sich an Hamburgische Gerichte zu wenden, weil dadurch der Münchener Verlag genötigt wäre, fremde Anwälte hier in Hamburg anzunehmen, so bezog sich das natürgemäß nur auf einen Zivilprozeß. Das damit verbundene sehr erhebliche Kostenrisiko hat mich veranlaßt, Herrn Admiral Wenneker zu raten, es ebenso zu machen, wie Ihr Mandant, der Herr Botschafter a.D. Ott und bei der Münchener Staatsanwaltschaft Strafantrag zu stellen. Da Herr Botschafter a.D. Ott von dem mehrfachen Berichtigungsverlangen des Herrn Admiral Wenneker jeweils Abschriften und auch wohl von der sonstigen Korrespondenz Abschriften erhalten hat, wäre es vielleicht zweckmäßig, wenn die beiden begründeten Strafanträge einigermaßen übereinstimmten. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir baldmöglichst einen Durchschlag Ihres Strafantrages über senden würden, damit wir die beiderseitigen Entwürfe aufeinander abstimmen könnten.

Ich bitte, die Korrespondenz weiter mit mir zu führen und bleibe inzwischen

mit kollegialer Hochachtung
Dr. METZGER

Rechtsanwalt u. Notar.

1/St.

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN
STUTTGART-O
WERASTRAßE 8, TEL. 9 62 46/47
POSTSGN.-KTB. STUTTGART HB 43 988
DR. FISCHINGER

ZS/A-32 9.12.19546

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heinz Metzger
Hamburg-Wandsbek
Wandsbeker Marktstr. 91

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir vertreten Herrn Botschafter a.D. Eugen Ott,
in seiner Angelegenheit gegen den Verlag der "Revue",
Kindler & Schiermeyer-Verlag, München.

Herr Admiral Wenneker, der in der Angelegenheit
auch betroffen ist, hat uns mitgeteilt, dass Sie seine
Interessen vertreten und dass Sie der Ansicht seien, Sie
müssten den Fall bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg
anhängig machen.

Wir haben zweimal ein Berichtigungsverlangen an die
"Revue" gestellt, das beide Male abgelehnt worden ist.
Wir haben jetzt die Absicht, Strafanzeige deswegen zu
erstatten und würden es für sehr zweckmäßig halten,
mit Ihnen bzw. Admiral Wenneker gemeinsam vor-
zugehen. Damit aber nicht eine Strafanzeige in Hamburg
und eine in Stuttgart oder München anhängig gemacht wird,
so würden wir vorschlagen, dass beide Parteien die Straf-
anzeige in München erstatten. Das hätte den Vorteil,
dass Herr Botschafter Ott, der ja in München wohnt, m
dort selbst bei der Staatsanwaltschaft vorsprechen
könnte, und ev. erforderliche Aufklärung geben könnte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir baldmöglichst Ihre
Ansicht in dieser Angelegenheit mitteilen würden.

Die Strafantragsfrist läuft nach dem Erscheinen der
ersten Nummer bis zum 13. Januar 1955.

Mit kollegialer Hochachtung!
Rechtsanwalt

ges. Dr. Fischinger

sre

15.Nov.1954

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR L. EILE
DR. HELMUT EBENMANN
 STUTTGART-O
 WERAS-RASSE 6, TEL 9 62-16747
 POSTSCH.-KTO. STUTTGART-NR. 43 388
 DR. FISCHINGER

An den

Kindler und Schiermeyer Verlag
 z.Hd. des Chefredakteurs Herrn Wolfgang W.P a r t h
 der "REVUE"

Durch Einboten

M ü n c h e n - 9
 Harthauserstrasse 50

Sehr geehrter Herr Parth !

In Sachen des Herrn Botschafters a.D. Eugen O t t , München,
 gegen Sie, habe ich Sie namens meines Mandanten durch einge-
 schriebenen Brief vom 8.11.1954 zu einer presserechtlichen
 Berichtigung aufgefordert. Auf das Schreiben ist bis jetzt
 keine Antwort eingegangen.

Wenn Sie gerichtliche Konsequenzen vermeiden wollen, erwarte
 ich Erledigung bis spätestens

Freitag, den 19. November 1954, mittags 12 Uhr.

Bis zum gleichen Zeitpunkt erwarte ich die Überweisung
 meiner bisherigen Kosten, die ich Ihnen nachstehend auf-
 gebe.

ft.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Kosten

| | |
|-------------|------------|
| Gebühr | DM. 75--- |
| Auslagen | DM. 2.80 |
| 4% Ums.Str. | DM. 3.10 |
| | DM. 80.90. |
| ===== | |

(Dr.Fischinger)

Herrn
 Eugen O t t , Botschafter a.D.
M ü n c h e n - 13
 Konradstrasse 10

zur gefl. Kenntnisnahme.
 Das Schreiben Wilhelm Schulze
 v.lo.ll.1954 ist sehr interessant.
 Stuttgart, den 15.Nov.1954

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

G. F. B. 10. 11. 1954 *L. Meiss*

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 439 88

STUTTGART, den 23.12.54

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn Botschafter

Eugen Ott

München 13

Konradstrasse 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

In der Angelegenheit "Revue" übersende ich Ihnen den Entwurf
 meiner Strafanzeige, die ich nach gleichfalls anliegendem
 Durchschlag auch an Rechtsanwalt Dr. Metzger geschickt
 habe.

Mit erg. Grüßen
 Rechtsanwalt

2 Anlagen
 sl

H.W.

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148

Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 16.12.54
WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaeck
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 283

Herrn
Botschafter a.D.
Eugen Ott
M ü n c h e n 13
Konradstr. 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

In der Revue-Angelegenheit habe ich von Rechtsanwalt Dr. Metzger das abschriftlich anhängende Schreiben erhalten.

Ich bitte um Ihre Mitteilung, ob Sie damit einverstanden sind, daß ich nunmehr Strafanzeige erstatte. Wenn Sie damit einverstanden sind, werde ich die Strafanzeige entwerfen und zunächst Herrn Rechtsanwalt Dr. Metzger zuschicken.

Mit erg. Grüßen

Rechtsanwalt

Anlage
SS

F. Hauck

RECHTSANWÄLTE
R. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELLE
DR. HELLMUT EISENmann
STUTTGART-O
WEBASTRASSE 8, TEL: 0 62 43/47
POSTAL-NTG. STUTTGART NR. 45 888
DR. FISCHINGER

ZS/A-32 / 11 - 50
3 p 26/55 ab

Stuttgart, den 23. Dezember 1954

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht

München

Strafanzeige

des Botschafters a.D. Eugen Ott, München 13,
Konradstrasse 10,

gegen

- 1.) den Verleger der Zeitschrift "Revue" (Kindler- und Schiermeyer-Verlag, München)
- 2.) den verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift "Revue", Herrn Wolfgang W. Parth, beide München 9, Harthäuserstrasse 50,
wegen Vergehens gegen das bayer. Pressegesetz.

In der Zeitschrift "Revue", die vom angeschuldigten Verlag herausgegeben wird, erscheint seit der Nr. 42 vom 16.10.54 eine Aufsatzerie "Der Fall Sorge" von Hans Otto Meissner. Verantwortlicher Redakteur hierfür ist der Angeklagte Ziff. 2.).

In der Aufsatzerie, die noch nicht abgeschlossen ist, werden eine grosse Reihe von Unrichtigkeiten über Vorgänge in der damaligen deutschen Botschaft in Tokio dargestellt. Der Anzeigende ist zu der Zeit, in der die Artikelreihe spielt, deutscher Botschafter in Tokio gewesen und wird als solcher in der Unterschrift zu dem Bild in der ersten Nummer auch ausdrücklich erwähnt. Wenn der Bot-

schafter auch in der Artikelreihe unter dem angenommenen Namen "Tratt" erscheint, so ist doch für jeden Leser, der die Verhältnisse auch nur einigermassen kennt, klar ersichtlich, dass der Anzeigende dieser Botschafter sein soll.

Der Anzeigende hat - vertreten durch uns - Vollmacht Anlage 1 - durch unser Schreiben vom 8.11.54 - Anlage 2 - die Aufnahme der von ihm selbst unterschriebenen Berichtigung - Anlage 3 - verlangt. Die Angeklagte hat dies mit der Behauptung abgelehnt, dass die verlangte Gegendarstellung nicht den im bayer. Pressegesetz normierten Voraussetzungen entsprache, insbesondere, weil der Anzeigende nicht unmittelbar betroffen sei. Nachdem weitere Nummern erschienen waren, ist der gleichfalls anliegende Berichtigungsantrag vom 24.11.54 - Anlage 4 - gestellt worden, den die Angeklagten ebenfalls nicht aufgekommen haben.

Gemäß § 13 des bayer. Pressegesetzes stelle ich hiermit namens des Botschafters a.D. Eugen Ott

Strafantrag

gegen den Verleger und gegen den verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift "Revue", weil sie den Abdruck der Gendarstellung verweigert haben. Ich beantrage schon heute, bei der Verurteilung den Abdruck der Gendarstellung anzurufen.

Die beanstandeten Stellen der Artikelreihe ergeben sich aus den Berichtigungsanträgen. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der Anzeigende unmittelbar durch diese Artikelreihe betroffen ist, da lediglich die Berichtigung von solchen Darstellungen verlangt wurde, in denen er selbst gehandelt oder gesprochen haben soll. Dies gilt auch für die verlangte Berichtigung über die angebliche Entsendung von

- 3 -

Blockadebrechern im Oktober 1941. Nach der Artikelreihe ist die deutsche Botschaft in Tokio an diesem Unternehmen massgebend beteiligt gewesen, daher ist auch der Chef der Botschaft, der Botschafter selbst, unmittelbar von dieser Darstellung betroffen.

Rechtsanwalt

gen. Dr. Fischinger

4 Anlagen

f1

Antrag

auf Berichtigung nach § 10 des Bayer. Pressegesetzes - Gegendarstellung zur Artikelserie "Der Fall Sorge" von Hans-Otto Meissner in der REVUE, Nr. 42-48/54.

In den Nummern 42 - 48 der REVUE sind in der Artikelserie "Der Fall Sorge" von Hans-Otto Meissner eine Reihe von tatsächlichen Unrichtigkeiten enthalten, von denen ich beispielsweise folgende herausstelle:

- 1.) In der Nummer 42 ist behauptet, dass der Botschafter in Tokyo Dr. S o r g e zum "Chef des deutschen Informationsbüros in Japan" gemacht habe. Ein solches deutschen Informationsbüro in Japan existierte nicht, folglich kann der Botschafter Dr. S o r g e nicht zum Chef eines solchen Informationsbüros gemacht haben. Die Unterhaltung, die darüber zwischen dem Botschafter und Dr. S o r g e auf einem deutschen Gartenfest am 1.5.41 geführt worden sein soll, ist frei erfunden; das Gartenfest hat nicht stattgefunden.
- 2.) In Nummer 43 wird eine Unterhaltung auf demselben Gartenfest vom 1.5.41 zwischen dem Botschafter und einigen Angehörigen der Botschaft geschildert, in der der Botschafter Dr. S o r g e als "mehr wert als eine ganze Panzerdivision und unersetztlich" bezeichnet haben soll. Diese Unterredung hat nie stattgefunden, die angebliche Ausserung des Botschafters ist frei erfunden.
- 3.) In Nummer 48 wird unter der Überschrift "Auf die Horch-Posten!" ausgeführt, dass eine Besprechung zwischen dem Botschafter und einigen Herren der Botschaft im Anschluss an die allgemeine Morgentagssitzung stattge-

funden habe, an welcher Dr. S o r g e teilgenommen haben soll. Auf dieser Besprechung soll der Botschafter mitgeteilt haben, der japanische Ministerpräsident habe ihn verständigen lassen, dass die Kwantung-Armee, die man kürzlich unter Wahrung grösstmöglicher Geheimhaltung an die sibirische Grenze verlegt habe, binnen drei Tagen in Angriffsformation bereitstehen werde.

Dr. S o r g e war niemals Teilnehmer an der allgemeinen Morgenbesprechung. Die weiter geschilderte Besprechung hat niemals stattgefunden, da eine solche Mitteilung von japanischer Seite nie erfolgt ist; ebenso sind alle weiteren, an diese Mitteilung angeschlossenen Behauptungen frei erfunden, insbesondere die Aufforderung an die Herren: "Auf Ihre Horchposten!"

24.Nov. 1954

RECHTSANWÄLTE
R. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELA
DR. HELLMUT EISENMANN
STUTTGART-O
WERA-NACHNR. 0 6246/47
POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43 388
DR. FISCHINGER

, den 23.12.54

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Metzger
Hamburg- Wandsbeck
Wandsbecker Marktstr. 91

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der "Revue"-Angelegenheit bestätige ich
dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 14.12.54.

Nach Rücksprache mit unserem Mandanten übersende
ich Ihnen anliegend den Entwurf einer Strafan-
zeige mit der Bitte, mir alsbald mitzuteilen,
ob Sie so mit dem Inhalt einverstanden sind.

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt

ges. Dr. Fischinger

1 Anlage
sl

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

Herrn Botschafter
 Eugen O t t

München 13
 Konradstrasse 10

STUTTGART, den 30.12.54

WERSTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Sehr geehrter Herr Botschafter!

In der Angelegenheit REVUE hat sich Rechtsanwalt Dr. Metzger mit unsrer Strafanzeige einverstanden erklärt. Er hat mir auch seine Strafanzeige übersandt, so dass ich heute beide Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft München abgeschickt habe.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

sl

Eigentliche Strafanzeige für die Zeit 1955
 fiktiv gekürzt: gleich ausgenommen
 Anwalt F. W.

Eugen OTT.

München, den 1. Februar 1955.

Lieber Herr Dr. Fischinger!

Herr Staatsanwalt Dr. Hoffmann des Landgerichts I München hat mir über den Stand unserer Strafanzeige heute Folgendes fernmündlich mitgeteilt:

Nach vorläufigem Eindruck ist es nicht wahrscheinlich, dass ein Verfahren eröffnet wird.

Gründe: Ich sei kaum unmittelbar betroffen. Der objektive mit den damaligen Verhältnissen in Tokio nicht vertraute Leser erkenne in dem Botschafter Tratt nicht meine Person.

Unsere Berichtigungsverlangen überschreiten die im § 10 des Bayrischen Pressegesetzes bezeichneten Grenzen der Gendarstellung.

Eine Vernehmung habe er vorsorglich vorgenommen, um für den Kläger die Frist für eine etwaige Beschwerde zu wahren (.. Wenn ich ihn hierin richtig verstanden habe).

Auf meinen Einwand, dass meine Person durch das Bild in der ersten Veröffentlichung und die Erklärung dazu dem Leser bekannt gemacht sei und meinen Hinweis, dass die Gesamtserie eine Fülle von Unwahrheiten enthalte, die ich ihm hätte vortragen wollen, bat er, von einem Besuch zunächst abzusehen, die Akten seien z.Zt. nicht in seiner Hand. Nach ihrer Rückkehr werde er sich nochmals eingehend mit der Sache befassen, um endgültig zu beschließen.

Auf meine Frage, ob er meinem Rechtsanwalt eine Mitteilung gemacht habe, verneinte er.

Soweit meine Feststellungen, denen ich demnach bis auf Weiteres nichts hinzufügen kann. Am 16. Februar werde ich anlässlich eines Vortrags in Stuttgart sein und mich um eine kurze Rücksprache bemühen.

Inzwischen mit bestem Gruss, auch an Herrn Dr. Späth,

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENmann

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

Herrn
 Botschafter Eugen Ott
München 13
 Konradstr. 10

STUTTGART den 3.2.1955
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstall)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

F. 7 28
 H. 9 18
 9 24
 10 59
 12 ~

Sehr verehrter Herr Botschafter!

In Sachen Revue danke ich für Ihr Schreiben vom 1.2.1955. Es ist offensichtlich, dass die bayrische Justiz mit Hilfe des bayrischen Pressegesetzes die bayrischen Verlage und Redakteure nach Kräften zu schützen bemüht ist. Es ist doch für jeden durchschnittlichen Leser mit Händen zu greifen, dass Sie mit dem Botschafter Prantl in der Veröffentlichung Meissner gemeint waren. Es würde mich interessieren, wenn Herr Staatsanwalt Dr. Hoffmann angeben würde, inwiefern unser Berichtigungsverlagen die Grenzen des § 10 des bayrischen Pressegesetzes überschritten hat. Ich würde Ihnen raten, Herrn Staatsanwalt Dr. Hoffmann persönlich aufzusuchen. Er sollte wissen, mit wem er es zu tun hat. Fernmündlich lässt sich das schlecht machen.

Ich hoffe am 16.2.1955 Ihren Vortrag hören zu können.

Mit ergebenen Grüßen

Ihr

Fisch

Rechtsanwalt

Gesundheit! Ni reibbar, krack.
 Anwaltskanzlei: Stadtparkallee 10, 7000 Stuttgart 1
 Telefon: 0711/220000
 Kanzleiräume: Sonnenblumenplatz 10, 7000 Stuttgart 1
 Kanzlei wird benötigt.
 Ich bleibe zunächst bei Befreiung, Preis besteht

Der Punkt, auf dem dieser Antrag nicht eintrat:
ist: bei uns jagen.

St. L. zufrieden: b. Friedfahrt muss sich auf ^{Verbot der}
Begleiter eines Landwirtes.

Er will unverhältnismässig bestrafen.

J. M. Phillips und St. L. Hoffmann (Hoffmann, ^{Leiter des} ~~Leiter~~
Vorstande eingesetzt am 25.5. bei Phillips ansetzt 25.5.
gesetzlich. Engt. Kurfürst Wiesbaden.

Früher: Friedfahrt war kein Verbrechen. Der Kurfürst
will auf Verdeckt. Sonderer eingesetzter Kurfürst für Hofstaat,
dann kann das Projekt erfolgen.

2. Will unverhältnismässig bestrafen. ^{Hoffmann}
Siedl. Leitung am Flughafen der Langen
Burggrafen und öffentl. Einheiten
langjähr. Nicht unverhältnismässig bestrafen
Wurde gegen mich angeklagt
Mein Leiter und, zweitens J. L. Hesse
Herrn Burggrafen und öffentl. Einheiten
nicht ausgewiesen.

Gestrichen bis zu St. L. zufrieden. Heute Friedfahrt
verboten ist jetzt unzulässig, unverhältnismässig.

Just Linzberger auf Landeslinie, falls j. L. per-
sonal Reise mit gemacht.

3. 3. 1955

Dr. METZGER
 Rechtsanwalt und Notar
 Homburg-Wandsbek
 Wandsbeker Marktstr. 91
 Fernsprecher: 28 73 62 / 88 54
 Postscheckkto., Hamburg 67287

5335

Herren Rechtsanwälte
 Dres. Fischinger, Häfele,
 Eisenmann
Stuttgart
 Werastr. 9

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Angelegenheit des Botschafters a.D. Ott und des Admirals a.D. Wenner gegen den Verlag der "Revue" nehme ich Bezug auf die zwischen uns geführte Korrespondenz.

Der Oberstaatsanwalt in München hat nunmehr den abschriftlich anliegenden Einstellungsbescheid erlassen. Ich glaube, aus einer Mitteilung meines Mandanten entnehmen zu können, daß auch das von Ihrem Mandanten angestrengte Verfahren eingestellt worden ist. Es würde mich sehr interessieren, was Ihr Klient zu tun gedenkt (Beschwerde beim Generalstaatsanwalt?). Ich neige dazu meinem Mandanten zu empfehlen, nichts mehr zu unternehmen.

Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegensehend verbleibe ich

mit kollegialer Hochachtung!

Dr. METZGER

Anl.

1/Kr.

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 24.3.55
WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaedt
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 253

Herrn
Botschaft a.D.
Eugen Ott

M ü n c h e n - 13
=====
Konradstrasse 10

Sehr verehrter Herr Botschafter!

Auf unsere Beschwerde hat die Staatsanwaltschaft München jetzt mitgeteilt, dass sie die Akten an das Amtsgericht Stuttgart zur Einsicht übersandt habe. Die Ablehnung habe sich nur auf Übersendung in die Büroräume bezogen.

Wir werden Sie verständigen, sobald die Akten hier eingegangen sind. Einsicht soll innerhalb von drei Tagen erfolgen, ich denke aber, dass diese Frist verlängert werden kann.

spfe

Mit ergebenen Grüßen
Rechtsanwalt
Klaus

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148

Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

Herrn

Botschafter Eugen Ö t t

München - 13

Konradstr. 10

Durch Eilboten

Sehr verehrter Herr Botschafter !

Soeben erhalte ich die Nachricht, dass die Akten hier beim Amtsgericht liegen und am 30.3.1955 nach München zurückgesandt werden sollen. Ich bitte um umgehende Nachricht, ob Sie am 28. oder 29.3.1955 hier sein werden, oder ob Sie an einem andern Tage der Woche kommen, damit ich rechtzeitig Fristverlängerung beantragen kann.

Mit ergebenen Grüßen !

Rechtsanwalt

sm

STUTTGART, 25.3.1955
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Ad. Fischinger

1. Montag 9⁰⁰ J. Fr. 15⁰⁰

*2. Montag 15⁰⁰ Sgl.
Mit Telefon.*

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENmann

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 29.3.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

43388

Herrn
 Botschafter Eugen O t t
München 13
 Konradstrasse 10

Sehr verehrter Herr Botschafter!

In Sachen REVUE haben Sie sich gestern entschlossen, nichts mehr zu unternehmen.

Für unsere bisherigen Bemühungen in dieser Angelegenheit erlaube ich mir, nachdem Sie um Abrechnung gebeten haben, ein Honorar von

DM 120.--

zuzüglich Auslagen für Porti, Telefone,
 Abschriften, Aktengebühr usw. DM 13.20
 und Umsatzsteuer von 4 % DM 5.35

DM 138.55

in Vorschlag zu bringen.

Mit erg. Grüßen

Ihr

Rechtsanwalt

fl

RECHTSANWÄLTE

DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN
STUTTGART-O

ZS/R-32 / 11 - 61

liegendes Schriftstück

wird hiermit

WERASTRASSE 9, TEL.: 96246/47

POSTSCH.-KRE. STUTTGART NR. 43
DR. FISCHINGER

Herrn Botschafter o t t

München

für gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte
in Stellungnahme — Rücksprache — Erledigung und Rückgabe übersandt.
ermin — am — steht noch nicht an.

antwort erbeten bis

Hochachtungsvoll

am 9. 12. 1954


Dr. Hellmut Eisenmann
Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENmann

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 30.6.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn Botschafter a.D. Ott
 zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundl. Grüßen
 Rechtsanwalt

An die
 "Neue Illustrierte"
 Hauptgeschäftleiter Dr.
 Hans Rörlig
 Neue Verlags-GmbH.

Köln
 Breite Strasse 70

In der Presseberichtigungssache Botschafter a.D. Eugen Ott hat mir soeben mein Mandant mitgeteilt, dass gestern Ihr Münchener Vertreter bei ihm angerufen habe und zwar aufgrund meines Schreibens vom 15.6.55.

Mein Mandant wäre vergleichsweise bereit, auf den nochmaligen Abdruck der ersten Berichtigung in grösserer Schrift zu verzichten, wenn die zweite Berichtigung, die das Datum vom 14.6.55 trägt, umgehend in der vorgeschriebenen Druckschrift ohne Zusätze veröffentlicht wird und wenn ausserdem bei künftigen Veröffentlichungen die berechtigten Belange meines Mandanten (wie übrigens Ihr Münchener Vertreter zusagte) peinlichst beachtet werden. Selbstverständliche Voraussetzung ist ferner, dass meine Kosten von Ihnen übernommen werden.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt
Dr. Fischinger

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokanze Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 15.6.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugensplatz)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn Botschafter a.D. Ott.
 zur gefl. Kenntnisnahme über-
 sandt.

Mit freundl. Grüßen
 Rechtsanwalt

An die
 "Neue Illustrierte"

Hauptgeschäftleiter Dr.
 Hans Röhrig
 Neue Verlags-GmbH.

Köln
 Breite Strasse 70

In der Presseberichtigungssache Botschafter a.D. Eugen Ott haben Sie inzwischen die mit meinem Schreiben vom 23.5.55 übersandte Berichtigung in Heft 24 Ihrer Zeitschrift veröffentlicht. Die Art der Veröffentlichung wird hiermit be- anstandet. Gemäss § 11 Abs.2 des Pressegesetzes hat der Abdruck in derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels zu geschehen. Sie haben den Abdruck in einer kleineren Schrift vorgenommen, was nicht zulässig ist. Ich fordere Sie daher auf, die Berichtigung in der vom Pressegesetz vorgesehenen Form zu wiederholen.

Sie haben der Berichtigung einen Zusatz beigefügt, in dem Sie nochmals darauf hinweisen, dass der Botschafter und dessen Frau in Kirs's Roman nicht mit Herrn und Frau Ott identifiziert werden können. Dieser Hinweis ist in keiner Weise geeignet, die Nachteile zu beseitigen, die durch das Hinzuziehen meines Mandanten und seiner Ehefrau in einen sensationell aufgemachten Roman entstehen können. Jeder weiß, dass mit dem im Roman auftretenden Botschafter nur der damals amtierende Botschafter Ott gemeint sein kann. Sie haben dies ja noch selbst dadurch unterstrichen, dass Sie dreimal ein Bild meines Mandanten im Zusammenhang mit dem Roman veröffentlicht haben. Der in meinem Schreiben vom 23.5.55 gemachte Vorbehalt wird daher ausdrücklich aufrechterhalten und alle weiteren Massnahmen wegen dieser Art der Berichterstattung vorbehalten.

BRIEFKARTE
RECHTSCHREIBUNG
BRITISCHE KOMMISSION
KAMMERSTUMMEL

Weiter verlange ich namens meines Mandanten gem. § 11 Reichspressegesetz Berichtigung folgender unwahrer Behauptungen und zwar in der nächsten Nummer Ihrer Zeitschrift unter Beachtung des § 11 Abs. 2:

Sie haben in Nr. 24 auf den Seiten 36 und 37 ein Gespräch zwischen Dr. Sorg e und dem Botschafter wiedergegeben, das sich um die bevorstehende Unterzeichnung des Drei-Mächte-Paktes dreht und bei dem auch die Gattin des Botschafters anwesend gewesen sein soll. Ein solches Gespräch hat niemals stattgefunden und konnte auch nicht stattfinden, da vor der Veröffentlichung des Drei-Mächte-Paktes auf deutscher Seite ausser dem Botschafter in Japan nur vier Personen, zu denen Dr. Sorg e nicht gehörte, Kenntnis von den Verhandlungen hatten. Auch die Ehefrau des Botschafters war selbstverständlich über die Verhandlungen nicht unterrichtet.

Eine besondere, von meinem Mandanten unterschriebene Erklärung füge ich in Anlage bei.

Ich bitte um umgehende Erklärung, dass Sie diese Berichtigung in der nächsten Nummer und zwar gemäss den Vorschriften des § 11 Reichspresseges. bringen werden, da ich sonst dem Auftrag meines Mandanten gemäss weitere Schritte unternehmen müsste.

Meine Kosten, die ich Ihnen noch aufgeben werde, gehen zu Ihren Lasten.

Ich darf grundsätzlich noch hinzufügen, dass mein Mandant nicht die Absicht hat, jede kleine Unrichtigkeit, die in dem Roman enthalten ist, berichtigen zu lassen, dass er sich dieses Recht aber für alle die Fälle nicht nehmen lassen kann, in denen schwerwiegende Unrichtigkeiten und damit eine Irreführung des Leserpakikums gegeben sind.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Dr. Fischinger

stoss zur Aufdeckung seines Apparats gab.

1. SPRECHER: Danke. Dann koennen wir uns jetzt den Berichten zuwenden, die Sorge selbst als seine wichtigsten bezeichnete...
In den Zeitungen liest man heute...

(16)

5. SPRECHER: (mit Tam-Tam) Sorge sagt: Wenn ich funke, marschiere Millionen. - wenn ich funke, marschieren Millionen.

Pause

2. SPRECHER: Wo, wann und zu wem Sorge das gesagt hat, darueber fehlen alle Angaben. Ziemlich sicher ist jedoch, dass er im Mai 1941, etwa vier Wochen vor Hitlers Angriff auf die Sowjetunion auf Grund von Mitteilungen eines deutschen Militaers die Nachricht nach Moskau gefunkt hat...

SORGE: (ueber Verzerrer, unterlegt von Morsezeichen) Erfahre aus zuverlaessiger militaerischer deutscher Quelle, dass Hitler beabsichtigt, die Sowjetunion am 20. Juni anzugreifen. Deutschland hat an seiner Ostgrenze 170 - 190 Divisionen konzentriert.

1. SPRECHER: Hierzu ist Folgendes zu sagen: Stalin war von verschiedenen Seiten ueber die deutschen Angriffsabsichten informiert worden. Sowohl Roosevelt wie Churchill hatten ihm Mitteilungen darueber gemacht. Die deutschen Divisionsstaerken an der Ostfront mussten dem Kreml bekannt gewesen sein, ebenso wie Deutschland ueber die sowjetischen Divisionsstandorte ziemlich genau im Bilde war. Eine so grosse Verschiebung von Streitkraeften laess sich nicht geheimhalten.

2. SPRECHER: Und der Termin des deutschen Angriffes...

1. SPRECHER: ...war in ~~Knatzschlamm~~ Moskau bekannt. Es wurde dort ganz offen darueber gesprochen. In der Dokumentensammlung ueber die Beziehungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion finden wir einen Drahtbericht des deutschen Marineattachés in Moskau an das Oberkommando der Kriegsmarine vom 24. April 1941, also vier Wochen vor Borges' Funkspruch....

OFFIZIER: (ueber Verzerrer, Morse) Nr. 34 112 vom 24. April 1941.

Fuer Kriegsmarine.

Erstens. Hier umlaufende Geruschte wollen von angeblicher Kriegsnahmegefahr Deutschland-Sowjetunion wissen, wozu Mitteilungen durchreisender aus Deutschland beitragen.

Zweitens. Nach Angabe italienischen Botschaftsrats sagt englisch Botschafter den 22. Juni als Tag des "Kriegsbeginns" voraus.

1. SPRECHER: während Sorge also vier Wochen später den 20. Juni angibt, weiss die britische Botschaft im April schon das richtig Datum: den 22. Juni.

3. SPRECHER: Die Geruschte in Moskau mussten weit verbreitet gewesen sein, da der deutsche Botschafter Schulenburg am 2. Mai nach Berlin berichtet, sowohl er wie leitende Beamte der Botschaft traeten diesen Geruschten stets entgegen...

SCHULENBURG: (ueber Verzerrer, Morse) Ich bitte jedoch zu berücksichtigen, dass die Gegenwirkung hier in Moskau voellig wirkungslos bleiben muss, wenn aus Deutschland unaufhoerlich derartige Geruschte hierherdringen und wenn jeder Reisende, der nach Moskau kommt oder durch Moskau reist, nicht nur diese Geruschte mitbringt, sondern sie auch noch durch Tatsachen zu erhärteten weiss. Gezeichnet: Graf von der Schulenburg.

1. SPRECHER: Sorge mag seine Meldung ueber den Angriffstermin in gutem Glauben fuer eine sehr wichtige Makierung Nachricht gehalten haben. Dem Freml war sie jedoch nicht neu, und er hat sie ebenso wenig beachtet wie die in Moskau umlaufenden Geruschte oder die eindeutigen Warnungen Churchills und Roosevelts. Als die deutschen Truppen am 22. Juni 1941 die sowjetische Grenze ueberschritten trafen sie zwar zahlenmaessig starke, aber auf den Angriff voellig unvorbereitete russische Streitkraefte.

(17)

4. SPRECHER: Sorges Meldung ueber den deutschen Angriffstermin haette in der Tat Millionen sowjetischer Truppen in Bewegung setzen koennen; aber sie wurde, wie so viele wichtige und

5. SPRECHER: Noch ein Beispiel: MacArthurs Spionsgeschef behauptet, Sorge habe der Sowjetunion glaubhaft versichern können, dass Japan die Sowjetunion nicht angreifen werde. Infolgedessen habe Stalin im Sommer und Herbst seine sibirischen Truppen nach Westen abziehen und rechtzeitig zur Verteidigung Moskau einsetzen können.

5. SPRECHER: Stalin hat in der Tat sibirische Truppen gegen Deutschland eingesetzt, aber erst sehr viel später. Nach japanischen Informationen blieb die Anzahl russischer Truppen in Sibirien in den Jahren 1940 bis 1942 ziemlich konstant. Sie schwankte zwischen 700 000 und 800 000 Mann. Zu dem gleichen Ergebnis kam das Urteil des alliierten Militärtribunals in Tokio im Jahre 1947.

1. SPRECHER: Also auch die naive Legende, dass durch die Funkausstriche des Spions Sorge der deutsche Vormarsch in der Sowjetunion gestoppt wurde, ist historisch unhaltbar, ganz abgesehen davon, dass der Transport einer einzigen Division von Sibirien nach Moskau die grossenteils eingleisige Transsibirienbahn auf Wochen blockiert hätte.

4. SPRECHER: Außerdem ging noch aus einem der letzten Berichte Sorges hervor, dass ein japanischer Angriff auf die Sowjetunion im "Rushjahr 1942 nicht ausgeschlossen war. Diese Meldung hätte die sowjetische Armee also eher zur Wachsamkeit in Sibirien bewegen müssen als zu dem Entschluss, Truppen nach Europa abzu ziehen.

(18)

1. SPRECHER: Im Rahmen dieser Herfolge konnten nur einige der wichtigsten Meldungen Sorges behandelt werden, soweit sie uns heute bekannt sind; und da viele von ihnen rekonstruiert sind, - der groesste Teil der Vernehmungsprotokolle in Tokio wurde durch Feuer vernichtet - , ist auch deren Zuverlässigkeit nicht einwandfrei gesichert. Unter den noch vorliegenden Meldungen ist jedoch keine,

den 21.7.55.

Betr. Berichtigung "Neue Illustrierte"
Bez. Dortmund Schreiben v. 30.6.55.

Sehr verehrter Herr Dr. Fischinger!

Die Neue Illustrierte enthält in der Nr. 30 v. 23. Juli (vordatier auf Seite 40 die verlangte Erklärung in der vorgeschriebenen Druckschrift. Sie beginnt wieder mit der Einleitung: "Botschafter a.D. Eugen Ott bittet uns um folgende Veröffentlichung pp.. 2 und ist in der nach Abschluss des Romans ausgegebenen Nummer möglichst unauffällig erschienen. Der Verlag hat also ein Minimum an Entgegenkommen gezeigt, mit dem er wohl gerade noch den Forderungen des Pressegesetzes entspricht.

Da mir aber daran gelegen war, facta öffentlich festzulegen und damit Handhaben zu bekommen, die man gegen den kommenden Roman rechtzeitig verwerten kann, scheint mir das Errreichte doch ein Erfolg, für den ich Ihnen und Dr. Späth sehr dankbar bin.

Wie lässt sich nun weiter verfahren? KIRST ist gestern zu einem Treffen, bei dem der Vermittler des Münchner Merkurs und ich auf ihn nach Vereinbarung gewartet haben, nicht erschienen. offenbar entzieht er sich. Nach einer neulichen Bemerkung zum Vermittler wird der Roman in etwa zwei Monaten erscheinen, wäre es nicht das Beste, dem Verlag DESCH den Wortlaut der beiden Berichtigungen mitzuteilen, um ihm den Vorwand zu nehmen, nicht darüber unterrichtet gewesen zu sein, wenn er den Roman unverändert herausbringt.

Wenn ihn diese Mitteilungen zwingen, den Roman zu verändern, um sich nicht weiteren Schritten unsererseits auszusetzen, wäre es ein wesentlicher Erfolg, denn nach der Angabe des umbearbeiteten Herrn Strindberg der Zeitschrift ist besonders die Szene di

Hoffentlich über die der Maile falle in die Freiheit sozial
auf eigenen Agenziau aufgewält. Ich weiß Ihnen für meine Stellung.

Alte sehr dankbar, könnte auch notfalls in der kommenden Woche kurz
nach Stuttgart kommen.

Im Übrigen war meine letzte Vortragsreise in Hannover, den Hanseatädten
und Kiel und die Aufnahme bei der Zentrale der A.d.K. in Bad Godesberg
so erfolgreich und erfreulich, das das Gesudel des Herrn Kirs
t, zu dem ich wiederholt öffentlich Stellung genommen habe, daneben sehr
recht verblasst ist.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für
die Familie

"Auf'wiederseh'-
J.

21.7.55.

Lieber W e n n e k e r !

Schade, dass der Kurgast von Wiesssee nicht noch einmal erschienen ist, hoffentlich wars ein Erfolg und kommt jetzt in der Nachkur in Kärtchen richtig zum Tragen.

Inzwischen bin ich auf Vortragsreise in Hannover, den Hansestädten, Kiel und Bonn gewesen bei erfreulichster Aufnahme und einem köstlichen Abendessen in den Hamburger Vier Jahreszeiten, zu dem der Jap. Generalkonsul Tokunaga mich eingeladen hatte. Den Schlussvortrag in Euskirchen betreute ein General B i w e r , dessen Tochter sehr nett von ihrer Schulkameradin, Ihrer Tochter sprach und um die Adresse in Neuseeland gebeten hat , sie kennen sich offenbar aus Ostpreussen? Schreiben Sie mir bitte eine Karte mit der Adresse , weiter möchte ich vom fröhlichen Urlauber nicht verlangen!

Der "Hänker" ist zu Ende gekommen und eine Nummer nach dem Abschluss auch meine Berichtigung wegen des Drei-Mächtepakts erschienen ich überlege nun mit dem Anwalt, wie wir den Roman selbst damit anpacken können. Filme dieser Art sind wohl in Zukunft durch einen in 1. Lesung bereits angenommenen Gesetzentwurf, wonach Personen der Zeitschichte mit ihrer Genehmigung verfilmt werden dürfen, nützlich behindert!

Im Übrigen empfehle ich Ihnen .nach meinem Vorbild Herrn K. den Schwäbischen Gruß zu entbieten, es gibt in Österreich wohl etwas gleich Würdiges, und wiünsche der versammelten Familie gute Ferien und einen Heimweg guter Kameradschaft über München, wo wir im August sicher anwesend sein werden.

Sehr
Pfarrer

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART, den 26.7.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbehördestellen: Eugensplatz oder Olgaedt
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn Botschafter a.D.
 Eugen Ott

München 13
 Konradstrasse 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich danke für Ihre Mitteilung vom 21.7.55.

Ich empfehle, sowohl an K i r s t als auch an den Verlag ein Schreiben zu schicken, für das ich Ihnen einen Entwurf beifüge. Mit diesem Schreiben räumen Sie vor allem für den Verlag jede Gutgläubigkeit aus und erleichtern u.U. die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung, wenn das Buch doch in der beanstandeten Form erscheinen sollte.

Mit freundlichen Grüßen
 Für Rechtsanwalt Dr. Fischinger
 Rechtsanwalt

Entwurf eines Schreibens an den Desch-Verlag

Ich wende mich heute an Sie als den Verleger des Romans von Hans-Helmut K i r s t "Der Henker kam zu früh". Soweit ich orientiert bin, soll dieser Roman demnächst bei Ihnen herausgebracht werden, nachdem bereits ein Vorabdruck in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" stattgefunden hat.

Dieser Vorabdruck in der "Neuen Illustrierten" enthielt eine Reihe von Unrichtigkeiten, die mich in den Augen der Öffentlichkeit herabwürdigen und gegen die ich daher die anliegenden Berichtigungsanträge gestellt habe. Diesen Berichtigungsanträgen ist stattgegeben worden.

Ich habe in der Zwischenzeit durch Vermittlung versucht, eine Besprechung mit Herrn K i r s t zu haben, um zu erreichen, dass diese (mich kränkenden) Unrichtigkeiten aus dem Roman entfernt werden. Herr K i r s t ist sich einer solchen Aussprache bisher entzogen. → nicht endgültig
nicht abgeschlossen
nicht entschieden

Ich wende mich daher heute an Sie, um Ihnen mitzuteilen, dass ich auf keinen Fall hinnehmen werde, dass die Unrichtigkeiten, die schon beim Vorabdruck enthalten waren, auch in dem endgültigen Buch erscheinen und dass ich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung des Buches vorgehen werde, wenn ich bei dem Erscheinen feststellen muss, dass Herr K i r s t die mich betreffenden Unrichtigkeiten nicht entfernt hat.

Ich habe dies heute Herrn K i r s t gleichfalls durch ein besonderes Schreiben ausdrücklich mitgeteilt.

Hochachtungsvoll

München 19
Romanab. 7-9

Entwurf eines Schreibens an Hans-Helmut Kirst

Sehr geehrter Herr Kirst!

Nachdem Sie leider zu der vereinbarten Besprechung über den Inhalt Ihres Romans "Der Henker kam zu früh" nicht erschienen sind, sehe ich mich gezwungen, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Schon in dem Vorabdruck Ihres Romans in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" waren eine Reihe von Unrichtigkeiten enthalten, die geeignet sind, mich in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und die ich daher nicht hinnehmen konnte. Ich habe mich deswegen gezwungen gesehen, die abschriftlich anliegenden Berichtigungsanträge an die Zeitschrift zu senden. Beiden Anträgen ist auch stattgegeben worden.

Ich mache Sie heute ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich es nicht hinnehmen werde, wenn beim Erscheinen Ihres Romans in Buchform die von mir erhobenen Beanstandungen nicht richtiggestellt sind. Ich bin nach wie vor bereit, mit Ihnen über diese Veränderungen zu verhandeln, werde es aber - wie gesagt - nicht hinnehmen, dass meine Ehre durch unrichtige Darstellungen der damaligen Vorgänge gekränkt wird.

Hochachtungsvoll

den 27. Juli 1955

An den
Kurt Desch Verlag
München 19
Romanstrasse 7 - 9

Sehr geehrte Herrn!

Ich wende mich heute an Sie als den Verleger des Romans von Hans-Helmut K i r s t "Der Henker kam zu früh". Soweit ich orientiert bin, soll dieser Roman demnächst bei Ihnen herausgebracht werden, nachdem bereits ein Vorabdruck in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" stattgefunden hat.

Dieser Vorabdruck in der "Neuen Illustrierte" enthielt eine Reihe von Unrichtigkeiten, die mich in den Augen der Öffentlichkeit herabwürdigen und gegen die ich daher die anliegenden Berichtigungsanträge gestellt habe. Diesen Berichtigungsanträgen ist stattgegeben worden.

Ich habe in der Zwischenzeit durch Vermittlung versucht, eine Besprechung mit Herrn K i r s t zu haben, um in beiderseitigem Interesse zu erreichen, dass diese Unrichtigkeiten aus dem Roman entfernt werden. Herr K i r s t ist aber trotz Verabredung zu einer solchen Aussprache nicht erschienen.

Ich wende mich daher heute an Sie, um Ihnen mitzuteilen, dass ich auf keinen Fall hinnehmen werde, dass die Unrichtigkeiten, die schon beim Vorabdruck enthalten waren, auch in dem endgültigen Buch erscheinen und dass ich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung des Buches vorgehen werde, wenn ich bei dem Erscheinen feststellen muss, dass Herr K i r s t die mich betreffenden Unrichtigkeiten nicht entfernt hat.

Ich habe dies heute Herrn K i r s t gleichfalls durch ein besonderes Schreiben ausdrücklich mitgeteilt.

Hochachtungsvoll

den 27. Juli 1955

Sehr geehrter Herr Kirst!

Nachdem Sie leider zu der vereinbarten Besprechung über den Inhalt Ihres Romans "Der Henker kam zu früh" nicht erschienen sind, sehe ich mich gezwungen, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Schon in dem Vorabdruck Ihres Romans in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" waren eine Reihe von Unrichtigkeiten enthalten, die geeignet sind, mich in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und die ich daher nicht hinnehmen konnte. Ich habe mich deswegen gezwungen gesehen, die abschriftlich anliegenden Berichtigungsanträge an die Zeitschrift zu senden. Beiden Anträgen ist auch stattgegeben worden.

Ich mache Sie heute ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich es nicht hinnehmen werde, wenn beim Erscheinen Ihres Romans in Buchform die von mir erhobenen Beanstandungen nicht richtiggestellt sind. Ich bin nach wie vor bereit, mit Ihnen über diese Veränderungen zu verhandeln, werde es aber - wie gesagt - nicht hinnehmen, dass meine Ehre durch unrichtige Darstellungen der damaligen Vorgänge gekränkt wird.

Hochachtungsvoll

den 27. Juli 1955

An den
Kurt Desch Verlag
München 19
Romanstrasse 7 - 9

Sehr geehrte Herrn!

Ich wende mich heute an Sie als den Verleger des Romans von Hans-Helmut K i r s t "Der Denker kam zu früh". Soweit ich orientiert bin, soll dieser Roman demnächst bei Ihnen herausgebracht werden, nachdem bereits ein Vorabdruck in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" stattgefunden hat.

Dieser Vorabdruck in der "Neuen Illustrierte" enthielt eine Reihe von Unrichtigkeiten, die mich in den Augen der Öffentlichkeit herabwürdigen und gegen die ich daher die anliegenden Berichtigungsanträge gestellt habe. Diesen Berichtigungsanträgen ist stattgegeben worden.

Ich habe in der Zwischenzeit durch Vermittlung versucht, eine Besprechung mit Herrn K i r s t zu haben, um in beiderseitigem Interesse zu erreichen, dass diese Unrichtigkeiten aus dem Roman entfernt werden. Herr K i r s t ist aber trotz Verabredung zu einer solchen Aussprache nicht erschienen.

Ich wende mich daher heute an Sie, um Ihnen mitzuteilen, dass ich auf keinen Fall hinnehmen werde, dass die Unrichtigkeiten, die schon beim Vorabdruck enthalten waren, auch in dem endgültigen Buch erscheinen und dass ich mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung des Buches vorgehen werde, wenn ich bei dem Erscheinen feststellen muss, dass Herr K i r s t die mich betreffenden Unrichtigkeiten nicht entfernt hat.

Ich habe dies heute Herrn K i r s t gleichfalls durch ein besonderes Schreiben ausdrücklich mitgeteilt.

Hochachtungsvoll

den 27. Juli 195

Sehr geehrter Herr Kirst;

Nachdem Sie leider zu der vereinbarten Besprechung über den Inhalt Ihres Romans "Der Henker kam zu früh" nicht erschienen sind, sehe ich mich gezwungen, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Schon in dem Vorabdruck Ihres Romans in der Zeitschrift "Neue Illustrierte" waren eine Reihe von Unrichtigkeiten enthalten, die geeignet sind, mich in den Augen der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und die ich daher nicht hinnehmen konnte. Ich habe mich deswegen gezwungen gesehen, die abschriftlich anliegenden Berichtigungsanträge an die Zeitschrift zu senden. Beiden Anträgen ist auch stattgegeben worden.

Ich mache Sie heute ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ich es nicht hinnehmen werde, wenn beim Erscheinen Ihres Romans in Buchform die von mir erhobenen Beanstandungen nicht richtiggestellt sind. Ich bin nach wie vor bereit, mit Ihnen über diese Veränderungen zu verhandeln, werde es aber - wie gesagt - nicht hinnehmen, dass meine Ehre durch unrichtige Darstellungen der damaligen Vorgänge gekränkt wird.

Hochachtungsvoll



VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

WIEN
BASEL



Anschrift: München 19, Romanstrasse 7-2 · Telefon 633 21-22-23 · Postscheckkonto: München 191 94 · Bank: Bayer. Hypotheken- und Wechselbank München Konto 402 944

UNSERE NEUERSCHEINUNGEN HERBST 1955

Ende August liefern wir aus:

Joe Lederer

DER LETZTE FRÜHLING

Joe Lederer

EIN EINFACHES HERZ

Felix Linskendorff

DIE DUNKLEN JAHRE

Joachim Meiss

EIN TESTAMENT

Joachim Meiss

DIE GEHEIMWISSENSCHAFT DER LITERATUR

Thomas Mann

DIE SCHÖNSTEN ERZÄHLUNGEN DER WELT

Alfred Muhr

DIE STERNE DES IRDISCHEN

H. W. Röder

DU SOLLST NICHT TÖTEN

Roman Rolland

MEISTER GREUGNON

Anya Seton

LADY KATARINA

Rudiger Syberberg

DASS DIESE STEINE BROT WERDEN

Christine Wyllow

DER DUNKLE WALD

Ernst Widmer

JAHRE UND ZEITEN

HYPERION-KUNSTKALENDER 1956

Ende September liefern wir aus:

Wolfgang Bretholz

ICH SAH SIE STORZEN

Pearl S. Buck

MEIN LEBEN, MEINE WEITEN

F. T. Coker

AUF FREMDEN STRASSEN

Jan de Hartog

DIE KLEINE ARCHE

Hermann Krebs

DER SOHN DES GLOCKENS

Hans Hellmut Kist

DIE LETzte KARTE SPIELT DER TOD

A. Wiesner

MUSIK AUS WIEN

Klassikerausgaben bei Desch

GOGOL

Sammlung »Welt des Theaters«

Jean Anouilh

EINLAUFUNG INS SCHLOSS

Emmet Lavery

DIE ERSTE LEGION

W. Hildesheimer

DER DRACHENTHRON

H. Rossman

TITANEN

Sammlung »Welt in Farben«

FRANCISCO GOYA · PAUL KLEE

MARC CHAGALL · DUCHY

Alle Einzelheiten finden Sie in unserem Ende August erscheinenden neuen Verlagskatalog.

28. Juli 1955
M-hs

Herrn
Eugen Ott

München 13
Konradstrasse 10/I

Sehr geehrter Herr Ott,

nach Rücksprache mit unserem Autor Hans Hellmut Kirst schlage ich Ihnen vor, dass wir uns in der kommenden Woche mit dem Autor zusammensetzen und miteinander besprechen, in welcher Form Ihre Interessen bei der Publikation des Romans DIE LETZTE KARTE SPIELT DER TOD gewahrt bleiben können. Als Termin für das Gespräch schlage ich Ihnen den Dienstag oder Mittwoch um 14 Uhr in unserem Verlag, Romanstrasse 9 vor.

Ich erbitte Ihre Nachricht, welcher dieser beiden Tage Ihnen zusagen würde, damit ich umgehend den Autor verständigen kann.

Ich hoffe, dass wir bei dem Gespräch zu einer schnellen Verständigung gelangen und übermitteln Ihnen

meine besten Empfehlungen

VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

1. 7. 55

(H. J. Mundt)

nl. zu jenseit
für Mittwoch 14⁰⁰

WELT IM BUCH · DAS BUCHABONNEMENT FÜR ANSPRUCHSVOLLE

10. August 1955

Lieber Kordt!

Eine Komödie mit mehreren Akten verschaffte mir diese hezlichen Worte über unsere Susi, ich möchte sie Ihnen kurz schildern:

1. Akt. Die Neue Illustrierte brachte in den Nummern 24 und 30 meine zwei Berichtigungen zu dem Vorabdruck des neuen Kirst-Romans über Sorge mit dem damaligen Titel: "Der Henker kam zu früh".

2. Akt. Diese Berichtigungen sandte ich an den Desch-Verlag und Kirst mit dem Verlangen, den Roman entsprechend zu ändern.

3. Akt, Vom Desch-Verlag erbetene Zusammenkunft, um mit Kirst und ihm "Meine Interessen zu wahren". Dabei verlangte und erhielt ich das Gesamtmanuskript mit dem neuen Titel: "Der Tod spielte die letzte Karte" zur Einsicht.

4. Akt. Gestern zweite Besprechung, wobei ich eine Reihe unwahrer Behauptungen des Romans schriftlich zurückwies und diese Ausdrücke über Susi mit drei Ausrufezeichen ohne Kommentar versehen habe.

5. Akt - soll Anfang nächster Woche steigen, dabei will Kirst Änderungen vorlegen, ich hoffe auch zu dem Passus Susi auf Grund meiner Ausrufezeichen.

Soll ich nötigenfalls in Ihrem oder Susi's Namen die Beseitigung fordern unter Betonung der amtlichen Stellung Susis und etwaiger Konsequenzen für Verlag und Verfasser?

Das Opus Kirst ist 1/2 Spiegel, 1/4 Meissner und 1/4 08/15 Erotik von Kirst. Eine Reihe von Einlagen über die Geschichte der Spionage versuchen ihm, eine Art wissenschaftliches Gewicht zu geben, was vielleicht am störendsten ist. Sie selbst sind nur flüchtig erwähnt (siehe 2. Anlage) ich habe Kirst nicht die Ehre angetan darauf einzugehen.

Die Atmosphäre der Besprechung kennzeichnete mein Begleiter, der Germanist in Leipzig, Professor Greiner mit den "worten : " haben Sie Ihre goldene Uhr noch?"

Im übrigen geht es dem Hause Ott sehr gut, was wir auch von Kordts und besonders Frau Lore hoffen. Ich habe Anfang Juli eine sehr erfreuliche Tournée über Hannover, Bremen, Hamburg und Kiel nach Bonn gemacht und sehr bedauert, dass der letzte Vortrag in Düsseldorf nach Wuskirchen umgelegt werden musste und ich dadurch um den erhofften nächtlichen Trunk beim Freund Kordt kam, einen Tag anzusetzen war leider unmöglich, weil ich, damals allerdings vergeblich, die erste Kirts-Besprechung erwartet habe.

Hoffentlich sehen wir uns bald in München oder bei einer neuen Vortragsreise, die für Anfang Oktober droht, und inzwischen grösst alles herzlichst

Botschaft

der

Bundesrepublik Deutschland

Diplomatic Mission
of the Federal Republic of Germany

Consular Department

London

6, Rutland Gate, den 18. August 1955
Knightsbridge,
London, S. W. 7.
Tel.: KNightsbridge 1271

Lieber Eugen !

Lore schickte mir den auf mich bezüglichen Auszug aus dem Buch von Helmut Kirst, das demnächst im Desch-Verlag erscheinen soll. Meine erste Reaktion war Belustigung: ich glaube, auch meine Feinde, die sicher einiges über mich zu sagen hätten, was mir nicht gefiele, würden mich in dieser Schilderung nicht wiedererkennen.

Als zweites meldete sich Bedauern: ich habe den Desch-Verlag eigentlich immer zu den ernst zu nehmenden deutschen Verlagshäusern gezählt. Dass er, ohne auch nur den Versuch einer Überprüfung zu machen, Bemerkungen über lebende und im öffentlichen Leben stehende Personen so einfach - verzeihen Sie, "hinschludert", hätte mich auch dann betrübt und gewundert, wenn es sich nicht um mich selbst gehandelt hätte.

Ich weiss nicht, ob Sie die Möglichkeit haben, den verantwortlichen Leuten im Desch-Verlag ein paar Worte über mich zu sagen. Ihnen brauche ich ja wirklich keine Erklärung über meine persönliche Einstellung in der Hitler-Zeit zu geben. Sie hatten ja schnell genug heraus, als wir uns 1941 kennenlernten, wie Erich Kordt und ich gesonnen waren! Hier jedoch noch einige Fakten: Es war in der Bundestagssitzung vom 22.10.52, in der ich vom FDP-Abgeordneten Becker als "eine sehr couragierte und wagemutige Frau" bezeichnet wurde, als er den Mitgliedern des Auswärtigen Amtes, die der Widerstandsbewegung angehört hatten, seine

Herrn
Botschafter
Eugen Ott
München.

persönliche

- 2 -

persönliche und vieler Freunde Hochachtung für den Mut und den Widerstandsgeist versicherte, "den sie damals in schweren Zeiten gezeigt haben."

Sie wissen, dass in der Geschichte des deutschen Widerstandes gegen Hitler mein Name einen bescheidenen Platz gefunden hat. (Nebenbei: ich war auch nicht einmal nominelles Mitglied der NSDAP). Ich kann also über die "Hitlermaus" und die "Scholz-Klink des Ostens" wirklich nur lächeln.

Möglicherweise wird jedoch das Auswärtige Amt, dem ich als Beamte angehöre, anders reagieren und auch ich möchte mir Schritte gegen den Verlag vorbehalten, wenn der Passus so erscheint, wie er in der Druckfahne steht. Als Quelle dürften wir wohl ETA Harich-Schneider vermuten.

Dick angestrichen auf der schwarzen Liste meiner Briefschulden steht der Name Ihrer Frau. Ich hoffe, dass ich noch vor Antritt meines Urlaubs am 10. September, den ich in der Türkei bei Haasen's verbringen möchte, zu einem ausführlichen Schreiben komme.

Mit vielen herzlichen Grüßen,

Ihre

Lili Simonis

*Love hat mir nicht
den auf Erith besieglichen
Därrnis gesicht. Er melde
au, Sie hören von ihm zehst.*



VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

WIEN
BASEL



Auschrift: München 19, Romanstraße 7-7 · Telefon 63321-22 22 · Postscheckkonto: München 191 94 · Bank: Bayer, Hypotheken- und Wechselbank München Konto 402 944

Herrn
Eugen Ott
München 13
Konradstraße 10/I

22. August 1955
M - W

Sehr geehrter Herr Ott,

Sie werden in der vergangenen Woche unseres Anrufl erwartet haben. Leider hat sich die Durchsicht des Romans durch den Autor Hans Hellmut Kirst doch etwas verzögert. Kirst stand vor einer Auslandsreise, hat aber nun vor seinem Abreiseterminal an Hand Ihres Schreibens den Roman noch einmal einer genauen Durchsicht unterzogen und dabei Ihren Wünschen in weitestem Maße Rechnung gebragen.

Zunächst drei grundsätzliche Punkte:

1.) Der Wortlaut des Vorspanns zu dem Roman kennzeichnet das Werk eindeutig als Roman und bringt außerdem zum Ausdruck, daß das Buch Personen und Szenen enthält, die der freien Phantasie des Autors entstammen.

2.) Der Vorname der Frau des deutschen Botschafters in Japan wurde in E l g a umgewandelt, um hier noch mehr als zuvor Personidentität auszuschließen.

3.) In das Kursiv-Kapital auf Spalte 124 wurde ein Schlußabsatz eingefügt, der Ihre Forderungen und Ihr Verhalten ausdrücklich rechtfertigt und vor jeder Mißdeutung schützt. Den Wortlaut finden Sie in der Anlage.

Das sind die entscheidenden Punkte. Darüber hinaus hat der Autor einige Einzeländerungen vorgenommen, um auch hier noch Ihren Wünschen zu entsprechen. Diese Änderungen betreffen im einzelnen:

Spalte 24 "Oberster Polizeispitzel"

Spalte 40 "Die Geheimrisse der deutschen Botschaft"

Spalte 58 "Rücksprache des Botschafters mit Mitgliedern
der Botschaft in Anwesenheit Dritter"

Spalte 103 "Sorge war sicherlich der Brate"

Spalte 107 "Demaskierung des Botschafters"

Spalte 114 "Richard Sorge war mit im Spiel" und

Spalte 9 "Frau Ott als Mitglied der KP".

Die anderen Punkte sind teils durch den Vorspann, teils durch die Kursive auf Spalte 124, teils durch die Namensänderung erledigt, teils aber auch gar nicht zu beanstanden, da sie lediglich als Aussagen oder Meinungen Dritter gekennzeichnet sind.

Der Autor ist bereit, noch eine Korrektur auf Spalte 122 vorzunehmen, und zwar in dem Absatz 19. - 8. Zeile von unten. Aus

Schlußabsatz für Kursiv-Kapitel Spalte 124

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß dem damaligen deutschen Botschafter in Tokio kein noch so strenger Kritiker bisher ein fahrlässiges oder gar ~~deutschfeindliches~~ Verhalten nachweisen konnte. Er war die Korrektheit in Person. Er hatte lediglich das Unglück, daß ausgerechnet in seinem Bereich ein Richard Sorge seinem Metier nachging. Doch sein Beispiel zeigt, daß selbst das unbestechlichste Beamtentum keine unübersteigbaren Mauern aufrichtet, wenn es um Dinge geht, die mit menschlichem Anstand nicht das geringste zu tun haben.

Institut für Zeitgeschichte
Archiv

Blatt - 2 -

Ihrem Brief ging nicht hervor, gegen welche der beiden hier zitierten Sachen Sie Einspruch erheben, und deshalb richtet der Autor an Sie die Frage, ob die Waffenattachés den Rücktritt des Botschafters nicht verlangt haben oder ob der Botschafter bei der japanischen Regierung keine Fühlungnahme einleitete, ob er nach "persona grata" sei. Den Punkt, der den Tatsachen widerspricht, will der Autor gern noch aus dem Manuskript herausnehmen.

Durch die Gespräche zwischen dem Autor und Ihnen hat der Verlag leider sehr viel Zeit verloren. Wir stehen nun vor der Notwendigkeit, das Buch zu drucken, da der Schaden, der sonst dem Verlag entsteht, außerordentlich groß wäre.

Der Verlag hat mit dem Anwalt des Autors das Manuskript nach der Rückleitung noch einmal durchgesehen und steht auf dem Standpunkt, daß der Autor Ihren persönlichen Interessen nicht nur im Maße des juristisch Gebotenen, sondern darüber hinaus menschlich und loyal entgegengekommen ist. Von Seiten des Verlags muß ich nochmals betonen, daß wir mit dem Werk jetzt in Druck gehen und daß ich Ihre Angaben zu Spalte 122 unbedingt in den nächsten Tagen brauche, wenn hier noch eine entsprechende Korrektur vorgenommen werden soll.

Mit freundlicher Empfehlung

VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

H. J. Mundt

(H. J. Mundt)

P.S. Ich erwarte Ihre Korrekturvorschläge zu Spalte 122 bis Mittwoch.

Blatt 1

Feststellungen zu dem Romanentwurf KiratStelle des EntwurfsFeststellungen

Spalte 4

Alle Angaben über Branz sind reine Erfindung

Siehe besonders Spalten
30, 31, 32, 39, 40, 47, 59Berichtigung der "Neuen Illustrierten"
vom 11.6. Nr. 24

Spalte 10

Sorge konnte sich nicht allein im Arbeitszimmer des Botschafters bewegen.

" 6, 58, 77

Frau Araki war weder "das japanische liebe Kind im Haus des Deutschen Botschafters" noch kam sie fast täglich in die "Deutsche Botschaft".

" 24

Warnung vor Frau Araki unwahr. Desgl. Gespräch 77.
Es gab damals keinen "Obersten Polizeispitzel der Deutschen Botschaft", sondern 1 Polizeihauptmann, der keinen Spitzeldienst tat.

" 29, 61

" Paulchen" (der Marineattaché) war weder ein Kenner sämtlicher Vergnügungslokale noch ein Trinker.

" 40

" Wenn der Junge einen sitzen hat, frage ich in zwei Minuten aus ihm heraus was ich wissen will" ?????

" 58

"Die "Geheimnisse der Deutschen Botschaft" ist unwahr" ~~XXXXXXXXXXXXXX~~

Diese Ücksprache des Botschafters mit Mitgliedern der Botschaft über Dienstangelegenheiten in Anwesenheit von Sorge hat nicht stattgefunden.

" 58/59

Sorge's Einfluss auf Ernennung Ott zum Militärattaché und Botschafter unwahr.

" 67, 68, 69, 73, 95

Gesamtgespräch Botschafter - Frau Ott-Sorge über Dreimächte-Pakt mit allen daraus folgenden Handlungen und Orten Sorge's unwahr.
(Berichtigung der Neuen Illustrierten Nr. 30 vom 23.7.)

" 93

Sorges Deutung des Deutschland-Besuchs von Matzuoka stammt weder aus "Material der Botschaft" noch aus Lesart der Botschaft.

" 67

" Dass diese Nachrichten nicht selten Geheimnisse waren" ?????

Blatt 2

Feststellungen zu dem Romandentwurf Kirst

Stelle des EntwurfsFeststellung

Spalte 100

" Sorge war sicherlich der Erste",
 " feststeht heute, dass Richard Sorge den
 Reigen der Warnungen lediglich eröffnet hat."

+

" 107

Ganze Szene in der Botschaft in allen Einzel-
 heiten unwahr.

" 112

" Lediglich Fräulein SS!!

" 114

" Richard Sorge war mit im Spiel und fing alle
 Bälle auf, um sie nach Belieben weiterzugeben "
 unwähre Verallgemeinerung.

" 122

Darstellung der Auswirkungen auf die Botschaft
 unwahr.

" 124

Schluss der Sonderbemerkungen?
 " Damit hatte er vermutlich diesen Krieg, den
 II. Weltkrieg entschieden"!!!

" 127

" Aber dann kam Ihre Meldung, dass Japan Russ-
 land nicht angreifen werde. Ihr wurde sofort
 geglaubt. Sie hat den Krieg entschieden, Sorge"

+ Britischer Botschafter in Moskau hat deutsches Angriffsdatum am
 24. April vorausgesagt.
 (Drahtbericht No. 34/112 des deutschen Marineattachees in Moskau)

Feststellungen zu dem Romanentwurf KirstStelle des EntwurfsFeststellung

Spalte 8 unten, 10, 36,
37, 58, 67, 75, -78,

Nennung mit Vornamen unwahr.
Frau Ott sagte Sorge-san,
Sorge sagte Frau Ott.

" 9

Frau Ott ist nie eingeschriebenes Mitglied der Kommunistischen Partei gewesen.
Warnung betreffend Branz und Ankündigung der engeren Bindung Sorge's an die Botschaft unwahr.

" 67, 68, 69

Rolle Frau Ott unwahr, wie das ganze angebliche Dreimächte-Pkt Gespräch in der Botschaft.
(Siehe Berichtigung "Neue Ill." Nr. Datum)

" 71, 74

Frau Ott hat Sorge einmal im Krankenhaus besucht.

" 84

Frau Ott hat keinen Rat wegen eines Dazun gegeben.

" 85

Anruf bei Frau Ott unwar.

" 87

Anruf bei Frau Ott unwahr.

" 100

Inhalt Gesprächs unwahr.

" 10

Frau Ott hat Sorge nicht Scholl zugeführt.

9. 8. abgegab.

Kirst soll Gisela sagen dass sie

Mann für weitere Nachweise

Institut für Zeitgeschichte Archiv

U
Viele Schlaupreisungen
in der Deutschen See, die Fall Sape:

Mr. 49. v. 16 X.

Schlaupreisung

unter Aufzeichnung

2. nach Mornauer Festen

Spaltung des Dritten Lagers
unter Rigaer und anderen

Leit 49 1 Spalte

Festenauftag 1. Mai 49
1 Spalte

Seine Nachrichten von der
Reichspost von Berlin.
entstellt auf 15. April 1949

Leit 49 1 Spalte

2. Auf der Informationssitzung 2. April

Leit 49

5. Mordanschlag auf den Reichsdeutschen
Festenauftag Berlin.

6. Festenauftag von einer Gruppe
verzögert, um zweijährige Lücken.

Leit 49 1 Spalte.

7. einige der Mitglieder sei auch
Dr. Sape

Satzende.

1. 2. Entfernung von Adelsleben
zu Döbber

3. gegen Ende Februar
ohne Beweise.

4. Februar entdeckt.

5. beweis.

6. abgedeckt, Versteck.

7. 8. 9.

10. 11. 12.

13. 14. 15.

16. 17. 18.

19. 20. 21.

22. 23. 24. 25.

26. 27. 28. 29. 30.

d.

Seit 44 2. Spalte.

8. Syp. Ein h. Schatzpräzess

9. Seit 45 1/2 Spalte.

Ziffernlinie d. Oberseiten
mit Felsen, Bergw. u.
in Syp. Felsen.

M. 43. 6. 22. X.

10. Seit 46 Unterseite

Ziffernlinie d. Unterteilung
Mauern auf schräg gelagerten
Fels. - Fotographie der Längsbefall.

11. Seit 33 3/4 Spalte.

Uftritt d. Syp. Schmelzspuren
in den drei Drägeln auf
mehreren Stufen der Rauten.

Uftritt tropischen Wetter.

Bei Beobachtung sehr aufwärts (Mit. Ma)
v. Geogenie d. reg. d. in Schmelzspur.

~~M. 45. 6. 20. XI.~~

~~Seit 46 Unterseite~~

~~12. Nicht fotow.~~
~~Trüppchen d. Unterteilung~~
~~mit Syp. Felsen~~

8. Syp. hatte neue Standorte
die unbekannt
Schatzpräzess

9. Treppen.
Hausmauer wiederum
bekannt.

10. Nicht fotow. d.
beobachtet No. 5.
No. 42 ~~No. 5~~.

11. manche Abweichung
der Gestaltung Syp. von
Unterseite.
Mit. best. eine Erosion
in die Mississippi fließt
vor dem T. felsen
Treppen aus Stein
vergängl. hier.

12. Nicht fotow.
beobachtet No. 5
No. 48.

B

M. 44. v. 30. X.

Seite 18 Beschlussantrag

13. Wiederholung Eidesbeifall
f. Hochzeitsleiter

v. Leutw. L.

m. Sorge obliegt ob Mutter-
& Mit. Eltern jen. Verpflichtung.

Seite 18

14. Weisheit weiss auch Sorge
ob es Grundrech. des Volkes
garantiert und Mit. W. teil.

14. v. Leutw. L.

Seite 21

15. Beschlussantrag f. p. Farben
wird nicht mehr gegen.15. Farblichkeit ecco
Schriftlichkeit f. p.-
Festspiele j. beweisen.

M. 45. v. 6. XI.

Seite 22 Beschlussantrag

16. Wiederholung Eidesbeifall
Hochzeitsleiter.16. ~~weiter~~ best-
richige Wiederholung

Seite 25

17. Melodie von Liedergang ob
Gedicht und die f. p. Farben,
gesuchte ob Gründl. der
folg. Fragen.

17. v. Leutw. L.

Seite 27

18. Sinfonie von Schicks
und 1. Mittelstufe Kast Werk

18. v. Leutw. L.

Kp. 46. S.

14. Seite 46. Brüssel.

Vorlesung Hohenstaufen.

do 3. Spalte
Recessus am Ende
dann im weiteren
Vorlesung fortwähren.21. Wir haben hier auf. Friedens
vertrag Datteln. (Mai 41)Seite 42 2. Spalte
22. In Steinach bei Datteln
hat gewohnt sich Dr. Luge
bei der Riedel von Rüggen.
Datteln.

23. Luge auf der Reisezeit.

Seite 43 1. Spalte Datteln

24. Luge reicht und jeder ist seiner
Sprache, auch aus den engl.
Unterrichten.19. Niederdorf
Lerwach bei

20. Lerwach.

Reichsberatung
Sitz Berndorf.21. Berndorf 295-1000
Meilen vom Boden
jet. Oppeln.Der Waldgebirge
Apfelsin mit Mts.
Friedens, 17-
Berggraben.

22. Luge vorbereitet

29. vorbereit.

24. Luge nach
Meine Sprache
Sprache unterrichtet,
England

W.-46. o.

Seite 44 2. Spalte

15. Innen-Les. Sigs. Schicks

W.-47. o.

26. Seite 18

Dynamierung des Giers
Sigs. Lauts.

27. Seite 46

Gestand u. die dysfunktionale
rote Akteur auf base zu
Lern. des V. Obj. auf Obj. von.28. Information. Auf welche Art und Weise
der Akteur eingeschossen. Dies wurde in
erfolg der jgr. kein jeder Lernschritte
praktikab. da es letzteres Stück ge-
klopft wurde.

Seite 47 unten Bild.

29. In unbestätig. Bleibebut gelang es
dem Leser den versuch Verstaderbuchs
z. b. Meining, das Material für die
Sigs. Seite des Vertr. präsentiert.

15. geb er wurde.

28. Ruth Sigr. Jorden
Lernschritt. Student
Schulabschluss

29. Lebewohl

30. ✓ von mir aus
Innen-Lernschritt
Sigs. Verstaderbuchs31. Prof. Klimmey
Es verdeckt. Erst
Profil auf Rechteck
Verstaderbuchs

S. 48

30. Aufsatz auf Frauen-Polyt.

in Modernen Meister.

Gefürchtet sind die Szenen.

Schlafszimmer auf Wied-Soga
gegenüber sehr Bekämpft.

M. 18

Seite 41. In Kasten - auch
Alpenvereis Projektspende
Gebücher:Es wird sehr lange für
Kinder und ältere Menschen.Viele verhindert auch die
Familie Soga.Der alte Mann wird verhindert
es auf seine geplante und
neue Bergbesteigung heran-
zutreten und werden.

Fürst Gutsman bei einem

heute hat kein eine Tanne

herausgerissen, den der Kater aus Gras, der war verplant
wurde, bestimmt gewünschte Fleischkesseln auf die anderen

31. Bei einer der

Wiederholung Donau
nicht aufgef

152 153.

Vehörniss. Lufthansa

Nr. 57.

Inbauer auf einer Wiedshöft

gewohnt. Gefangen gelegen bis 50 über Clysmoor liegenden fest.

Nr. 52. Inbauer auf einer Wiedshöft

gewohnt. Gefangen gelegen bis 50 über Clysmoor liegenden fest.

Nr. 1.

152

Mitspielerin bei der an Punktzeit

ab 1970 auf Gaffa-Dortmunder.

Reiter dass bestreben zu Kreuz

und entzündend Tropen für Dortmund

Gmelaus seit Geburten
auf einer Wiedshöft

Büffel die eins jenseitig führt
bei Büffel und für D.

Nr. 2.

Lebens Regen auf Paul Frantz

Spield bei
meist Nahr
früher

Gmelaus bei
Kreuz solche
Mitspielerin u-
tallen und über
seine Leistung
Tropen

meist. nicht
schlechtes
wurde
N. S. K. K. nicht
meist. sondern

U. 50.

S. 16. Fortbewegung

Sept. 57 fahrt ich nach Mu.
Gottloben kann nicht
Kreis auf Spur fahren.
Kreis um angebrachtes
Mu. in Gottloben.
Mu. in Gottloben.

frei werden für Heimat
Olympiaheimatlos.
Für Gottloben < Dr. Lipp.

Sept. 20. nach Mu. fahrt
bedrückt und bestimmt
Gottloben verlässt Schiff
aber der Fall Lipp, kann
es zufrieden Gottloben sein.

S. 49

Gottloben an Deutschen
dr. J. J. von H. Stell am
Stern der 19. Springer
Burg u.
T. fahrt ich auf jener St.
es kann Verluste nicht
durch

Witterungswechsel auf.

Dr. Lipp wird an
Heimat. Zeit zu gewinne
Lipp.

Froh ist Heimat Dr. Lipp
seit Gottloben kommt
zuhause.

Gottloben ist wieder aus
gerettet oder Dr.
der Springer entlastet.

U. 48 Seite 41. Früheß

die Freude überlegt hat. Wenn er die

Frau ist ausgezogen aus. Was ist dann

Gut?

1. Spalte:

Um Mitternacht waren wir auf
der Landstraße! 15

wie es geacuert-

Seite 42

Sagt der Feuerwehrmann
an, dass es keine
feuer

weiter geschehen kann

U. 49. 1. Spalte

Die Knechtstafel und wir
Stern. 1991 zuerst. Für die
Bürgermeisterin ein
Für den Stoffdruck ausgedruckt
Festes geladen und die Weißbier
In der Dämmerung. Dein Dr. Sipp

ausgelese
für folgendes
Was ist nun
In der Dämmerung

1. Spalte

guthalt Pechschleim eis
Jugend ist Reichtum, was Frau
Festes geladen und die Weißbier
unaufhaltsam auf. Ausgedruckt
Für die Bürgermeisterin und die Knecht
Für den Stoffdruck aus. Dämmerung
ausgedruckt der

Jugend hat
nur Witz für dich

S. 18 2. Spalte

Gege Petri an Odalysa Treb
Johnt Dr. Soppi p. Esse eugen
Tre

Autor: jens, Selbstverständl

Gege und Lutur
mehr

S. 19

Kurt Siegler sein Jauregeli
er, in welcher seinen Brüder &
195 Meier schrift habe, warum
für die ihm und L. Treu hat
dort nicht ein Platz freigesetzt

Siegler
in einer L
seit dem Wod
Meier
auf Reichenberg

Der letzte Appell war auf
mein Soppi.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Samstag/Sonntag, 4./5. Februar 1958

Sorge in Tokio

Bans Helmut Kirst: Die letzte Karte spielt der Tod. Roman der Spionage. Verlag Kurt Desch, München. 412 Seiten, Lernen 13.80 DM.

Der Untertitel, das muß festgestellt werden, ist eine Irreführung. Wer die erste Seite mit den Erklärungen überschlägt und gleich mitten in die Karten schaut, während einen Roman der Spionage erwerben zu haben, merkt bald, daß es sich hier ausschließlich um den Roman eines Spions handelt, um den bereits ziemlich breit gewalzten Dr. Richard Sorge in Tokio. Wer einen angestaubten Stoff aus zweiter Hand zu kaschieren versucht, muß es sich gefallen lassen, daß man den Vorhang vor dem Türkens wegzieht. Vielleicht war man der Meinung, der Untertitel könnte mit den in die Handlung eingebundenen kursiv gesetzten Streiflichtern auf die Geschichte und Methoden der neueren Spionage gerechtfertigt werden, aus denen zuwenden auch ein kommentierender und dozierender Zeigefinger herausragt: Du sollst nicht spionieren!

Der Roman spielt in Tokio während des letzten Krieges. Sein Held ist Richard Sorge, Korrespondent der Frankfurter Zeitung und Spion für die Sowjetunion, der, soviel ist sicher, durch seinen Verrat den Gang der Weltgeschichte beeinflußt hat. Dieser vitale Mensch, hervorragend begabt und zügellos, war als überzeugter Kommunist im Dritten Reich in Deutschland heimatlos geworden. Er wählte die Sowjetunion; für sie sammelte er Informationen, für sie starb er 1944 am japanischen Galgen. Kirst hat sich für seinen Roman das umfangreichen Materials bedient, das seit Kriegsende über Sorge publiziert worden ist. Die Figur des Rowdy und Idealisten wird inmitten eines makabren Milieus spannend und mit jener glatten Routine geschildert, die sich literarischer Ambitionen heiteren Sinnes entschlägt.

Franz J. Rappmannsberger

14. 8. 55

Urteilt

Spalte 122, Absatz 19 :

..... Dampfer. Einzelne Waffenattaches wurden beim General vorstellig und erörterten, ob die Lage seinen Rücktritt nahelege. Aber der Botschafter, ... unschuldig. Die Japanische Regierung liess ihm ausserdem auf vertraulichem Wege mitteilen, dass sie es bedauern würde, wenn er etwa an seinen Rücktritt dächte.

Inzwischen hatte Sorge

Den Herrn Denk-Pyle auf das Schreiber v. 22. Aug. 55
obige Zusammensetzung zu den Voraus. Letztwurf Kurs
Spalte 122 Abs 19 laut der 3 Verschleiss sind
nun der verfasst beraffigt. E.O.

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUT KIRSCHINGER
DR. OTTO FRIELE
DR. HELLMUTH BENMANN
 STUTTGART-O
 WERASTRAßE 6, TEL. 8 62 48 47
 POSTFACH 120, STUTTGART NR. 49 299
 DEL. FISCHINGER

, 29.8.55

An den
 Verlag Kurt D e s c h
 z.Hd. von Herrn H.J. Mundt
M ü n c h e n 19
 Romanstr. 7 - 9

Sehr geehrter Herr Mundt!

Herr Botschafter a.D. Eugen Ott, München hat mich auf Ihr Schreiben vom 25.8.1955, das erst jetzt in seine Hände kam, heute aufgesucht. Sie sind darüber informiert, dass ich Herrn Botschafter Ott in der Angelegenheit berate.

Dass das Werk Ihres Autors Hans Hellmut Kirscht "Die letzte Karte spielt der Tod" als Ganzes meinem Mandanten missfällt, hat er bei den persönlichen Besprechungen bereits zum Ausdruck gebracht. Es ging ihm darum, offensichtliche Unwahrheiten auszuschalten, und zwar in beiderseitigem Interesse, da sonst ein gerichtlicher Austrag unvermeidlich gewesen wäre. Zum Teil ist, wie aus Ihren beiden Schreiben vom 22. u. 25.8.1955 hervorgeht, den Wünschen meines Mandanten Rechnung getragen worden, ohne dass er allerdings bisher im einzelnen den Wortlaut - mit gewissen Ausnahmen - mitgeteilt erhielt. Mein Mandant hat bei der Besprechung vom 24.8.1955 seine Stellungnahme zu Ihren Vorschlägen für Montag, den 29.8.55 zugesagt.

Er erklärt Ihnen heute:

1. Ihre Schreiben vom 22. u. 25.8.1955 zeigen, dass
 - a) die ständigen Anreden mit den Vornamen "Helma" u. "Richard" auf den Vornamen "Elga" abgeändert werden sollen,

- b) die Darstellung der Seiten 58/59 über Sorges Massgebende Beteiligung an seiner Ernennung zum Militärattaché und Botschafter nicht geändert werden soll.

Beide Darstellungen hat mein Mandant Ihnen schriftlich als unwahr erklärt. Wenn ein Prozess vermieden werden soll, so verlangt mein Mandant zu

- a) Die Ergänzung des sogenannten Vorspanns durch die Einfügung der Worte hinter dem Wort B r a n z
"Das Anreden mit Vornamen",
- b) Die Gesamtstreichung der Seiten 58 von "nach seiner Ansicht..... bis Seite 59... als habe er viel von seinen menschlichen Qualitäten verloren".

Was die übrigen Änderungen anlangt, so verlangt mein Mandant Vorlage des Wortlauts, um beurteilen zu können, ob die jetzige Fassung mit der Wahrheit noch in Einklang gebracht werden kann.

Schliesslich ist mein Mandant der Auffassung, dass die bei mir erwachsenen Kosten von Ihnen übernommen werden müssen, nachdem Autor und Verlag es versäumt haben, sich rechtzeitig mit ihm in Verbindung zu setzen, obwohl er in München jederzeit erreichbar war.

Mein Mandant hat sich freundlicherweise bereit erklärt, dieses Schreiben, damit die vereinbarte Frist gewahrt wird, heute noch persönlich zu übergeben.

Ich bemerke noch, dass die Abstandnahme meines Mandanten von einem Prozess gegen Autor und Verlag wegen des Buches unter den angegebenen Bedingungen nicht etwa für den Fall Gültigkeit haben soll, dass der Stoff verfilmt wird.
Für diesen Fall behält sich mein Mandant alles vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Rechtsanwalt

Dr. Fischer

fsch

Auszug aus Korrektur-Fähnchen des Romans
 "Der Tod spielt die letzte Karte"
 von Helmut Kirst
 (Desch-Verlag 1955.)

... sagte Sorge und setzte sich zurecht.

"Ein neuer Achsenschmierer ist unterwegs" berichtete Meisinger gemütlich, Verstärkung für den Botschafter. Ein sogenannter Gesandter Erster Klasse. Fordt oder Mordt oder so ähnlich heißtt der Knabe."

"Soll er den Botschafter überwachen?"

"Er soll ihn unterstützen".

"Hat das der Botschafter nötig?"

"Es sieht fast so aus, Doktor. Er kommt vermutlich mit einigen Vollmachten. Aber wir werden ihm schnell beibringen, dass er hier damit nicht allzuviel anfangen kann. Bei uns nicht! Außerdem bleibt ja der Botschafter sein Vorgesetzter - und was ein Vorgesetzter darstellt, weiß unser g General ganz genau."

"So ein Mann" sagte Sorge gedehnt, "wird sich, wenn schon einmal hier ist, eine Beschäftigung suchen wollen. Na, und auf wen wird er dann stossen? Auf Sie, Oberst."

"Und ich werde dann zurückstossen", sagte Meisinger entschlossen. Er war bereit, in dem neuen Achsenschmierer einen Gegner zu sehen.

.....

... Der Deutsche Botschafter hatte eine kleine Gesellschaft zu Ehren des neuen Achsenschmierers, des Gesandten erster Klasse Fordt oder Mordt oder doch so ähnlich, um sich versammelt. Sorge entledigte sich der geschraubten und bei dem General, der gewöhnlich jede Überschwänglichkeit hasste, außerordentlich verwundernden Begrüssungszeremonie mit verletzender Knappheit.

Der neue Mann war von bestechender Liebenawürdigkeit, aalglatt, mit gut geölten Wortgebilden versehen. Er nannte Sorge schlicht "Professor" sprach den Wunsch aus nach guter Zusammenarbeit und deutete an, dass er schon viel, aber auch schon sehr viel über Sorge gehört habe.

Der Parterreakrobat und das Rauhbein fanden sich von der ersten Sekunde an von Herzen widerlich. Sie hatten reichlich Mühe, das zu verborgen. Sie häkelten sich zäh an uns wünschten einander dahin, wo der Pfeffer wächst.

.....(Sorge) "Der neue Achsenschmierer ist mehr als ausreichend" (es war von einem Besucher die Rede).

"Ein Mann mit vorbildlichen Umgangsformen", sagte die Botschafterin, "der geborene Diplomat".

"Ein leibhaftiger Lackaffe" sagte Sorge überzeugt, "Überhaupt wird dieser Schwalbenclub hier immer feudaler. Ihr überlebt den Krieg nicht schlecht."

Die Botschafterin sah Sorge tadelnd an "Sie haben entweder zuviel getrunken oder zu wenig!"

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER

RECHTSANWÄLTE

DR. OTTO WIELE

DR. HELLMUT EIGENMANN

STUTTGART-O

WERASTRASSE 9, TEL.: 96246/47

POSTSCH.-KTO. STUTTGART NR. 43388

DR. FISCHINGER

ZS/A-32 / 11 - 96

Anliegendes Schriftstück

d. Verlags Kurt Desch
v. 30.9.55 u.m. Schr. v.
4.10.55 wird herauft

Herrn Botschafter a.D.
Eugen Ott

München

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt

mit der Bitte um Stellungnahme - Rückspuren - Erledigung und Rückgabe -

Das Buch ist nicht eingegangen. Ich habe
xx Termixxxxxx deshalb, wie aus der xxx steht noch nicht an

Anlage ersichtlich ist, beim Verlag reklamiert.

Antwort erbeten bis

den 4.10. 1955

Hochachtungsvoll

X Helmut

Rechtsanwalt



D VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

Wien

Basel

Anschrift: München 19, Romanstraße 7-9 . Telephon 635 21-23 . Postscheckkonto : München 191 94 - Bank:Bayer.Hypothen-und Wechselbank München
Konto : 402 944

30. September 1955

M-bs

Herrn
 Rechtsanwalt
 Dr. Ottmar Häfele
Stuttgart
 Werastr. 9

Sehr geehrter Herr Dr. Häfele,

ich war einige Tage verreist und finde Ihren Brief vom 19.9.
 deshalb erst heute vor.

Vorausschicken möchte ich, dass es Sache Ihres Mandanten war und ist, Sie über den Stand der Verhandlungen in Kenntnis zu setzen, wenn er mich selbst hier im Verlag aufgesucht hat und ich ihm anschliessend die Punkte unseres Gespräches bestätigte. Es ist nicht meine Aufgabe, mit Ihnen und Ihrem Mandanten zu verhandeln, und ich fühle mich auch in Zukunft für die Unterrichtung zwischen Ihnen und Ihrem Mandanten nicht verantwortlich.

Die Herstellung des Buches war anelaufen, als die Wünsche des Herrn Ott an mich herangetragen wurden, und der technische Ablauf der Dinge hat es dann mit sich gebracht, dass die Korrekturen, die wir hier handschriftlich vorgenommen haben, jeweils gleich an die Druckerei gingen. Dadurch ist die ursprünglich beabsichtigte Orientierung über die Form der Korrekturen unterblieben. Da die Herstellung in dieser Woche abgeschlossen wurde und eben die ersten Exemplare einlaufen, füge ich ein Buch bei, das es Ihnen ermöglicht, die Korrekturen in der Schlussfassung zu Überprüfen.

Wir sehen keine Veranlassung, unseren Standpunkt in der Kostenfrage zu überprüfen. Wir haben seinerzeit zur Kenntnis genommen daß Herr Ott in der Schlussphase unseres Gespräches mit seinem Rechtsbeistand eine Rücksprache zu nehmen wünschte. Wir seheh nach dem Gang der Dinge keinerlei Veranlassung, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Mit freundlicher Empfehlung

VERLAG KURT DESCH MÜNCHEN

gez. (H.J.Mundt)

, den 19.9.1955

RECHTSANWALT UND NOTAR
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 RECHTSANWALTE
 DR. OTTO MARIA RAFFLE
 DR. HELMUTH EICHENMANN
 STUTTGART-O
 WERASTRASSE 9, TEL: 9 62 46/47
 POSTSCHE-KTO. STUTTGART NR. 43388
 DR. FISCHINGER

Herrn
 Eugen Ott
 Botsehaffer a.D.
München 13
 zur gefl. Kenntnisnahme
 Mit erg. Grüßen
 Ihr

An den

Verlag Kurt Desch
 z.Hd. von Herrn H.J. Mundt
München 19
 Romanstr. 7 - 9

Sehr geehrte Herren!

In der Angelegenheit Ott erhalte ich soeben Ihr Schreiben vom 14.9.1955 mit dem Durchschlag Ihres Schreibens vom 30.8.1955 an meinen Mandanten.

Es ist im allgemeinen üblich, wenn ein Anwalt beauftragt ist, auf einen Anwaltsbrief dem Anwalt und nicht seiner Partei zu antworten. Mein Mandant hat mich bereits darüber orientiert, dass Sie das Buch Ihres Autors Hans Hellmut Kirs "Die letzte Karte spielt der Tod" voreilig in Druck gegeben haben, ohne die Beanstandungen meines Mandanten in allen Punkten auszuräumen. Die Verantwortung dafür trifft Sie.

Sie haben es auch bisher unterlassen, mich oder bezw. meinen Mandanten von dem Wortlaut der von Ihnen vorgenommenen Änderungen (auch hinsichtlich der Seiten 58/59) zu unterrichten. Ich bitte das umgehend nachzuholen, damit ich meinen Mandanten darüber unterrichten kann, wie der endgültige Text aller von ihm beanstandeten Stellen lauten soll.

Sie haben Ihre Zusage gegen meinen Mandanten in doppelter Hinsicht nicht eingehalten: Sie haben die Berichtigungen nicht vorgelegt und das Werk vor endgültiger Stellungnahme meines Mandanten in Druck gegeben. Von einem so angesehenen Verlag wie dem Ihrigen dürfte doch wohl angenommen werden,

dass gegebene Zusagen auch eingehalten werden.

Bei der vorstehend geschilderten Sachlage muss sich mein Mandant alle Ansprüche und prozessualen Möglichkeiten vorbehalten. Dass Sie die bei mir entstandenen Kosten nicht übernehmen wollen, ist mir nicht verständlich. Es war Ihnen bekannt, dass mein Mandant schon monatelang in dieser Angelegenheit von mir beraten wird. Dass er mit Recht Beanstandungen erhob, haben Sie dadurch zugegeben, dass Sie bereits eine Reihe von Änderungen veranlasst haben. Mein Mandant war gezwungen, einen Rechtsberater beizuziehen, da er davon Kenntnis erhielt, dass Sie ein Buch veröffentlichen wollen, das in die persönliche Sphäre meines Mandanten eingreift. Mein Mandant hätte auch warten können, bis Sie das Buch veröffentlichen und dann seine Verbreitung durch eine einstweilige Verfügung verbieten lassen können. Ich habe ihm dazu geraten, mit Herrn K i r s t und Ihnen vor Drucklegung und Veröffentlichung des Buches in Verhandlungen einzutreten. Es ist in solchen Fällen für jeden angesehenen Verlag eine Selbstverständlichkeit, die Kosten des Anwalts des durch eine Veröffentlichung Betroffenen, der Einspruch erhebt und Einspruch erheben kann, zu übernehmen. Es ist auch rechtens, dass jemand der Persönlichkeitsrechte verletzt, die bekanntlich absolute Rechte sind, dem Verletzten die durch die Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Kosten erstattet.

Ich bitte deshalb Ihre Auffassung über die Kostenfrage zu revidieren und mir darüber umgehend Bescheid zugehen zu lassen.

Ich habe den Eindruck, Sie nehmen die ganze Angelegenheit genau wie der Autor, zu leicht. Sie riskieren immer noch, dass mein Mandant Ihnen einen Strich durch die Rechnung macht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Rechtsanwalt

gen. Dr. Frankinger

fsch

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43886

STUTTGART , den 4.10.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Olgaedt
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

An den
 Verlag Kurt D e s c h
 z.Hd.v.Herrn H.J.Mundt
M ü n c h e n 19
 Romanstrasse 7 - 9

Sehr geehrter Herr Mundt!

In Sachen Botschafter a.D. O t t lag Ihrem Schreiben vom 30.9.55 das Exemplar des Buches nicht bei. Ich bitte um Nachreichung.

Im übrigen werde ich auf Ihr Schreiben zurückkommen.

Ihren Standpunkt in der Kostenfrage vermag ich nicht zu teilen. Sie haben die Persönlichkeitsrechte meines Mandanten verletzt. Er musste sich aus diesem Grund der Hilfe eines Anwalts bedienen. In anderen Fällen dieser Art, die ich bearbeitet habe, haben die Verlage selbstverständlich meine Kosten übernommen. Wollen Sie es deshalb auf einen Prozess ankommen lassen?

Mit verbindlicher Empfehlung
 Rechtsanwalt
 gez. Dr. Fischinger

**RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER**
**RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN**

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 4.11.55
WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstaffel)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastr.
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

Herrn
 Botschafter a.D. Eugen Ott
Hannover
 Hauptpostlagernd

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Zunächst danke ich Ihnen für Ihre Postkarte aus Italien. Ich komme soeben von einer Schiedsgerichtssache aus München zurück und finde Ihr Schreiben vom 30.10.1955 vor.

Am 9. November 1955 bin ich stark belegt. Könnten wir am 10.11.1955, 9 Uhr uns treffen? Um 10 Uhr habe ich an diesem Tag einen Termin beim Amtsgericht, der vermutlich länger dauern wird.

Mit freundlichen Grüßen
 Rechtsanwalt

Von Dr. Fischinger diktiert,
 In seiner Abwesenheit unterschrieben;

I. A.

W. Hammelmann

fsch

**RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER**

**RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN**

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 19.11.55
WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 283

Herrn
Botschafter a.D. Eugen Mundt

München 15
Konradstr. 10/I

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Der Desch-Verlag hat, wie aus der Anlage ersichtlich ist, am 15.11.1955 geantwortet. Ich habe den Eindruck, dass man eine Auslandsreise von Dr. Mundt vor- schützt, um bis Mitte Dezember Zeit zu erhalten. M.E. muss man den Inhaber des Verlags (handelt es sich um eine Einzelfirma oder um eine Gesellschaft?) durch ein nochmaliges Schreiben auffordern, ungehend zu den dringenden, in meinem Schreiben vom 12.11.1955 angeschnittenen Fragen zu antworten. Wenn Sie mir etwas abnehmen wollen, wäre ich dankbar, wenn Sie kurz beim Handelsregister des Amtsgerichts München vorbeigingen, um dort festzu- stellen, ob es sich beim Verlag Kurt Desch um eine Einzelfirma oder um eine Gesellschaft handelt, evtl. welche (welche Gesellschafter u. Geschäftsführer?). Dass Sie uns am 16. November besucht haben, hat meine ganze Familie sehr gefreut.

Mit erg. Grüßen

Ihr

Von Dr. Fischinger diktiert,
in seiner Abwesenheit unter-
schrieben:

f.A.

Wmwmwm

1 Anlage
mit der Bitte
um Rückgabe.

fsch

Janu. 21. 1491 Spelle 4
Gesamt. auf. Dordt.
Pn. 6 H. Dordt.
Haus Dordt Dordt.
Unter 5 Minuten.
Nach Tag bei Tagespokalen.

Nach V. Dordt u. b. H.

Audient Dordt o. 15. X.

Mittwoch d. 15. alle Verhandlungen geführt hat. bis
15. Uhr von Constaen

Die Begegnung zwischen M. und zwei Professoren
wurde sehr aufmerksam in Leipzig - angenommen und
entwickelt. Es ist zu hoffen dass M. nicht nur
in Leipzig besondere Worte gesagt haben

Was Dr. Stappeler am 23. XI. vorst. Dr. Böckmann

In selbst neuen Selsalien eingerückt.

Spurenbericht: Vgl. Haus Dordt u. b. H.

Deswegen befreit der Präsident: V. Dordt. Vorlage

Minister. Leipziger Zeitung: Red. hoch-

Rechtsanwaltskanzlei: Prof. u. C. H.

Letter Leipzig 1917.

Postkarte nach Prof. Dr. H. G. L. 46246 21246
23 XI. 6

RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER

RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148

Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 24.11.55
WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstiftel)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaedt
TELEFON SAMMELNUMMER 96246
Postfach 263

Herrn
Botschafter a.D.
Eugen Ott
München - 13
=====
Konradstr. 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

In Sachen Neue Illustrierte habe ich heute wegen
meinen Kosten Zahlungsbefehl eingereicht. Ich
bitte beiliegendes Vollmachtsformular unterzeichnet
zurückzusenden.

*Abyssen 25 Kr.
fe
fei Service auf Tel. Nr. 212 80*

Hochachtungsvoll!

Rechtsanwalt

Eisenmann

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART den 8.12.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
TELEFON SAMMELNUMMER 26220
 Postfach 283 **NEUE TEL. NR.: 21246**

An den
 Verlag Kurt Desch
 z.Hd. von Herrn Kurt Desch
München 19
 Romanstr. 7 - 9

Herrn
Eugen Ott, Botschafter a.D.
Müncher 13
 zur gefl. Kenntnisnahme.
 Mit erg. Grüßen
 Ihr

Betr.: Kirst, "Die letzte Karte spielt der Tod".

Sehr geehrter Herr Desch!

Ich habe namens des Herrn Botschafters a.D. Eugen Ott am 12.11.1955 ein dringendes und wichtiges Schreiben an Ihre Firma gerichtet. Es wurde mir daraufhin am 15.11.1955 lediglich mitgeteilt, dass Ihr Sachbearbeiter Herr Dr. Mundt von einer Auslandsreise erst im Dezember zurückerwartet werde.

Es ist doch zu erwarten, dass im Fall einer Reiseverhinderung des Sachbearbeiters die Geschäftsführung selbst die notwendigen Erklärungen abgibt. Mein Mandant ist über diese dilatorische Behandlung einer Angelegenheit, deren Wichtigkeit für ihn auch Ihnen ohne weiteres erkennbar sein dürfte, ungehalten.

Wünschen Sie etwa, dass ich nunmehr kurzerhand gerichtlich, d.h. durch eine einstweilige Verfügung, die weitere Verbreitung des Buches unterbinde? Ich erwarte Antwort bis

12. Dezember 1955,

und zwar hinsichtlich des ganzen Inhalts meines Schreibens vom 12.11.1955.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Dr. Fischinger

fsch

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 98

STUTTGART , den 12.11.55
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugeneplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283

An den

Verlag Kurt Desch
 z.Hd. von Herrn H.J. Mundt

München 19
 Romanstr. 7 - 9

Herrn
 Botschafter a.D. Eugen Ott
XXXXXXXXXXXXXX München 13
 zur gefl. Kenntnisnahme.
 Mit freundlichen Grüßen
 Rechtsanwalt
E. Ott

Sehr geehrter Herr Mundt!

Im Auftrag des Herrn Botschafters a.D. Eugen Ott und seiner Ehefrau nehme ich zu der Fassung des in Ihrem Verlag herausgekommenen Buches Kirst, "Die letzte Karte spielt der Tod" nochmals Stellung.
 Beanstandet werden:

Seite 43

Dort wird Frau Ott als frühere begeisterte Parteigängerin der KPD bezeichnet, was nicht zutrifft.

Seite 45, letzter Absatz

Dort wird der Eindruck erweckt, dass Sorge im privaten Arbeitszimmer des Botschafters unbeaufsichtigt Einblick in die Akten des Schreibtisches und in den Terminskalender nehmen konnte. *wie bitte?*

Seite 197/198

Ich nehme hier auf die früheren Verhandlungen Bezug.
 Die Streichung der falschen Ausführungen wurde verlangt.
 Die Bemerkung von dem "Verlust der menschlichen Qualitäten" ist besonders diskriminierend.
 Die von Ihnen gewählte subjektive Form ändert daran nichts.

Institut

S. 236

Die "Frau aus der Botschaft" ist für unbefangene Leser Frau Ott, besonders nach dem Wortlaut der angeblichen Erklärung der Frau Ott Seite 244. Beide Darstellungen sind falsch.

Seite 34) - 349

Die ganze Darstellung, insbesondere auch die angebliche Äusserung der Frau Ott ist auch falsch und stimmt mit den Tatsachen in keiner Weise überein, wie Ihnen mein Mandant schon früher mitgeteilt hat.

Mein Mandant fordert Sie auf, die beanstandeten Stellen in geeigneter Form richtigzustellen und erwartet Ihre umgehenden Vorschläge hierüber. Falls eine Verfilmung des Buches vorgesehen ist, ver wahrt sich mein Mandant jetzt schon gegen die Verwendung der beanstandeten Buchstellen im Drehbuch.

Ich frage gleichzeitig an, ob die erste Auflage ausverkauft ist und ob an eine neue Auflage gedacht ist. Wird das Buch in andere Sprachen übersetzt? Welche Pläne bestehen in dieser Richtung?

Mein Mandant ist sehr befremdet darüber, dass seinen berechtigten Forderungen nicht Rechnung getragen wurde und behält sich, falls nicht umgehend Abhilfe geschaffen wird, gerichtliche Schritte vor.

Was meine Kosten anlangt, so wird auf dem diesseits vertretenen Standpunkt beharrt und auch in dieser Beziehung gerichtlicher Austrag vorbehalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

Dr. Fischer

fsch

**RECHTSANWALT UND NOTAR
DR. HELMUTH FISCHINGER**

**RECHTSANWÄLTE
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENMANN**

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
Postcheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART, den 16.12.55

WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgaedt
TELEFON SAMMELNUMMER 96246-
Postfach 283 NEUE TEL. NR.: 212 46

Herrn

Botschafter a.D.
Eugen Ott

München 13

Konradstr. 10

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Der Desch-Verlag hat mitgeteilt, dass Dr. Mundt
am 16.12.1955 zurückkomme und dass dann sofort Antwort
gegeben werde.

Mit erg. Grüßen

Ihr

fsch

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELLMUT EISENmann

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3145
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 43388

STUTTGART, den 5.1.56
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugenplatz oder Olgastraße
 Herrn TELEFON SAMMELNUMMER ~~2844~~
Postfach 283 NEUE TEL. NR. 21246
 Eugen Ott, Botschafter a.D.
München 13
 Konradstr. 10

zur gefl. Kenntnisnahme über-
 sandt.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

Herrn
 Rechtsanwalt
 Dr. Tilly

K 5 1 n
Hohenzollernring 22/24 (Ufahaus)

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Ott gegen Neuer Verlag Gabn. bestätige
 ich dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 3. Januar
 1956.

Ich bitte Ihre Partei anzusehen, außer der Hauptsumme,
 die im Zahlungsbefehl aufgeführten Kosten sowie den
 von uns weiterhin einbezahlten Gerichtskostenvorschuß
 von DM 4.50 auf das obengenannte Postscheckkonto zu
 überweisen. Nach Eingang des Betrags werde ich die
 Klage zurücknehmen.

Sollte der Betrag bis zum 10. Januar 1956 (Terminstag)
 noch nicht gutgeschrieben sein, so werde ich das Rufen
 des Verfahrens ohne Sperrfrist beantragen.

Mit kolleg. Hochachtung
 Rechtsanwalt
DR. OTTMAR HÄFELE

eis

RECHTSANWÄLTE
DR. HELMUTH FISCHINGER
DR. OTTMAR HÄFELE
DR. HELMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 88

STUTTGART den 10.1.56
 WERASTRASSE 9 (Eck, gegenüber
 Straßenbahnhaltsteller Eugenplatz oder Olgaek
 TELEFON SAMMELNUMMER 22222
 Postfach 283 NEUE TEL. NR.: 21246

Herrn Botschafter a.D. Ott zur
 gefl. Kenntrisnahme übersandt.

Mit freundl. Grüßen
 Rechtsanwalt

An den
 Verlag Kurt Desch
 -Direktion -
München 19
 Romanstrasse 7 - 9

Betr.: Kirst, "Die letzte Karte spielt der Tod"

Sehr geehrte Herren!

In Sachen des Herrn Botschafters a.D. Eugen
 Ott ist entgegen Ihrer Ankündigung vom 13.12.55
 bis heute keine Antwort auf mein dringendes Schrei-
 ben vom 12.11.55 eingegangen. Sie haben nicht ein-
 mal einen Zwischenbescheid für nötig befunden!

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt
 gez. Dr. Fischinger

f1

RECHTSANWÄLTE
 DR. HELMUTH FISCHINGER
 DR. OTTMAR HÄFELE
 DR. HELMUT EISENMANN

Bankkonto: Städtische Girokasse Stuttgart 3148
 Postscheckkonto: Dr. Fischinger Stuttgart 433 85

STUTTGART den 4.2.56
 WERASTRASSE 9 (Ecke Eugenstraße)
 Straßenbahnhaltestellen: Eugensplatz oder Olgastraße
 TELEFON SAMMELNUMMER 96246
 Postfach 283 NEUE TEL. NR. 21246

An den
 Verlag Kurt De sch
 -Direktion -
München 19
 Romanstrasse 7-9

Sehr geehrte Herren!

In Sachen Botschafter a.D. O t t teilen Sie in Ihrem Schreiben vom 17.1.56 abschliessend mit, Sie sähen keine Veranlassung, die Darstellung in dem bei Ihnen verlegten Druckwerk Kirst, "Die letzte Karte spielt der Tod" zu berichtigen, da eine ähnliche Darstellung im "Spiegel" erschienen sei, bei der Ihres Wissens keine Berichtigung erfolgt sei.

Ich möchte Ihnen hierauf erwidern, dass mein Mandant Sie auf die Unwahrheiten in dem von Ihnen verlegten Druckwerk mündlich und schriftlich nachdrücklichst aufmerksam gemacht hat. Ich stelle demnach fest, dass Ihr Verlag keinen Anstand daran nimmt, wider besseres Wissen unwahre Behauptungen zu drucken und zu verbreiten. Mein Mandant behält sich vor, aus dieser Feststellung, die ihm nötig erscheint, die Folgerungen zu ziehen, insbesondere, falls der rechtswidrige Inhalt des Druckwerks in fremde Sprachen übersetzt oder verfilmt werden sollte.

Hochachtungsvoll
 Rechtsanwalt

Heel dom is de besprekking van R. Peçay, precies
stellen van de gevolgen voor de Vlaamse industrie des
29. Aug. 1949 te horen, enkele redenen:

1. De Vlaamse omstandigheden zijn
de betrekkelijkste voor de productie
van synthetische stoffen. De eerste
industrieën die daarvan gebruik maken
zijn Faccanoni's Decauyl ~~Folauyl~~ op basis der
marktontwikkeling sinds 1949 tot nu.
De veranderingen zijn groot.
Duidelijk dat de synthetische hulpmiddelen zijn
vele deugden hebben.

Die ontwikkeling heeft de bewerkingen der legeringen
de basismaterialen, die volledig verschillend zijn
van de bewerkingen van de legeringen hier te Praag.

Want de bewerkingen van de Schotse
synthetische hulpmiddelen zijn
sinds 1949 volledig veranderd.
In de houtbewerkingen zijn de hulpmiddelen
veranderd.

Niet alleen de synthetische hulpmiddelen veranderen.

Altijd al was er een grote verschillende van
deze hulpmiddelen voor de verschillende vormen
van bewerkingen. De verschillende vormen
van bewerkingen, die kunnen worden
vergelijkbaar gemaakt door de verschillende
hulpmiddelen.

25A-32 / 11 - 116

Fahrt auf der Geisselwiese vom 14. August
seines Todes und einer zu dieser Zeit erfolgten Ver-
fugung. Am 29. Aug. 1919 ist sie, fallen in leichter

1. De ~~Onroerend~~ Schreder van 22 juli 95. Onder
zeges, dat, dat, de standig Aeroder, niet toekeuren
mocht, omdat geen goed kon vervaardigen
als eerst voor verder.

by Dr. Drostelius in Acta 58, 89
who says he considered Ichthyophis as a valid
genus, and J. H. G. van der Pol after him
agrees with him.

~~ges~~ Dr. Döschner habe ich zufrieden & verabschiedet.

Lilac, May, 1948

*It has been suggested by Prof. H. C. Leffingwell
of the University of Michigan, that the
edge of the Great Lake may have been
higher than at present.*

4. de Mayo 28
b. Dr. Generalidad de la Provincia

25/A-32 / 11¹¹¹
Groningen, 12. Jan.
1907.

Lits goede, dear Hester!

In de zomer van '96 gestuurde jij een
brief op best daag, en een brief met mij naar de
Tijdschriften voor den Spraak en de Taal gescreven
teug stellen.

Op de volgende Maandag Bleekteken, Mr. Dr.
Hans, Capo- en Kantoordienst en Tijdschriften
Singe en de Dantek op mijne vragen de Tijdschriften
van de verschillende taalgebieden van de wereld.
Die verschillende taalgebieden hebben onthou-
dingen, die niet alleen sprekbaarheid, den
taalgebruik en de verstaanbaarheid zijn, maar
ook geestesinhoud, filosofie, cultuur en
voornamelijk historische gebeurtenissen en politieke
geschiedenis van de verschillende landen.
Hierbij moet ik de verschillende landen, de historie
van de sprekende mensen en de volkeren
van Europa en Amerika bekijken, omdat
zij bestuurbaar zijn door de enige der landen
van de verschillende landen, en omdat
daarbij ook sprekbaar is dat de verschillende
volkeren verschillende historie en cultuur
hebben en dat de verschillende volkeren
tegenover-